Skriptum

Studentische Onlinezeitschrift für Geschichte und Geschichtsdidaktik

Auftaktausgabe 1 (2011), Nr. 1

Herausgegeben
von
Max Grüntgens und Dominik Kasper

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber.....3

Essay: Epigraphik im digitalen Umfeld.....7
Torsten Schrade

Italien unter den Karolinger: Reichsteil oder Teilreich?.....12
Ulrich Hausmann

Drei Fragen zum Staats- und Verfassungssystem der Vereinigten Niederlande.....41
Thorsten Holzhauser

Unterrichtsentwurf: Die Eroberung des Aztekenreichs.....69
Mareike Schenk

Rezension: Mainz: Menschen – Bauten – Ereignisse 90
Rezensiert von Kevin Hecken

Vorwort der Herausgeber

Mit großer Freude präsentieren die Herausgeber die ersten Ausgabe von ***Skriptum,*** der neuen studentischen Onlinezeitschrift für Geschichte und Geschichtsdidaktik. In der Hoffnung, schon bald einen breiten Leserkreis zu gewinnen und viele Menschen von unserem Konzept zu überzeugen, möchten wir das Projekt in unserer Auftaktausgabe kurz vorstellen: Die Beiträge in dieser Zeitschrift stammen zum größten Teil aus der Feder von Studierenden der Universität Mainz. Skriptum versteht sich als eigenständige, geschichtswissenschaftliche Zeitschrift von Studierenden für Studierende (nicht nur) der Geschichte. Zu unserer Zielgruppe gehören aber auch Schüler, Referendare, Lehrer und eine breite Öffentlichkeit von historisch interessierten Personen. In unserem Bestreben, Studierenden der Geschichte ein Forum zur Veröffentlichung herausragender wissenschaftlicher Arbeiten und Unterrichtsentwürfe zu bieten, werden wir vom Historischen Seminar und einem Wissenschaftlichen Beirat an der Universität Mainz unterstützt.

Mit der Entscheidung, unsere Zeitschrift als Onlinemedium zu publizieren, haben wir eine zeitgemäße Form der Veröffenlichung gewählt, die sich erstens den finanziellen Schwierigkeiten und dem erheblichen Mehraufwand einer Printpublikationen entzieht, und zweitens einen modernen, barrierefreien Zugang zu wissenschaftlichem Wissen ermöglicht. Dieser Punkt ist uns ein besonderes Anliegen, fühlen wir uns doch der *Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen* (http://oa.mpg.de/files/2010/04/Berliner_Erklaerung_dt_Version_07-2006.pdf) kompromisslos verpflichtet.

In dem besonderen Bestreben Studierenden eine bessere Orientierung im Spektrum digitaler Angebote der Geschichtswissenschaft, seien es Editionsprojekte, Datenbanken, wissenschaftliche Recherchehilfsmittel oder ähnliche Projekte, zu ermöglichen, soll jede unserer Ausgaben einen Webtipp, eine Webrezensionen oder eine essayistische Auseinandersetzungen mit Webinhalten der „digital history“ enthalten.

Torsten Schrade, Promotionsstudent an der Universität Mainz, stellt im ersten Beitrag von Skriptum die neuesten Entwicklungen im Bereich digitaler (Quellen-)Edition am Beispiel eines Online-Projektes der *Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz* (ADW) vor. Seine Expertise für historische Datenbanken, Content Management Systeme und digitale Edition hat er sich in langen Jahren der technischen Projektleitung als studentische Kraft am *Institut für Geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz e. V.* (IGL) erworben.

Im Hauptteil der Zeitschrift setzen wir auf eine kleinere Auswahl von qualitativ hochwertigen Artikeln, die aus herausragenden Seminararbeiten mit überdurchschnittlichen Leistungen entstanden sind. Die Beiträge in dieser Ausgabe stehen in keinem engeren, thematischen

Zusammenhang.

Der erste Hauptartikel führt den interessierten Leser in das italienische Frühmittelalters. **Ulrich Hausmann** problematisiert in seiner Arbeit den politischen und herrschaftlichen Status des karolingischen Italiens als *Reichsteil oder Teilreich?* des Frankenreichs. Seine ausgiebigen Quellenstudien werden eingeleitet von einem Kapitel über die Anfänge der fränkischen Einflussnahme in Italien durch die Unterwerfung der Langobarden, fokussieren aber auch das Verhältnis Italiens im 8. und 9. Jahrhundert zum Gesamtfrankenreich sowie die Rolle der dortigen „Unterkönige" und Herrscher bis hin zur Ablösung des *regnum Italiae*. Neben der Ereignisgeschichte bietet die Darstellung grundlegenden Einblick in die karolingische Herrsschaftspraxis unter Einsatz von Kapitularien, dem königlichen Gesandtschaftswesen und dem Umgang mit den lokalen Eliten. Die Arbeit wurde 2010 mit dem Preis der Dr. Ewald Hibbeln-Stiftung für vorzügliche schriftliche wissenschaftliche Arbeiten ausgezeichnet.

Doch nicht nur das europäische Mittelalter wird in dieser Ausgabe gewürdigt. Für angehende Historiker ist ein solides Wissen über die historische Entwicklung von Staatsformen und Staatenbildungsprozessen in Europa sowie Verfassungsgeschichte in der Frühen Neuzeit grundlegend. In diesem Sinne stellt **Thorsten Holzhauser** *Drei Fragen zum Staats- und Verfassungssystem der Vereinigten Niederlande im 17. und 18. Jahrhundert:* „Wer war der Souverän?", „War die Union ein Bundesstaat?" und „War die ‚Republik' eine Republik?" In seinem Beitrag gibt er einen fundierten Überblick über die Verfassungs- und Herrschaftrealität in den frühneuzeitlichen Niederlanden. Unter Berücksichtigung der Vorgeschichte (Utrechter Union) erläutert er die Funktion und Arbeitsweise der politischen Organe des niederländischen Gemeinwesens, um seine wohlformulierten Fragen abschließend zu problematisieren. Ein sehr gelungenes, selbst erstelltes Schaubild des Verfassungssystems der Niederlande stellt die Komplexität seiner Untersuchung schematisch dar.

Im Unterschied zu ähnlichen Projekten (Universitäten Hannover „PerspektivRäume" http://www.perspektivraeume.uni-hannover.de; Münchener Publikationsplattform „Aventinus" http://www.aventinus-online.de/home/), denen wir zahlreiche Inspirationen verdanken, legen wir ein besonderes Augenmerk auf die Veröffentlichung von Unterrichtsentwürfe oder ähnlichen Leistungen, die in fachdidaktischen Veranstaltungen entstanden sind. Da die Veröffentlichung von Unterrichtsentwürfen nur gemeinsam mit den verwendeten Quellenmaterialen sinnvoll ist, was aus urheberrechtlichen Gründen aber nicht immer möglich ist, enthalten die Arbeitsblätter dieses Beitrags Verweise auf Print- und Onlineversionen der Quellen, sofern es uns nicht möglich war den Volltext zu publizieren.

Für die Auftaktausgabe konnten wir einen Unterrichtsentwurf zu einem kulturhistorischen Thema

gewinnen, dessen Aktualitätsbezug es in unseren Augen besonders wertvoll für den modernen Geschichtsunterricht macht. **Mareike Schenk** hat eine Unterrichtsstunde zur *Eroberung des Aztekenreichs* in einer Unterrichtsreihe *Entdeckung und Europäisierung der Erde* mit dem provokanten Problemziel *Die Spanier in Amerika - Missionarische Kulturbringer oder goldgierige Zerstörer?* vorgelegt. Der Unterrichtsentwurf wurde für eine achte Klasse am Gymnasium konzipiert, eignet sich aber auch – nach Anpassung der Arbeitsergebnisse – für den Unterricht in der Oberstufe. Konkret soll in der Stunde die Conquista in Mittelamerika unter Problematisierung der europäischen Motive mithilfe von zwei Quellen behandelt werden. In Person von *Juan Ginés des Sepúlveda* kommt dabei die spanische Seite zu Wort, während Ansichten indigener Provenienz, überliefert durch *Bernadino de Sahagún,* eine andere Perspektive eröffnen. Die Behandelung des Zusammenpralls verschiedener Kulturen und Religionen, ihr Umgang miteinander und deren Konfliktapologetik lassen einen reibungslosen Aktualitätsbezug zur Lebenswelt der Schüler zu.

Abgerundet wird unser Beitragsspektrum durch Rezensionen von Neuerscheinungen, die unter besonderer Berücksichtigung der Tauglichkeit für Lehre und Lernen in die Kritik genommen werden.

Kevin Hecken setzt sich in einer Printrezension mit einer Neuerscheinung zur Mainzer Stadtgeschichte, dem Sammelband *Mainz – Menschen, Bauten, Ereignisse*, herausgegeben von den beiden Stadthistorikern Franz Dumont und Ferdinand Scherf, auseinander. Von der Aufmachung her an ein breites Fachpublikum gerichtet, gehen die Herausgeber einen anderen Weg als in ihrer Publikation von 1998. Unter Betonung der thematischen Vielfalt der Beiträge, die als historische Längsschnitte, Querschnitte und Biographien konzipiert sind, und der gelungenen Illustration des Bandes mit zahlreichen Bildern, Grafiken und Karten, kritisiert Hecken die wenig entschärfte, zu fachwissenschaftliche Terminologie einzelner Beiträge und deren Einordnung in das Gesamtkorpus, kommt aber insgesamt zu einem positiven Fazit der zweiten, großen Stadtgeschichte von Mainz.

Erlauben Sie uns noch einige Anmerkungen zur derzeitigen Gestalt von Skriptum. Leider konnte die von uns angestrebte Bereitstellung einer ISSN für die Zeitschrift und die Validierung aller Beiträge durch URNs noch nicht gleichzeitig mit dem Onlinegang gewährleistet werden, da die *Deutsche Nationalbibliothek* in Frankfurt die Bedingungen für die Vergabe bei Onlinemedien an eine vollzogene Ersterscheinung knüpft. Wir sind jedoch zuversichtlich, dass Zeitschriftennorm (ISSN) und voll abgesicherte Zitierbarkeit (URN) in den nächsten Wochen erlangt werden können.

Nicht zuletzt sei noch auf die Lizenzierung der Zeitschrift eingegangen: Alle Beiträge der ersten Ausgabe von Skriptum sind unter einer *Creative-Commons*-Lizenz (http://de.creativecommons.org/) publiziert. Sie sind damit für eine Vervielfältigung, Verbreitung und anderweitige Veröffentlichungen unter bestimmten Bedingungen freigegeben. Die Bedingungen einer

Fremdnutzung sind an die jeweilige Artikel angehangen. Bei Fragen zur Lizenzierung helfen Ihnen Herausgeber und Redaktion gerne weiter.

Abschließend möchten wir dem Wissenschaftlichen Beirat von Skriptum, Frau Prof. Meike Hensel-Grobe, Herrn Prof. Dr. Jan Kusber, Herrn Prof. Dr. Hans-Christian Maner und Herrn Dr. Andreas Frings für die Unterstützung danken. Unser Dank gilt ebenfalls der Redaktion und allen anderen heimlichen Unterstützern und Sympathisanten.

Wir wünschen unseren Lesern viel Freude bei der Lektüre und hoffen auf positive Resonanz.

Dominik Kasper und Max Grüntgens

Mainz, den 2. Mai 2011

Essay: Epigraphik im digitalen Umfeld

Zur Entwicklung historischer Onlineangebote am Beispiel der Plattform „Deutsche Inschriften Online“.

Torsten Schrade

In seinen jüngst publizierten Empfehlungen zu „Forschungsinfrastrukturen in den Geistes- und Sozialwissenschaften“[1] misst der Wissenschaftsrat dem Aufbau digitaler Informations- und Forschungsressourcen eine besondere Bedeutung zu und legt den öffentlichen Forschungsförderern nahe, „sich nachhaltig für einen Ausbau forschungstauglicher Digitalisierungen und die Abstimmung unter den Anbietern bei der Standardisierung und der Vernetzung der Portale einzusetzen“[2]. Auf wissenschaftspolitischer Ebene können die Vorteile der digitalen Erschließung und Aufbereitung von Forschungspublikationen und -objekten inzwischen als unbestritten gelten.[3] Trotz der sich in den Geistes- und Sozialwissenschaften langsam verbessernden Situation muss im Vergleich zu den Naturwissenschaften nach wie vor ein Mangel an Ressourcen auf mehreren Ebenen konstatiert werden.[4] Auch das Phänomen digital erschlossener Bestände, die nicht im Online-Zugriff verfügbar sind, gegenüber online verfügbaren Materialien, die aber nicht mit Metadaten für die wissenschaftliche Recherche ausgestattet wurden, ist nach wie vor anzutreffen.[5] In der Summe stellt die Entwicklung geisteswissenschaftlicher Onlineangebote für die ausführenden Institutionen eine wissenschaftspolitisch unabdingbare und gleichzeitig komplexe Herausforderung dar.

Wie ordnen sich geschichtswissenschaftliche Onlineprojekte in das dynamische Feld der ‚Digitalen Geisteswissenschaften’[6] ein? Was bedeutet ‚Digitalisierung’ im Kontext historischer Editionen und großer Archivbestände? Wo müssen Schwerpunkte gesetzt werden, um aus komplexen Textstrukturen digitale Objekte zu erzeugen? Wie kann neben der fachwissenschaftlichen

---

1 Wissenschaftsrat (nachfolgend WR), „Empfehlungen zu Forschungsinfrastrukturen in den Geistes- und Sozialwissenschaften“ [Drs. 10465-11] vom 28.01.2011, http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/10465-11.pdf (28.04.2011).

2 WR, Forschungsinfrastrukturen, S. 10.

3 Vgl. WR, „Empfehlungen zu wissenschaftlichen Sammlungen als Forschungsinfrastrukturen“ [Drs. 10464-11] vom 28.01.2011, http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/10464-11.pdf (28.04.2011), S. 40. Schon im Jahr 2006 hat die DFG in ihrem richtungsweisenden Positionspapier „Wissenschaftliche Literaturversorgungs- und Informationssysteme, Schwerpunkte der Förderung bis 2015“ der digitalen Erschließung wissenschaftlicher Inhalte und Archivmaterialien eine hohe Priorität und somit besonderes Förderungsinteresse zugesprochen. Vgl. DFG Positionspapier vom 29.05.2006, http://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/programme/lis/positionspapier.pdf (28.04.2011).

4 „Personal, Serverkapazitäten, apparative Ausstattung, Software“. WR, Sammlungen, S. 40.

5 Vgl. WR, Sammlungen, S. 40.

6 Der Begriff hat sich im deutschen Sprachraum neben einigen anderen (z.B. *Digital Humanities*, *e-Humanties*) etabliert. Für weitere Informationen vgl. Schreibman, Susan (u.a): The Digital Humanities and Humanities Computing: An Introduction. Oxford (u.a.) 2004, S. XXV. S. auch http://www.digitalhumanities.org/companion (30.04.2011).

Nutzerschaft auch eine breitere Öffentlichkeit mit der Präsentation der historischen Daten angesprochen werden? Diese Fragen sollen in aller Kürze anhand eines Beispiels aus dem Bereich der historischen Editionen angerissen werden.[7]

Seit einem Jahr ist das epigraphische Fachportal „Deutsche Inschriften Online“ (www.inschriften.net) im Web verfügbar. Bei der Plattform handelt es sich um ein interakademisches Onlineprojekt der Inschriften-Arbeitsstellen an den deutschen Akademien der Wissenschaften. Ziel ist die Digitalisierung der im Rahmen des Editions- und Forschungsunternehmens „Die Deutschen Inschriften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit“ entstehenden Publikationsreihe.[8] Neben der Bereitstellung digitaler Inschriftenkataloge liegt der Fokus vor allem auf der Entwicklung innovativer Recherchemöglichkeiten in Ergänzung zur gedruckten Fassung. Das Projekt wurde durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Inschriften-Arbeitsstellen in Göttingen, Greifswald und Mainz sowie der Abteilung ‚Digitale Akademie’[9] (www.digitale-akademie.de) der Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz (www.adwmainz.de) initiiert. Bisher können insgesamt elf Inschriftenbände mit 4170 Katalognummern und circa 4000 Abbildungen frei im Netz abgerufen werden.

Die Stärke der digitalen Inschriftenplattform liegt dabei in der Möglichkeit, die einzelnen Inschriftenobjekte aus ihrem Bandkontext herauszulösen und sie über Rechercheinstrumente in unmittelbaren Zusammenhang zu bringen. Eine Suchanfrage nach „Glocken zwischen 1200 und 1400 mit gotischer Majuskel“ lässt sich online in Sekunden ausführen. Die gleiche Fragestellung könnte ein Benutzer nur mit hohem Zeitaufwand an den gedruckten Bänden nachvollziehen. Eine weitere Stärke des digitalen Angebotes liegt in der Unbegrenztheit des zur Verfügung stehenden Raumes. Viele Abbildungen, die im Druck aus Platz- oder Kostengründen ausgelassen werden mussten, können ohne weiteres in die Online-Version eingearbeitet werden (z.B. die Abbildungen der kopialen Überlieferung). Über die Möglichkeit, zu jedem digitalen Inschriftenartikel auch *Addenda et Corrigenda* einzustellen, ist eine Fortschreibung der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu jedem Inschriftenobjekt möglich.

Nach Ansicht und Erfahrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ‚Digitalen Akademie’ Mainz führt eine iterative Vorgehensweise bei der Umsetzung geisteswissenschaftlicher Digitalisierungsvorhaben oft zu den besten Resultaten. Entgegen dem in den historischen

---

7 Zum nachfolgenden Abschnitt vgl. Torsten Schrades umfangreichere Darstellung „Vom Inschriftenband zum Datenobjekt. Die Entwicklung des epigraphischen Fachportals ‚Deutsche Inschriften Online’“ in der bald erscheinenden Festschrift „40 Jahre Deutsche Inschriften Göttingen“.

8 Liste der Bände unter http://www.inschriften.net/projekt/publikationen.html (30.04.2011).

9 Die ‚Digitale Akademie’ der Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz ist eine Konzeptions-, Entwicklungs- und Serviceeinrichtung, die sich primär mit der Digitalisierung von Fachdaten und Forschungsergebnissen der Akademievorhaben auseinandersetzt.

Editionswissenschaften oft anzutreffenden Vollständigkeitsanspruch erfordert das Medium Internet aufgrund des sprunghaften Rezeptionsverhaltens[10] der Nutzer zunächst eine Konzentration auf das Wesentliche. Es gilt das „Paretoprinzip“[11]: Zuerst sollten diejenigen Funktionalitäten realisiert werden, die 80% des Nutzerbedürfnisses befriedigen. Editorische Feinheiten, tiefenstrukturierte Texte und komplexe Expertensuchen fallen in die verbleibenden 20%, für die der höchste Zeit- und Arbeitsaufwand betrieben werden muss. Sie sollten zu Beginn des Projektes zurückgestellt werden. Spezialfunktionalitäten, oft nur für einen Bruchteil der gesamten Nutzerschaft eines Portales relevant, können problemlos auch nach dem ersten Onlinegang in einem weiteren Entwicklungszyklus angegangen werden. Der iterative Ansatz hat mindestens fünf Vorteile: Erstens kommt er den oft komplexen Strukturen der Textdaten entgegen. Zweitens entlastet er die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Forschungsstellen, da diese sich weniger und nur an bestimmten Stellen in den digitalen Aufbereitungsprozess einbringen müssen. Drittens ermöglicht er einen effizienteren Einsatz der personellen Ressourcen seitens der Entwickler. Viertens können solchermaßen geplante Onlineprojekte aufgrund der etappenweisen ‚Abgeschlossenheit’ die Akzeptanz bei den verantwortlichen Leitungsgremien befördern. Und fünftens generiert ein schneller Onlinegang ein frühes Feedback des ins Auge gefassten Rezipientenkreises. Hierdurch können am Projektanfang in Übereinstimmung mit den Nutzern wichtige Weichenstellungen für die weitere Entwicklung vorgenommen werden. Ohne eine solche Rückkopplung besteht die Gefahr, dass die Zielgruppe verfehlt wird und eine Menge Entwicklungsaufwand umsonst geschieht.

Eine Herausforderung bei der Realisierung editionswissenschaftlicher Internetprojekte besteht also in der Aufgabe, aus der oft gewaltigen Textdatenmasse in Zusammenarbeit mit den Fachwissenschaftlern ein griffiges ‚Informationsprodukt’ herauszuarbeiten. Zentral ist dabei die richtige Einschätzung der Informationsbedürfnisse der Nutzer, um mittels einfach funktionierender Mechanismen dieses ‚Informationsprodukt’ einem breiten Publikum zugänglich zu machen.

Die Besucher von „Deutsche Inschriften Online“ kommen nicht primär zum Lesen, sondern zum Finden. Sie nehmen dabei typischerweise den Weg, der ihrem Eindruck nach am schnellsten zum Erreichen ihres Suchinteresses führt.[12] Bei den Gestaltungsprozessen des Portals wurde daher von Anfang an auf ein regelmäßiges Testen der Oberfläche mit Vertretern aus den anvisierten

---

[10] „One of the very few well-documented facts about Web use is that people tend to spend very little time reading most Web pages. Instead, we scan (or skim) them, looking for words or phrases that catch our eye“. Krug, Steve: Don't Make Me Think. A Common Sense Approach to Web Usability. Berkeley, 2. Aufl. 2006, S. 22.

[11] Bei dem Paretoprinzip bzw. der 80-zu-20 Regel handelt es sich um die statistische Beobachtung, dass 80% der Ergebnisse eines Projektes oft in 20% der Zeit erreicht werden können, während für die verbleibenden 20% der Ergebnisse oft ein sehr hoher Zeitaufwand betrieben werden muss. Vgl. Maier, Andrew; Leggett, David: Usability Principles for Modern Websites. In: The Smashing Book. Lübeck 2009, S. 122–152, hier S. 144.

[12] Vgl. Krug, Web Usability, S. 26–27.

Zielgruppen geachtet.[13] Es zeigten sich schnell verschiedene Bedürfnisse: Ein Teil der Nutzer möchte gerne in bewährter Weise auf die nach Sammelgebieten geordneten Online-Katalognummern zugreifen. Für diese Benutzergruppe ist es wichtig, dass die Bandstruktur der Druckpublikationen nicht völlig aufgebrochen wird. Eine zweite Zielgruppe sieht genau darin eine zentrale Funktion. Diese Gruppe ist rechercheorientiert und möchte komplexe Suchanfragen auf den Gesamtbestand der digitalen Katalognummern ausführen. Beide Benutzergruppen umfassen vor allem die Fachwissenschaftler aus den verschiedenen historischen Disziplinen.

Daneben existiert noch ein weiterer, nicht zu vernachlässigender Benutzertypus. Dieser tritt nicht mit einem spezifischen Such- oder Nachschlageinteresse an das Portal heran, sondern gelangt entweder über Verlinkungen aus anderen historisch-kulturellen Webangeboten (*Wikipedia*, Genealogieforen etc.) oder über Suchmaschinen (*Google*, *Yahoo* usw.) auf die Seite. Aufgabe des *User Interfaces* ist es, alle Zielgruppen bei der Hand zu nehmen und das Interesse für die epigraphischen Inhalte zu wecken.

Der Oberfläche der Website kommt demnach besonderes Gewicht zu. In Fachkreisen haben sich feste Prinzipien herausgebildet, nach denen ein gutes Webinterface funktioniert. Unter anderem sind dies ‚Klarheit', ‚Präzision', ‚Wiedererkennungswert', ‚Reaktionsfreudigkeit', ‚Konsistenz', ‚Effizienz', ‚Fehlertoleranz' und ‚ästhetischer Anspruch'.[14] Das Design ist ein wichtiger Erfolgsfaktor, wenn es darum geht, Nutzer dauerhaft an das historische Onlineangebot zu binden. Wenn eine digitale Edition nicht nur klar funktioniert, sondern dabei auch noch ansprechend gestaltet ist, wenn der Nutzer sich also nicht nur auf die Rezeption der Inhalte konzentriert, sondern die Interaktion mit der Website aufgrund der guten Präsentation gleichzeitig ‚genießt', ist eine ideale Basis für eine sich stetig vergrößernde Online-Leserschaft gelegt.

Fazit

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die digitale Publikationsform sicherlich den Vorteil der direkten, orts- und zeitunabhängigen Verfügbarkeit der Daten bietet. Für die Entwicklung einer Onlinepublikation ist dennoch ein ähnlich hoher Zeitaufwand notwendig wie für die Herstellung einer Printpublikation. Bei schlechter Planung kann die Realisierung digitaler Projektkomponenten die eigentlichen Forschungsarbeiten und Publikationszyklen eines wissenschaftlichen Vorhabens verlangsamen und somit den Zeitplan des gesamten Forschungsprojektes beeinträchtigen. Anders als bei Druckerzeugnissen entstehen für digitale Angebote außerdem konstante Zeitaufwände bei

[13] Zur wichtigen Bedeutung von Nutzertests gerade in frühen Stadien der Website-Entwicklung vgl. Maier und Legget, Usability Principles, S. 150–152 und Krug, Web Usability, S. 133–135.

[14] Vgl. Fadeyev, Dimitry: User Interface Design in Modern Web Applications. In: The Smashing Book. Lübeck 2009, S. 10–27, hier S. 11–12.

der Nachsorge. Die generische Natur des digitalen Mediums bringt zwar die Chance einer permanenten Fortschreibung der erzielten Forschungsergebnisse durch den unmittelbaren Austausch mit der Wissenschaftsgemeinde mit sich, aufgrund des schnellen technologischen Wandels gleichzeitig aber auch die Verpflichtung zur ständigen Weiterentwicklung und Optimierung der digitalen Ressourcen. Die positive Wahrnehmung der Plattform „Deutsche Inschriften Online“ sowohl in der Fachwelt, aber auch der breiten Öffentlichkeit zeigt, dass diese Investition dennoch in vielerlei Hinsicht lohnend ist.

Literaturverzeichnis

Fadeyev, Dimitry: User Interface Design in Modern Web Applications, in: The Smashing Book, Lübeck 2009. S. 10–27.

Friedman, Vitaly; Lennartz, Sven [Hrsg.]: The Smashing Book. Lübeck 2009.

Krug, Steve: Don't Make Me Think. A Common Sense Approach to Web Usability. Berkeley, 2. Aufl. 2006.

Maier, Andrew; Leggett, David: Usability Principles for Modern Websites. In: The Smashing Book, Lübeck 2009. S. 122–152

Schreibman, Susan [u.a]: The Digital Humanities and Humanities Computing: An Introduction, Oxford [u.a.] 2004.

Wissenschaftsrat:„Empfehlungen zu Forschungsinfrastrukturen in den Geistes- und Sozialwissenschaften“ [Drs. 10465-11] vom 28.01.2011, unter http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/10465-11.pdf (Zugriff 28.04.2011).

Torsten Schrade ist Promotionsstudent der Geschichte an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Sachverständiger der IT-Kommission der Akademie Mainz.

Lizenzierung:

Dieser Artikel steht unter einer Creative Commons Namensnennung-Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland Lizenz.

Sie dürfen das Werk zu den folgenden Bedingungen vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen:

Namensnennung — Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen.

Keine Bearbeitung — Dieses Werk bzw. dieser Inhalt darf nicht bearbeitet, abgewandelt oder in anderer Weise verändert werden.

Italien unter den Karolinger: Reichsteil oder Teilreich?

Ulrich Hausmann

Einleitung

Der Aufstieg der Karolinger im 7. und 8. Jahrhundert wurde mit der Kaisererhebung Karls des Großen im Jahre 800 gekrönt. Als wichtigster Vertreter dieses Herrschergeschlechtes war er auch derjenige, der den fränkischen Einflussbereich auf die Gebiete südlich der Alpen ausdehnte. Die Anfänge der Herrschaft über Italien und dessen zunehmende Frankisierung sind in zahlreichen Veröffentlichungen thematisiert worden.[1] Inwieweit das *regnum Italiae* ein Reichsteil oder ein Teilreich war, fand hingegen weniger Beachtung und soll daher Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sein. Diese Frage wird besonders in der *divisio regnorum* akut. Hier gilt es den Begriff „regnum" genau zu definieren. Wollte Karl der Große tatsächlich sein über Jahre hinweg unter vielen Mühen erworbenes fränkisches Gesamtreich in mehrere Königreiche (*regna*) zerstückeln und diese unter seine Söhne aufteilen? Oder wurden in der *divisio* lediglich die Königsherrschaften (*regna*) in den entsprechenden Teilen des Gesamtreiches verteilt? Mit welchen Befugnissen waren diese Königsherrschaften ausgestattet und in welchen Fragen behielt der Kaiser die entscheidende Stimme? Die Untersuchung der italischen Könige könnte auf diese Weise einen wichtigen Beitrag leisten, die Frage nach dem Verhältnis zwischen Italien und dem Frankenreich zu erhellen.

Bei der Verwendung der überlieferten zeitgenössischen Berichte bedarf es einer sorgfältigen Quellenkritik, da die verschiedenen Annalen und Biographien häufig die Ereignisse gefärbt wiedergeben. Daher wurde versucht, die wesentlichen Aussagen auf die erhaltenen Urkunden, Kapitularien und Regesten zu stützen und die „strittigen" Dokumente nur zur Veranschaulichung heranzuziehen. An Forschungsliteratur ist über das karolingische Italien recht viel veröffentlicht worden.[2] Dabei erzielte die Kapitularienforschung wichtige Ergebnisse.[3] Einige Monographien widmen sich sogar der Stellung der italischen Könige bzw. dem Institut des Unterkönigtums.[4] In

---

1 Besonders hervorgehoben seien Manacorda, Francesco: Ricerche sugli inizii della dominazione dei Carolingi in Italia. Roma 1968 (= Studi storici, Bde. 71-72); Schmid, Karl: Zur Ablösung der Langobardenherrschaft durch die Franken. In: QFIAB 52 (1976), S. 1-36 u. Hlawitschka, Eduard: Franken, Alemannen, Bayern und Burgunder in Oberitalien (774-962). Zum Verständnis der fränkischen Königsherrschaft in Italien. Freiburg i. B. 1960.

2 Einführend sind Hartmann, Ludo Moritz: Geschichte Italiens im Mittelalter. Bd. 3/1. Italien und die fränkische Herrschaft. Gotha 1908 [ND Hildesheim 1969 (= Geschichte der europäischen Staaten, Bd. 32)] u. Albertoni, Giuseppe Albertoni: L'Italia Carolingia. Roma 1997 zu empfehlen.

3 Moro, Pierandrea / Azzara, Claudio (Hrsg.): I capitolari italici. Storia e diritto della dominazione carolingia in Italia. Roma 1998; Mordek, Hubert (Hrsg.): Studien zur fränkischen Herrschergesetzgebung. Aufsätze über Kapitularien und Kapitulariensammlungen. Frankfurt a. M. 2000 u. Geiselhart, Mathias: Die Kapitulariengesetzgebung Lothars I. in Italien. Frankfurt a. M. 2002 (= Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 15).

4 Kasten, Brigitte: Königssöhne und Königsherrschaft. Untersuchungen zur Teilhabe am Reich in der Merowinger- und Karolingerzeit. Hannover 1997 (= MGH Schriften, Bd. 44) u. Eiten, Gustav: Das Unterkönigtum im Reiche der Merowinger und Karolinger. Heidelberg 1907 (= Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte,

vielen Publikationen wird das Ende der karolingischen Herrschaft in Italien als negativ bewertet. Die vorliegende Arbeit versucht, eine andere Perspektive auf die Thematik zu erlangen.

Italien unter den Karolingern und das Verhältnis zum Gesamtfrankenreich

Die Anfänge der fränkischen Einflussnahme in Italien (754-774)

„Et Zacharias papa mandavit Pippino, ut melius esset illum regem vocari, qui potestatem haberet, quam illum, qui sine regali potestate manebat; ut non conturbaretur ordo, per auctoritatem apostolicam iussit Pippinum regem fieri.“[5]

Gemäß dem Herrschaftsprinzip, derjenige solle König sein, der die Macht habe, legitimierte Papst Zacharias die Übertragung des fränkischen Königtums von den Merowingern auf den Hausmeier Pippin den Jüngeren, der im November 751 in Soissons durch akklamatorische Huldigung der Großen und förmliche Inthronisation die Königswürde erhielt. Die päpstliche Unterstützung bei der Thronfolge stiftete ein Bündnis zwischen römischer Kurie und karolingischem Königsgeschlecht, das für die nächsten Jahrzehnte die Politik Europas maßgeblich bestimmen sollte. Bereits 753 erging ein Hilferuf des vom Expansionsstreben der Langobarden bedrohten Papstes Stephan II., der sogar persönlich über die Alpen kam, um sich am 6.1.754 in Soisson Pippin zu Füßen zu werfen und um Hilfe gegen die immer größer werdende Gefahr zu bitten. Nach langen Verhandlungen sicherten Pippin und seine Söhne ihre Unterstützung zu und garantierten Rom, das Exarchat Ravenna, die Pentapolis, Tuszien, Venetien, Istrien und die Herzogtümer Spoleto und Benevent als Eigentum der Kirche. Dieses als „Pippinische Schenkung“ bezeichnete Abkommen etablierte nicht nur den „Kirchenstaat“, sondern betraute die Franken auch mit der ehrenvollen Aufgabe, die Kirche gegen Angriffe zu schützen.[6] Als neuer Schutzherr der Kirche wurde Pippin am 28.7.754 in Saint-Denis vom Papst zum König gesalbt und mit dem Ehrentitel des *Patricius Romanorum*[7] versehen, bevor sie zusammen über die Alpen gegen den Langobardenkönig Aistulf zogen. Nach kurzem Krieg erkannte Aistulf die fränkische Oberhoheit an und versprach die Herausgabe der eroberten päpstlichen Gebiete. Da er jedoch bald wieder gegen das Patrimonium Petri vorging, besiegte ihn Pippin 756 abermals und erzwang in einem verschärften Friedensvertrag ein Drittel des reichen Königsschatzes und jährlichen Tribut sowie die Rückgabe des Exarchats Ravenna an den Papst. Weil sich Pippin in den nächsten Jahren nicht um die Angelegenheiten in Italien kümmerte und sich auf die Integrierung Septimaniens und Aquitaniens konzentrierte[8], konnte der 757 zum König der

Bd. 18).

5 Dies antwortete Papst Zacharias laut den Ann. regni Franc. ad 749 (MGH SS rer. Germ. 6, S. 8) Pippins Gesandten, Bischof Burchard von Würzburg und dem Kaplan Fulrad von Saint-Denis.

6 Diese Aufgabe wurde zuvor von Byzanz wahrgenommen, deren Hilfe jedoch nicht mehr verlässlich war.

7 Hierzu vgl. Deér, Josef: Zum Patricius-Romanorum-Titel Karls des Großen. In: Wolf, Gunther (Hrsg.): Zum Kaisertum Karls des Großen. Beiträge und Aufsätze. Darmstadt 1972 (= Wege der Forschung, Bd. 38), S. 240-308.

8 Vgl. Schieffer, Rudolf: Die Karolinger. Stuttgart, 4. überarb. u. erw. Aufl. 2006, S. 64 u. 66.

Langobarden gewählte Desiderius sein Reich erneut festigen und sogar die süditalienischen Dukate Spoleto und Benevent erobern.

Auch Pippins Nachfolger, Karl der Große, musste sich bald nach Herrschaftsantritt am 9.10.768 Aquitanien zuwenden, bis sein Blick doch wieder jenseits der Alpen gelenkt wurde. Denn im Jahr 770 verhandelte Karls Mutter Bertrada nacheinander sowohl mit seinem Bruder Karlmann und seinem Vetter Herzog Tassilo III. von Bayern, als auch mit Desiderius und Papst Stephan III. Trotz dessen beschwörenden Warnungen willigte Karl in die von Bertrada arrangierte Ehe mit einer Tochter des Desiderius und damit in einen Pakt mit den Langobarden ein, womöglich um „Karlmann, dessen südliches Teilreich allein an die Alpen grenzte, den Weg zu einer erfolgreichen Fortsetzung der hegemonialen Italienpolitik Pippins zu verbauen“[9]. Doch bereits im Frühjahr 771 wurde bei einem von den Langobarden verursachten Umsturz in Rom die dortige frankenfreundliche Partei ausgeschaltet und Stephan III. zur Unterwerfung genötigt. Vermutlich als direkte Reaktion verstieß Karl seine langobardische Frau und brach das Bündnis mit Desiderius. Als am 4.12.771 Karlmann nach kurzer Krankheit starb, agierte der Langobarde gegen Karl, indem er den 772 erhobenen Papst Hadrian I. bedrängte, die Söhne Karlmanns zu fränkischen Königen zu salben. Aus dem lediglich dreijährigen Doppelkönigtum Karls und Karlmanns erwuchs auf diese Weise ein neuer Konflikt mit den Langobarden, dessen sich Karl nicht sofort annehmen konnte, da er im Sommer 772 zuerst gegen die Sachsen ziehen musste.

Italien unter fränkischer Herrschaft (774-781): Kontinuitäten und Brüche

Von Papst Hadrian im März 773 zu Hilfe gerufen, überquerte Karl mit seinem Onkel Bernhard im Spätsommer die Alpen und eroberte Verona, wodurch ihm auch Karlmanns Söhne in die Hände fielen.[10] Von der Belagerung Pavias zog er als erster Frankenherrscher nach Rom, wo er an Ostern (3.4.744) von Hadrian den Titel des *Patricius Romanorum* empfing und die Pippinische Schenkung bestätigte. Kurz nach seiner Rückkehr nach Oberitalien nahm er Pavia ein, „verwies Desiderius in ein fränkisches Kloster, bemächtigte sich des Königsschatzes und übernahm selbst ohne förmlichen Wahlakt die langobardische Herrscherwürde“[11]. Gemäß seinem am 5.6.774 erstmals urkundlich belegten Titel „Rex Francorum et Langobardorum“[12] waren die 200 Jahre lang von den Langobarden beherrschten Gebiete Ober- und Mittelitaliens nun in Personalunion mit dem Frankenreich verbunden.

---

9 Schieffer, Karolinger, S. 72.

10 Obwohl seit einigen Jahren fränkische Mönche in Italien lebten (siehe Anm. 22), spielten sie vermutlich entgegen früheren Behauptungen keine Rolle bei der Vorbereitung von Karls Feldzug. Vgl. Hlawitschka, Franken, S. 22: „Durch die vor 774 in I lebenden Franken, vornehmlich Mönche und polit. Gegner des fränk. Königs, war also Karls des Großen Eroberung des Langobardenreiches (773/774) in keiner Weise besonders günstig vorbereitet. Die Italienpolitik Karls mußte allein vom Frankenreich her geplant und betrieben werden“.

11 Schieffer, Karolinger, S. 76.

12 Regesta Imperii I,1 nr. 165. Die Urkunde vom 16.7.774 (nr. 167) führt zusätzlich „ac Patricius Romanorum“.

Nach der Eroberung des Langobardenreiches nahm Karl zunächst jedoch keine Neuordnung der Verwaltung und der inneren Organisation vor.[13] Stattdessen übernahm er neben dem Herrschertitel *rex Langobardorum* auch die langobardischen *duces* Hrodgaud in Friaul, Stabilinus in Treviso, Gaidus in Vicenza, Gudibrand in Florenz, Reginbald in Chiusi und Hildebrand in Spoleto, denen er lediglich den Treueeid abnahm, und ließ nur eine kleine Besatzung in Pavia zurück.

> *„Das Langobardische Königtum, in welchem sich allein die Einheit des langobardischen Staates ausdrückte, wurde vom Frankenkönig nicht vernichtet, sondern in Besitz genommen; der Besitzwechsel vollzog sich nicht anders, als etwa bei einem Grundstücke, das den Herrn wechselt; wie ja auch die Macht, welche dem König zukam, großenteils auf seinem Grundbesitze beruhte.“*[14]

Auch für die breite Bevölkerung wollte er den status quo ante wiederherstellen. So erklärte er in der „notitia italica“[15] vom 20.2.774 Schenkungen oder Verkäufe, die lediglich aus Hunger oder aus sonstigem Zwang heraus getätigt worden waren, bis zu ihrer Schätzung durch eine Synode mit den Bischöfen und Grafen für ungültig (c. 3 u. 4)[16], und gewährte bei Verkäufen unter Wert eine Schätzung des vorherigen Wertes, „als die Güter selbst in gutem Zustand waren, bevor wir hier mit unserem Heer eingedrungen waren“[17] (c. 2). Schließlich befreite er geradezu fürsorglich alle Menschen aus der Schuldknechtschaft (c. 1)[18], bevor er wieder mit gewohnter Härte gegen die Sachsen zog.

Erst als sich der Herzog von Friaul in Karls Abwesenheit erhob, um das Langobardenreich unter dem nach Byzanz geflohenen Desideriussohn Adelchis wiederherzustellen, eilte Karl um den Jahreswechsel 775/776 erneut über die Alpen und griff in die Verhältnisse im nordöstlichen Teil Italiens ein. Nach der Unterwerfung Trevisos, Cividales und anderer Städte tauschte er deren Führungsschicht durch Franken aus[19] und legte stärkere fränkische Besatzungen in die Städte des östlichen Oberitaliens. Vor seiner erneuten Rückkehr nach Sachsen im Herbst 776 setzte Karl an die Stelle einiger unzuverlässiger langobardischer *duces* noch fränkische Grafen, vermutlich Marcarius von Friaul, Gebehard von Treviso und Cundhart von Vicenza.[20]

Tiefgreifendere, das ganze *regnum Langobardiae* betreffende Eingriffe in die Verwaltung erfolgten erst bei Karls weiteren Italienaufenthalten 780/781, 786 und 800/801. Vermutlich geleitet von der

---

13 Die Regelung der italischen Verhältnisse „pro tempore“ (Ann. regni franc. u. Ann. q. d. Einhardi ad 774 (S. 38ff.) lag womöglich an der damals dringenderen Sachsenfrage bzw. ist als Entgegenkommen gegenüber den langobardischen Großen zu bewerten.

14 Hartmann, Geschichte, Bd. 3/1, S. 1.

15 Diese Bekanntmachung an die Italiker wird allgemein auf den 20.2.776 datiert (s. Azzara, capitolari, S. 50ff.). Dagegen verlegt sie McKitterick, Rosamond: Charlemagne. The formation of a European identity. Cambridge 2008, S. 111ff. aufgrund des Inhalts und der Urkunde vom 19.2.774 aus Pavia überzeugend auf das Jahr 774.

16 „usque dum compensaverimus in sinodo cum episcopis et comitibus“.

17 „sicut tunc valebant, quando res ipsae bene restauratae fuerunt, antequam nos hic cum exercitu introissemus“.

18 Karl hob alle Schuldverschreibungen („cartulas obligationis”) auf, die einzelne Menschen in die Schuldknechtschaft geführt hatten („in servitio tradiderunt”), damit sie wieder freie Menschen seien („sint liberi sicut primitus fuerunt“).

19 Ann. regni Franc. ad 776, S. 44: „disposuit omnes per Francos”.

20 Ann. q. d. Einhardi ad 776, S. 45: „in eis [civitatibus] Francorum comitibus constitutis eadem, qua venerat, velocitate reversus est”.

Erfahrung, die Unruheherde Sachsen, Italien, Aquitanien und Franken nicht gleichzeitig kontrollieren zu können, setzte Karl der Große im Jahr 781 seine Söhne Karlmann und Ludwig als Unterkönige in Italien und Aquitanien ein.

Die Ära der italischen Unterkönige (781-818) – Monarchen als Stellvertreter

„Versöhnungskönig“ Pippin (781-810): ein gekrönter Statthalter Karls des Großen

Nachdem er die Sabina erobert und dem Kirchenstaat eingegliedert hatte, ließ er Karlmann am Karsamstag (14.4.781) durch Papst Hadrian I. auf den Namen Pippin taufen und einen Tag später mit seinem jüngeren Bruder Ludwig zu Königen salben und krönen.[21] Aufgrund der Minderjährigkeit des 777 geborenen Pippin wurden ihm als Erzieher und Berater Rotechild und womöglich auch Adalhard von Corbie und Angilbert von Saint-Riquier beigegeben.[22] Vermutlich wegen wiederholter langobardischer Aufstände sollte die Einrichtung des italienischen Unterkönigs im Rahmen der Familienherrschaft „für eine größere räumliche Verteilung der königlichen Präsenz im Reich sorgen“[23], auf diese Weise die Langobarden kontrollieren und sie ferner „durch ein solches Zugeständnis mit der fränkischen Herrschaft auszusöhnen“[24] helfen. Wenngleich der junge Pippin, der den Titel *rex (gentis) Langobardorum* führte, sicherlich weniger als fränkischer „Fremdherrscher“ wahrgenommen wurde als sein Vater, wurden unter ihm die langobardischen Dukate nach fränkischer Art in Comitate umgewandelt. Dabei blieben die italischen Großen, die sich gegenüber der fränkischen Oberhoheit loyal verhielten, zwar in ihrem Amt, wurden aber nunmehr als *comites* angesehen und erhielten nur noch nordalpine Nachfolger.[25] Dieser allmählichen Ablösung der langobardischen Führungsschicht sollte jedoch auch die Verschmelzung von einheimischer Bevölkerung und nordalpinen Zuwanderern folgen. Während bereits im 7. Jh. einzelne nordalpine Mönche nach Italien pilgerten und dort auch einige Klöster gründeten,[26] wanderten nach 774 viele Siedler und kleine Grundherren (*vassi*) im königlichen Dienst in das

---

21 Vgl. Regesta Imperii I 1 n. 508e/f, Schieffer, Karolinger, S. 81 und Eiten, Unterkönigtum, S. 18.

22 Vgl. Schieffer, Karolinger, S. 82 u. 108 und die Gegenposition von Eiten, Unterkönigtum, S. 20.

23 Schieffer, Karolinger, S. 82.

24 Eiten, Unterkönigtum, S. 22. Vermutlich aus dem gleichen Grund blieben auch die verschiedenen Volksrechte in Kraft. Hierzu vgl. MGH Capit. I, nr. 91 c. 7 (S. 192): „Et de Langubardiscos comites qui ex ipsis neglectum posuerit iustitias faciendum, sicut ipsorum lex est ita componat“ u. Manacorda, dominazione, S. 55.

25 Vgl. Hlawitschka, Franken, S. 25: „In Spoleto folgte 788/89 auf Hildebrand der Franke Winegis, in Florenz zwischen 790 und 800 auf Gudibrand der im Bodenseegebiet beheimatete Graf Scrot, in Lucca desgleichen vor 800 auf den dux Allo, der langobardischer Herkunft gewesen sein dürfte, obgleich er erst nach 774 in Lucca auftrat, der Franke Wicheram [...] nach 800 findet man [...] in Genua den Grafen Hadumar, der fränkischer Herkunft war, in Bergamo den Grafen Auteranus, für den die nordalpine Herkunft nachweisbar ist, in Brescia die Franken Suppo I. und Mauring, in Padua vielleicht den im alemannisch-oberrheinischen Raum bezeugten Grafen Richwin und in Verona den wiederum aus Alemannien kommenden Grafen Vulfuinus [...] Auch die Nachfolger des Marcarius in Friaul – Erich, Cadolah und Balderich – kamen aus den Gebieten nördlich der Alpen“.

26 Zum Beispiel hatte der gallische Mönch Thomas de Maurienne um 681 das Kloster Farfa und gemeinsam mit Mönchen aus Benevent 703 das Kloster San Vincenzo gegründet und 747 Karlmann, der Bruder Pippins des Jüngeren, ein Kloster auf dem nördlich von Rom gelegenen Monte Soratte gestiftet. Vgl. Schieffer, Karolinger, S. 57 und Hlawitschka, Franken, S. 19.

regnum Langobardiae ein. Diese in den Urkunden genannten *habitatores in vico et fundo Carpiano/Landriano* oder *cives de civitate Veronensi* waren großteils *ex genere francorum* oder *alemannorum* und bildeten vermutlich die *custodia Francorum*.[27]

Auf einer allgemeinen Versammlung der Bischöfe, Äbte, Grafen und übrigen getreuen Franken und Langobarden, die sich am Hofe oder sonstwo in Italien aufhielten, erließ Pippin Anfang 782 sein erstes Kapitulare.[28] Darin verordnete er u. a. die durch Kontrolle der Grafen garantierte Einhaltung der kanonischen Ordnung seitens Geistlicher (c. 2), die Instandhaltung von Kirchen, Brücken und Straßen (c. 4), den Rechtsschutz für Witwen und Waisen durch den *tutor* (c. 5), die Bestellung eines eidesfähigen Bischofs in der Grafschaft, in der ein Bischof (*pontifex Francus aut Langobardus*) begütert ist (c. 6), die schnelle und unparteiische Rechtspflege durch die Grafen (*comis Franciscus aut Langubardiscus*), Gastalden, Schultheißen und Vorsteher (*loco positi*), die bei deren Nichtgewährung mit Verlust ihres Amtes bzw. Lehens bestraft werden (c. 7). Schließlich soll allen Franken und Langobarden gemäß ihrem Volksrecht (*sicut lex ipsorum est*) Gerechtigkeit widerfahren.

Bei dieser wie auch den meisten Verordnungen Pippins ging die Autorität nicht alleine von ihm selbst aus, vielmehr bezieht er sich auf die Weisung seines Vaters (*per praeceptionem domini et genitoris mei Karoli regis gentis Francorum et Langobardorum ac patricii Romanorum, simul et per nostram praeceptionem*[29]). Andere Kapitulare entstanden ausdrücklich „secundum iussionem domini nostri Karoli regis“ und „sicut domnus rex Karolus demandavit“[30]. Zudem hatten die allgemeinen Reichsgesetze, die im fränkischen Reiche erlassenen Kapitularien, auch im Teilreich Italien Gültigkeit und darüber hinaus erließ Karl der Große selbst eine Reihe wichtiger Verordnungen, die ausschließlich für Pippins Unterkönigreich bestimmt waren.[31] Beispielsweise gingen sämtliche Privilegien, Schenkungen, Verleihungen und Bestätigungen in Bezug auf Grundbesitz alleine von Karl dem Großen aus, während Pippin von den oberitalienischen Bischöfen um Fürsprache beim Vater ersucht wurde.[32] Ferner wurden die in den südalpinen Münzstätten Lucca, Mailand, Pavia und Treviso geprägten Denare auf Karls Namen geprägt[33], und die italischen

---

27 Eine Auflistung der nordalpinen Zuwanderer gibt Hlawitschka, Franken, S. 310-321. Hierzu s. auch die Karte bei Hlawitschka, Franken, S. 40.

28 MGH Capit. I, nr. 91 (S. 191ff.), abgedruckt in Azzara, capitolari, S. 58: „In nomine domini nostri Iesu Christi, qualiter complacuit nobis Pippino excellentissimo regi gentis Langobardorum, cum adessent nobis cum singulis episcopis, abbatibus et comitibus seu et reliqui fideles nostros Francos et Langobardos qui nobiscum sunt vel in Italia commorantur.“ Der lateinische Text und die italienische Übersetzung bei Azzara enthalten einige sinnentstellende Fehler.

29 MGH Capit. I, nr. 91 (S. 193).

30 MGH Capit. I, nr. 94 (S. 198), c. 1f.

31 Es sind diese: MGH Capit. 1, ed. Alfred Boretius, Hannover 1883, Nr. 88-90, 92, 93, 97-99 und 103.

32 Vgl. Eiten, Unterkönigtum, S. 24f.

33 Vgl. Soetbeer, Adolf: Geld- und Münzwesen im fränkischen Reiche unter den Karolingern (1. Hälfte). In: Forschungen zur deutschen Geschichte 4 (1864), S. 241-354, S. 339-343.

Großen mussten den Treueeid sowohl auf Pippin als auch auf Karl leisten. Schließlich kommt die allgemeine Oberhoheit Karls auch dadurch zum Ausdruck, dass er weiterhin den Titel *rex Langobardorum* führte und die italischen Privaturkunden zuerst nach seinen Regierungsjahren, danach erst nach denen Pippins datierten.[34] Als Herrschaftsinstrumente fungierten nordalpine Königsboten (*missi dominici*), die Karl „in universum regnum suum"[35] entsandte. Von 774 bis 830 sind etwa 40 *missi* namentlich bezeugt[36], die in seinem Auftrag die geistlichen und weltlichen Großen überwachten, die Umsetzung der königlichen Anordnungen kontrollierten und Mängel und Verstöße meldeten. Dagegen kümmerten sich Pippins eigene *missi* vornehmlich um die Verwaltung innerhalb seines regnums.[37]

Das Prinzip der Reichseinheit unter fränkischer Oberhoheit kommt auch in kirchlichen und außenpolitischen Fragen zur Geltung. Karl der Große beanspruchte die volle Kirchenhoheit in Italien, weshalb alleine ihm die Besetzung der Bistümer und Abteien sowie die Besitzvergabe an Klöster zustand.[38] Um die Verbindung der Reichsteile zu verbessern, übertrug er einige hohe oberitalische Kirchenämter an fränkische Geistliche, teilweise sogar in Personalunion. So übernahmen der Abt Sigualdvon Echternach das Bistum Spoleto und der Reichenauer Abt Waldo das Bistum Pavia. Auch auf die Bischofsstühle von Verona, Vicenza, Vercelli und Mailand setzte er getreue Bischöfe von jenseits der Alpen, weshalb Papst Hadrian sogar „fürchtete, von einem Franken verdrängt oder abgelöst zu werden"[39].

Die Bereiche, die fast vollkommen in der Gewalt Karls des Großen blieben, waren Außenpolitik und Kriegführung. Das italische Heer stand als Teil des Reichsheeres Karl dem Großen unmittelbar zur Verfügung, der es unter Pippin 787 gegen Tassilo von Bayern und 791 bzw. 796 gegen die Awaren ziehen ließ.[40] Der Unterkönig selbst durfte lediglich im Falle der Landesverteidigung (*defensio*) eigenmächtig handeln. So entsandte er 806 zum Schutze Korsikas eine Flotte gegen die

---

34 Cod. dipl. Langob., nr. 59-61, 63, 64, 66-69, 75-79; Memorie di Lucca V, 2, nr. 182-370 (S. 106ff.) und Regesto di Farfa II, nr. 151-213 (S. 116ff.).

35 Entnommen aus dem Capitulare missorum generale von 802 (MGH Capit. I, nr. 33, c. 1 (S. 92)). Vgl. auch c. 5: „Similiter direximus missos in Aequitania et Langobardia [...]".

36 Noch laut dem 802 erlassenen Capitulare missorum generale entsendet Karl der Große seine *missi* „in universum regnum suum". Hlawitschka, Franken, S. 27, Anm. 20 listet mehrere Sendboten auf, darunter 781 Bischof Possessor, 787 Angilbert und Risinus, 788 Winegis, 796 Abt Angilbert, 798 Haroinus, Hisembard und Abt Mancio, 799 die Erzbischöfe Hildebald von Köln und Arn von Salzburg u. a., 801/2 Widbodus, 804 die Grafen Cadolah und Aio und 808 die Grafen Hunfried von Chur und Helmgaud.

37 Pippin fordert im Capitulare Papiense von 787 (MGH Capit.I, nr. 94, c. 10f. (S. 198)): „Placuit nobis [...] ut missi nostri per regnum nostrum hoc debeant inquirere" und „stetit nobis, ut missos nostros direxerimus infra regnum nostrum previdendum et inquirendum".

38 Sogleich nach der langobardischen Herrschaft hatte er u.a. den Klöstern St. Martin in Tours die Insel Sirmione im Gardasee mit Besitz in Pavia und St. Denis das Tal Veltlin übertragen. Vgl. Hlawitschka, Franken, S. 30f.

39 Hlawitschka, Franken, S. 32. Vgl. dazu MGH Epist. III, nr. 92 (S. 629).

40 Vgl. Ann. regni. Franc. ad 787 (S. 78) und Epistolae Carolinae, nr. 6, Jaffé, Bibl. IV, 349. Dennoch brachte der Sieg über die Awaren 796 Pippin großen Ruhm und viele Reichtümer ein.

Mauren und kämpfte jahrelang in Venetien mit Byzanz.[41] Die Gebiete in Mittel- und Süditalien, der Kirchenstaat, Tuszien und Spoleto, standen hingegen nur unter Karls Oberhoheit. Im Herzogtum Benevent regierte Arichis II., der sich „princeps gentis Langobardorum“ nannte und damit die fränkischen Könige der Langobarden nicht anerkannte. Daher zog Karl 786 nicht nur „orationis causa“, sondern auch „causas Italicas disponendi“[42] wegen abermals nach Italien und unterwarf Benevent. Das Herzogtum wurde jedoch – vermutlich wegen der Bedrohung durch Byzanz – nicht in das Reich eingegliedert, sondern „Benevent blieb ein Pufferstaat zwischen den Großmächten in nur lockerer Bindung an die Franken“[43], die 788 Arichis' Sohn Grimoald als Herrscher einsetzten.[44]

In den Jahren 800 und 801 musste Karl erneut persönlich nach Italien ziehen, „propter utilitatem sanctae Dei ecclesiae ac provinciarum disponendarum“[45]. Denn am 25.4.799 ereignete sich ein Attentatsversuch auf Papst Leo III., der daraufhin von fränkischen Königsboten nach Spoleto – nicht etwa nach Pavia – in Sicherheit gebracht und später auf Karls Einladung hin in Paderborn feierlich empfangen wurde. Durch hochrangige Franken wurden die Attentäter Ende 799 gefasst und ins Frankenreich verbracht. Zur Aburteilung der städtischen Opponenten Leos zog Karl ein knappes Jahr später nach Rom, wo er am 23.11.800 nach kaiserlicher Art empfangen wurde.[46] Nach der Rehabilitierung Leos auf einer Synode empfing Karl am 25.12.800 durch den Papst die Kaiserwürde, die ihn nun vollends zum obersten Schutzherrn der Kirche (*defensor ecclesiae*) und christlichsten Kaiser (*imperator Christianissimus*) bestimmte. Durch die später sogenannte *translatio imperii* „krönte“ und sicherte er den historischen Aufstieg der Karolinger und vollendete die bereits von Pippin dem Jüngeren eingeleitete Politik „zur Umwendung des Papsttums vom byzantinischen Osten zum germanischen Westen“[47].

Wie bereits 773/774, 781 und 786 nutzte Karl der Große auch seinen vierten Italienzug, um sämtliche privatrechtliche, kirchliche und öffentlichrechtliche Angelegenheiten des Landes persönlich zu ordnen.[48] Erneut trat die Abhängigkeit des italischen Unterkönigs von dem Beherrscher des fränkischen Gesamtreiches deutlich zutage.

In der am 6.2.806 erlassenen *divisio regnorum*[49] bestimmte Karl der Große – als Nachfolgeordnung für den Fall seines Todes – die Aufteilung der Königreiche, des *totum regni corpus*, unter seine drei Söhne. Ihr zufolge sollte Pippin neben Italien (*quae et Langobardia dicitur*) auch Bayern und das

---

41 Vgl. Ann. regni. Franc. ad 806 (S. 122) und Schieffer, Karolinger, S. 107.
42 Ann. regni Franc. ad 786 (S. 72).
43 Schieffer, Karolinger, S. 85.
44 Bald erhob sich auch Grimoald, wurde jedoch 792 durch die Unterkönige Pippin und Ludwig geschlagen.
45 MGH Capit. I, S. 204, nr. 98.
46 Vgl. Schieffer, Karolinger, S. 102.
47 Schieffer, Karolinger, S. 64.
48 Vgl. Ann. regni Franc. ad 801 (S. 114): „Ordinatis deinde Romanae urbis et apostolici totiusque non tantum publicis, sed etiam ecclesiasticis et privatis rebus – nam tota hieme non aliud fecit imperator [...]”.
49 MGH Capit. I, nr. 45 (S. 126ff.).

südliche Alemannien, Ludwig neben Aquitanien auch Septimanien, die Provence und Teile Burgunds und Karl der Jüngere den gesamten fränkischen Kernraum zwischen Loire und Rhein samt dem Neuland bis zu Elbe und Donau erhalten (c. 1-3). Hiermit bestimmte Karl eine an der germanisch-fränkischen Rechtstradition orientierte Realteilung für die Erben seines Reiches (*imperii vel regni nostri heredes*). Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Idee der Reichseinheit im Besitz des karolingischen Herrscherhauses nicht aufgegeben wurde. Die Sicherung der äußeren Grenzen des Frankenreiches (c. 6) und der Schutz der Kirche (c. 15) sollten weiterhin von allen Söhnen wahrgenommen werden. Zudem konnten Pippin und seine Brüder nicht eigenständig über ihre Nachfolge verfügen. Bei Tod eines der Brüder sollte sein Reich unter den anderen beiden aufgeteilt werden (c. 4) oder aber an seinen Sohn fallen, sofern dieser von seinem Volk gewählt würde und seine Oheime der Wahl zustimmten (c. 5). In beiden Fällen erhielten sie das jeweilige Reich jedoch nicht als Besitz, denn sie verwalteten es lediglich als Stellvertreter des kaiserlichen Vaters bzw. des karolingischen Geschlechtes (*stirps regia*). Sie verfügten somit nur über die königliche Würde zur Regierung eines Unterkönigtums (*regnum*) und besaßen nicht das Territorium selbst, da es weiterhin Teil des Gesamtreiches (*imperium*) blieb.[50] Die einzelnen Herrschaftsgebiete waren folglich noch keine untrennbaren Reiche.[51] So sollte bei Pippins Tode „der Teil des Gesamtreiches, den Pippin in Besitz hatte, zwischen Karl und Ludwig aufgeteilt werden“[52], entlang einer Grenze von Aosta über Ivrea, Pavia, den Po bis Reggio nell'Emilia und Modena bis hin zum Kirchenstaat. Die westliche Hälfte sollte Ludwig, die östliche Karl erhalten, einschließlich des Dukats von Spoleto. Wichtiger als die politische Einheit des *regnum Italiae* war somit die Verpflichtung aller Brüder, Italien samt Kirchenstaat zu überwachen und ggf. zu beschützen. In dieser Hinsicht ist auch der Passus zu verstehen, „dass Karl und Ludwig eine Verbindung mit Italien haben, um notfalls ihrem Bruder Hilfe bringen zu können“[53], Karl durch Aosta und Ludwig durch das Tal von Susa (c. 2). Die Frage der Nachfolge im übergeordneten Kaisertum wurde in der *divisio* nicht geklärt, jedoch behielt sich Karl der Große Abänderungen oder weitere Bestimmungen vor (c. 19).

Königssohn Bernhard (813-818): „italische Dynastie“ vs. Reichseinheitsidee

Allerdings sollte die Nachfolgeordnung von 806 nie umgesetzt werden, da Pippin und Karl der Jüngere bereits vor ihrem Vater starben. Zur vorläufigen Verwaltung Italiens wurden bald nach

[50] Vgl. Hägermann, Dieter: Reichseinheit und Reichsteilung. Bemerkungen zur Divisio regnorum von 806 und zur Ordinatio Imperii von 817. In: Historisches Jahrbuch 95 (1975), S. 278-307, S. 279f.

[51] Als einzige Ausnahme könnte Aquitanien angeführt werden, das im Kernland über die *divisio regnorum* und die *ordinatio imperii* von 817 hinaus als „politische Einheit erhalten“ (Hägermann, Reichseinheit, S. 306) blieb.

[52] MGH Capit. I, nr. 45, c. 4 (S. 127): „Karolus et Hluduwicus dividant inter se regnum quod ille habuit [...]“.

[53] MGH Capit. I, nr. 45, c. 3 (S. 127): „ut Karolus et Hluduwicus viam habere possint in Italiam ad auxilium ferendum fratri suo [...] Karolus per vallem Augustanam, quae ad regnum eius pertinet, et Hluduwicus per vallem Segusianam, Pippinus vero et exitum et ingressum per Alpes Noricas atque Curiam”.

Pippins Tod (8.7.810) Königsboten entsandt, unter denen Karls Vetter, Adalhard von Corbie, eine wichtige Stellung einnahm.[54] Die Teilung Italiens gemäß der *divisio regnorum* wurde jedoch durch den Tod Karls des Jüngeren am 4.12.811 vereitelt. Vermutlich entschloss sich Karl der Große bereits im Herbst 812 auf der allgemeinen Reichsversammlung in Aachen, das langobardische Reich als Unterkönigtum fortbestehen zu lassen und es Bernhard, dem damals 20jährigen einzigen männlichen Nachkommen Pippins[55], zu übertragen. Jedenfalls sandte der Kaiser „seinen Enkel Bern[h]ard, den Sohn Pippins, nach Italien und ordnete wegen der Gerüchte um eine Flotte, die von Africa und Spanien zur Verwüstung Italiens auslaufen sollte, Wala, den Sohn seines Oheims Bernhard, dahin ab"[56]. Den *Annales Xantenses* zufolge übertrug er seinem Enkel sogar bereits 812 das *regnum Langobardorum*.[57] Die italischen Privaturkunden bezeichnen Bernhard ab April 813 als König und datieren nach seinen Regierungsjahren.[58] Die offizielle Erhebung Bernhards fand jedoch erst Anfang September 813 auf der Reichsversammlung in Aachen statt, auf der Karl der Große ihn „Italiae praefecit et regem appellari iussit"[59] und Ludwig zum Mitkaiser erhob. Dabei ist auffällig und für die Stellung Bernhards bezeichnend, dass er offensichtlich nicht – wie sein Vater Pippin – zum König gesalbt und gekrönt wurde. Anstelle des offiziellen Titels „rex [gentis] Langobardorum" wird er in den Quellen schlicht als „rex [Italiae]" bezeichnet.[60] Der *missus* Adalhard von Corbie, der während Bernhards Minderjährigkeit als *baiulus* die Regierung des „regnum Langobardorum" übernehmen musste[61], behielt auch in den Jahren 813 und 814 die Leitung der inneren Verwaltung und der äußeren Politik. Insbesondere durch seine Vermittlung wurde ein Friede abgeschlossen, der Benevent von neuem der fränkischen Oberherrschaft unterwarf und es zu einer Tributzahlung von 25000 Goldsolidi verpflichtete.[62]

---

54 So enthält eine Gerichtsurkunde Adalhards vom 4.6.813, Tiraboschi, Nonantola II, nr. 20 (S. 36): „Cum post obitum piae memoriae domni Pippini regis domnus imperator Carolus missos suos ad procurandam Italiam dirigeret [...] inter cetera, ut Adalhardus abbas, qui unus ex ipsis erat [...]". Vgl. Eiten, Unterkönigtum, S. 49.

55 Vgl. Einhardi vita Caroli c. 19 (S. 17): „Quorum Pippinus unum filium suum Bernhardum [...]". Zur Erziehung Bernhards im Kloster Fulda durch Rabanus Maurus s. Zotz, Thomas L. (Hrsg.): Die deutschen Königspfalzen. Bd. 1. Lfg. 5: Fritzlar-Gelnhausen. Göttingen 2001, S. 574f.

56 Regesta Imperii I 1, nr. 470c (S. 211). Vgl. Ann. regni Franc. ad 812 (S. 136).

57 Vgl. Annales Xantenses ad 812 (S. 224): „Dedit Carolus imperator filio filii sui Bernhardo, filio Pippini regis, regnum Langobardorum".

58 Die einzelnen Quellenbelege sind bei Eiten, Unterkönigtum, S. 51 zu finden.

59 Ann. regni Franc. ad 813 (S. 138). Vgl. Hägermann, Reichseinheit, S. 296: „Daß die Erhebung Bernhards nicht auf der Divisio basiert, erhellt auch aus dem Umstand, daß Bernhard lediglich das regnum Italiae, d.h. das Unterkönigtum seines verstorbenen Vaters, nicht aber die pars regni erhielt, die Pippin nach dem Tode Karls hätte zufallen sollen, was u.a. auch den Einschluß Bayerns involviert hätte".

60 Vgl. RI I 1, nr. 515e (S. 232), MGH Formulae (S. 293): „[...] quem Italiae genitor noster Carolus imperator sive nos regem praeposuimus" u. Ann. regni Franc. ad 815 (S. 142f.): „Bernardum regem Italiae [...] Romam mittit. [...] Bernardus rex missa manu per Winigisum ducem Spoletinum et seditionem illam sedavit [...]". Der Unterkönig von Bayern, Lothar, wurde dagegen als „rex Baioariorum" bezeichnet (Eiten, Unterkönigtum, S. 60).

61 Vgl. Jaffé, Bibl. I, 7: „Sed iam dicto abbati illo in tempore commissa erat cura maxima, videlicet ut regnum Langobardorum gubernare deberet, donec filius Pippini Bernhardus nomine cresceret".

62 Vgl. Vita S. Adalhardi, c. 29 (S. 527[2]ff.) und Ann. regni Franc. ad 812 (S. 137). Pippin hatte bereits 801 das Gebiet von Chieti von den Beneventanern erobert (Ann. regni Franc. ad 801 (S. 116)).

Erst als nach dem Tode Karls des Großen am 28.1.814 Adalhard wieder nach Corbie zurückkehrte, übernahm König Bernhard selbst die Regierung des Langobardenreiches. Da er zunächst nicht dem neuen Kaiser Ludwig dem Frommen huldigte und die italischen Privaturkunden ab dem 3.3.814 lediglich nach Bernhards Herrschaft datierten[63], erhoffte sich der König Italiens vermutlich eine „Lösung des fränkischen Lehnsverhältnisses“[64]. Doch Bernhard kam schließlich der Aufforderung des Kaisers nach und wurde nach Ablegung des Treueeides auf dem Reichstag in Aachen vom 1.8.814 wieder nach Italien entsandt.[65] Seiner neuen Stellung als Unterkönig und Vasall des Kaisers entsprachen auch die italischen Privaturkunden, die nun Ludwigs Namen an erster Stelle in der Datumszeile aufwiesen und der Nennung Bernhards teilweise sogar „postquam in Italia reversus est“[66] hinzufügten. Von nun an übernahm Ludwig sämtliche außenpolitische Beziehungen zu Byzanz und zur Kurie, die alleine ihn als Schutzherrn der Kirche anerkannte. Auch in der inneren Verwaltung scheint Bernhard nur geringe Befugnisse besessen zu haben, da von ihm keine Urkunde oder Verordnung überliefert ist und alle Privilegien und Schenkungen alleine von Ludwig ausgingen. Zudem musste Bernhard alljährlich auf den großen fränkischen Reichsversammlungen erscheinen und wurde 815 sogar auf Befehl Ludwigs, gewissermaßen als Königsbote, nach Rom geschickt, um dort für den Kaiser eine Untersuchung gegen den Papst wegen Hinrichtung einiger vornehmer Römer vorzunehmen.[67] Wie bei dieser Mission war Bernhard während seiner gesamten „Herrschaft“ in Italien vom Kaiser abhängig und „im Grunde nur ein mit dem Königstitel ausgezeichneter Statthalter Ludwigs in diesen vom Mittelpunkt des Frankenreichs entlegeneren Gebieten“[68].

Der Kaiser bestimmte im Juli 817 in der *ordinatio imperii* seine Söhne Lothar, Pippin und Ludwig zu seinen Nachfolgern, letztere als Unterkönige in Aquitanien und Bayern (c. 1 u. 2). Italien hingegen sollte nach Ludwigs Tod dem zukünftigen Kaiser Lothar ebenso „ganz und gar unterworfen“ sein, wie es Karl dem Großen unterworfen war und Ludwig gegenwärtig noch unterworfen ist (c. 17).

> *„Cap. 17. Regnum vero Italiae eo modo praedicto filio nostro [=Hluthario], si Deus voluerit ut successor noster exsistat, per omnia subiectum sit, sicut et patri nostro fuit et nobis Deo volente praesenti tempore subiectum manet.”*[69]

---

63 Vgl. Cod. dipl. Langob., nr. 90 (3.3.814), nr. 172 und Memorie di Lucca IV, 1, nr. 8 (20.4.814).

64 Eiten, Unterkönigtum, S. 53.

65 Vgl. Ann. regni Franc. ad 814 (S. 141): „[...] Bernhardum regem Italiae nepotem suum, ad se evocatum muneribus donatum in regnum remisit“ und Thegani Vita, c. 12 (S. 593[18]): „Suscepit eum libenter domnus Hludowicus, et magnis donis [...] permisit eum iterum ire incolumem in Italiam.”

66 Memorie di Lucca IV, 2, nr. 12 und Append., nr. 15f., sowie V, 2, nr. 393ff.

67 Vgl. Ann. regni Franc. ad 815 (S. 142): „Bernardum regem Italiae [...] ad cognoscendum, quod nuntiebatur, Romam mittit”.

68 Eiten, Unterkönigtum, S. 54.

69 MGH Capit. I, nr. 136 (S. 270ff.).

Mit diesem nachgetragenen[70] Kapitel der *ordinatio* war jede Hoffnung Bernhards auf eine unabhängigere Herrschaft Italiens nach dem Tode Ludwigs und auf das Erbrecht seiner Nachkommen bei seinem eigenen Ableben beseitigt. Obwohl Karl der Große das italische Unterkönigtum nach Pippins Tod an dessen Sohn weitervergab und Ludwig diesen am 1.8.814 sogar in seiner Herrschaft bestätigte, sollte Bernhards Sohn hingegen nicht das gleiche Schicksal widerfahren. Im Sinne der Reichseinheit handelte Ludwig durchaus weise und konsequent, da Bernhard – anders als Pippin – kein Kaisersohn war, und die Nachfolge seiner Söhne die Anerkennung einer italischen Nebenlinie der Karolinger und damit die zunehmende Absonderung Italiens aus dem fränkischen Gesamtreich bedeutet hätte. Bernhard fühlte sich jedoch um sein Recht betrogen und erhob sich zusammen mit einigen italischen Großen, die vermutlich insbesondere aus subjektiven Gründen eine stärkere Kontrolle Italiens durch den Kaiser befürchteten, um Ludwig zu entthronen.[71] Sein eigener Pfalzgraf, Graf Suppo von Brescia, und Bischof Ratold von Verona, ein treuer Anhänger Ludwigs, meldeten die Pläne dem Kaiser,[72] der daraufhin sogleich die Alpenpässe besetzen ließ und ein großes Heer zusammenzog. Verzweifelt ergab sich Bernhard mit seinen Mitstreitern, gestand seine Schuld und wurde im März 818 durch den Reichstag in Aachen zur Todesstrafe verurteilt, die Ludwig jedoch zu Blendung abmilderte. Da er sich offenbar der Blendung widersetzte, erlag Bernhard zwei Tage später (17.4.818) ihren Folgen.[73] Die sicher unbeabsichtigte Todesfolge bedeutete für Ludwigs Herrschaft eine fühlbare moralische Belastung.[74]
Wer nach dem Tod Bernhards die Leitung des *regnum Italiae* übernahm und ob Ludwig jemanden damit beauftragte, lässt sich aus dem Quellenbestand nicht sicher herauslesen. Eine Regentschaft durch Bernhards Frau Kunigunde oder seines 815 geborenen Sohnes war ausgeschlossen. Italien sollte Ludwig bis zu seinem Tode „völlig unterworfen bleiben“. Dieser verzichtete jedoch weiterhin – wie bereits seit 814 – darauf, „besondere nur für Italien berechnete gesetzliche Verordnungen zu erlassen“[75], obwohl er doch als vormaliger Unterkönig von Aquitanien (781-814) um die Notwendigkeit einer speziellen Gesetzgebung wissen musste. Da die *ordinatio imperii* auch keine Einsetzung eines Unterkönigs vorsah, konnten die Kontrolle der italischen Bischöfe und Grafen sowie die Wahrung der Rechtssicherheit nur durch das bewährte Instrument der Königsboten erfolgen. Allerdings wurden die bereits ab Juni 818 nachweisbaren *missi*

---

70 Vgl. Hägermann, Reichseinheit, S. 292.

71 Womöglich forderte Bernhard nur den unabhängigen Besitz Italiens und wurde durch den Herzog Eggideo von Camerino, den Kämmerer Reginhard, den früheren Pfalzgraf Reginhar und „multi praeclari et nobiles viri“ zur Erhebung angestachelt (Ann. regni Franc. ad 817 u. 821 (S. 148 u. 156)). Vgl. auch Hlawitschka, Franken, S. 50.

72 Vgl. Vita Hludovici, c. 29 (S. 623[5]).

73 Vgl. Ann. regni Franc. ad 818 (S. 148), Thegani Vita, c. 22 und Vita Hludovici, c. 29. Nach Bernhard wurde zuletzt in einer Urkunde aus Lucca vom 12.8.817 datiert, und spätestens seit 8.3.818 nur noch nach Ludwig.

74 Womöglich ist die Behauptung über Bernhards Illegitimität (Thegani vita, c. 22 (S. 596)) als Versuch, diese moralische Schuld Ludwigs abzumildern, zu interpretieren.

75 Eiten, Unterkönigtum, S. 56. Zumindest sind keine solchen Verordnungen erhalten.

ausschließlich nach Spoleto und zur Bestätigung von geistlichem Besitz entsandt.[76] Insofern scheinen die eigentlichen Aufgaben der Königsboten durch andere Große ausgeführt worden zu sein, womöglich durch Graf Suppo von Brescia, der hohes Ansehen genoss und 824 verstarb, bzw. durch Ludwigs treuen Anhänger Bischof Ratold von Verona, der noch 834 für ihn agierte und dafür durch Lothar von seinem Bischofsstuhl und aus Italien verbannt wurde.[77]

Regentschaft auf Bewährung (822-829): Lothar I. als „Kaiser auf Probe“

Die Ernennung Lothars zum Kaiser und Mitregenten im Jahre 817 blieb zunächst ohne praktische Folgen, bis er im Herbst 822 von der Reichsversammlung zu Attigny mit seiner jungen Gemahlin Irmengard sowie Wala und Obertürwart Gerard als Berater nach Italien gesandt wurde.[78] Sein Hauptauftrag war die Wiederherstellung von Recht und Ordnung, statt derer infolge der fehlenden Zentralgewalt in diesen Jahren Rechtsverweigerung und Bestechlichkeit vorherrschten. Hierbei handelte es sich jedoch nicht nur um vorübergehende Missionen oder gar um die bloße Ausführung väterlicher Aufträge.[79] Denn Lothar war befugt, „Privilegien im weitesten Umfange zu erteilen und über alle Staatsrechte zu verfügen“[80]. Zur Besserung der kirchlichen und weltlichen Verhältnisse entsandte er eigene *missi*[81] und erließ zwischen Ende 822 und Juli 825 eine ganze Reihe von wichtigen Kapitularen[82], die großteils aus seiner eigenen Kanzlei hervorgingen und zum Teil auf besonderen italischen Reichsversammlungen entstanden.[83] Die Oberaufsicht des Vaters blieb zwar bestehen und kam auch im urkundlichen Titel „Hlotharius augustus invictissimi domni imperatoris Hludowici filius“[84] zur Geltung. Da Ludwig jedoch kaum in die Angelegenheiten Italiens eingriff, fungierte Lothar als der eigentliche Regent des Landes. Die italischen Kapitulare datieren häufig nach beiden Kaisern und teilweise sogar nur nach Lothar:

> „[...] Datum Holonna, anno imperii domno Ludowici et Lottario imperatoribus XII. et VI., mense Madio, indictione III.” (825 Mai, Capit. Olonnese ecclesiasticum alterum)
>
> „In nomine Domini. Incipit capitula quod domnus Lotharius imperator sexto anno imperii sui,

[76] Laut Hlawitschka, Franken, S. 28f. fertigte der Graf Donatus als *missus* im Juni 818 eine Grenzbeschreibung für die Bestätigung des Klosterbesitzes von Farfa an, und am 27.4.820 werden bei der Restituierung des Kloster Gravago an das Bistum Piacenza Bischof Adallaho von Straßburg und Graf Hartmann und gleichzeitig in Spoleto Bischof Heito von Basel und Graf Gerald als Königsboten genannt.

[77] Vgl. Hlawitschka, Franken, S. 54 und 269.

[78] Vgl. Thegani Vita c. 29 (S. 597[8]) und Ann. regni Franc. ad 822 (S. 159): „[...] cum quo Walahum monachum propinquum suum [...] et Gerungem ostiariorum magistrum una direxit, quorum consilio et in re familiari et in negotiis ad regni commoda pertinentibus uteretur”.

[79] Dies behaupten Simson, Bernhard von: Jahrbücher des Fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen. Bd. 1 (814–830). Leipzig 1874 [ND Berlin 1969], S. 184 u. 240f. und Hlawitschka, Franken, S. 53.

[80] Eiten, Unterkönigtum, S. 75.

[81] Regesto di Farfa II, nr. 268f. ad 821 (S. 207f.) u. nr. 273 ad 823 (S. 212) nennen die vassi Leo und Adalard „per iussionem domni Hlotharii piissimi imperatoris“ in Spoleto. Vgl. auch MG DD Lo I (S. 148): „[...] misso nostro, Leutherio nomine” (die Urkunde stammt vom 15.12.840, Leutherius wurde jedoch 823 entsandt).

[82] MGH Capit. I, nr. 157-166, ebenfalls abgedruckt in Azzara, capitolari, S. 113-137.

[83] Regesta Imperii I 1, nr. 1015, 1019f., 1022 u. 1027 gingen aus der Kanzlei hervor und MGH Capit. I, nr. 159 u. 163-165 wurden auf italischen Reichsversammlungen behandelt.

[84] Laut Regesta Imperii I 1, nr. 1014f. führen alle Diplome Lothars von 822 bis 833 diesen Titel.

indictione tertia, instituit in curte Maringo [...].” (825 Feb., Capit. de expeditione corsicana)[85]

Beide Datierungen nennen 825 als sechstes Jahr von Lothars „imperium“. Auch wenn der Begriff *imperium* hier sicherlich „Herrschaft“ und nicht „Kaisertum“ bedeutet, lässt sich das Jahr 820 weder mit der Erhebung Lothars zum Mitkaiser (817), noch mit seinem Herrschaftsantritt in Italien (822/823) in Einklang bringen. Interessant, wenngleich mangels Quellen nicht zu belegen, ist die Vermutung Jarnuts[86], dass Lothar auf der Aachener Reichsversammlung im Januar 820 den Oberbefehl über die italienischen Truppen gegen Herzog Liudewit von Niederpannonien und zugleich auch die Herrschaft über das *regnum Italiae* erhalten habe.

Ein wichtiger Unterschied gegenüber seinen Vorgängern Pippin und Bernhard besteht darin, dass Lothar nicht zum König Italiens bzw. der Langobarden gekrönt wurde.[87] Auch erfolgte keine Bestätigung oder Ernennung durch die italischen Großen. Die einzige Legitimation zur Herrschaftsausübung war der von Ludwig verliehene Kaisertitel, bis er auf ausdrückliche Einladung des Papstes nach Rom zog und dort an Ostern (5.4.823) von Paschalis I. zum Kaiser gekrönt wurde.[88] Damit wurde Lothar als kaiserlicher Nachfolger vom Papst bestätigt und zum Schutzherrn der Kirche und des Kirchenstaates erhoben, was seinen Einfluss in Italien und im Reich erheblich vergrößerte. Wie sein Großvater „Karl der Große, saß nun auch Lothar als Kaiser in Rom zu Gericht“[89] und zwang u.a. den Papst zur Rückgabe widerrechtlich von ihm in Besitz genommener Grundstücke an das Kloster Farfa. Im Mai 823 ging Lothar zu seinem Vater zurück und kam erst wieder im August 824 nach Italien. Zur Fortführung seiner Reformpolitik wurden im Juni 823 die Königsboten Pfalzgraf Adalhard und Graf Mauring von Brescia nach Italien gesandt.[90] Nach Ermordung einiger Anhänger der kaiserlichen Partei in Rom zog Lothar auf Geheiß Ludwigs nach Rom und erließ im November 824 die *constitutio Romana*, in der er das kaiserliche Bestätigungsrecht der Papstwahl und den Treueeid der Römer beiden Kaisern gegenüber

---

85 MGH Capit. I, nr. 164 u. 162, ebenfalls abgedruckt in Azzara, capitolari, S. 124-130.

86 Jarnut, Jörg: Ludwig der Fromme, Lothar I. und das Regnum Italiae. In: Godman, Peter / Collins, Roger (Hrsg.): Charlemagne’s Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious. Oxford 1990, S. 349–362, S. 351. Vgl. auch Geiselhart, Kapitulariengesetzgebung, S. 116f., von Simson, Jahrbücher, Bd. 1, S. 158f. (mit Quellenzitaten) und Regesta Imperii I 1, nr. 721a u. 709a.

87 Sogar Ludwig der Fromme führte zumindest in Privilegien für St. Maximin in Trier 814 den Titel „Ludovicus gratia Dei rex Francorum et Longobardorum et patricius Romanorum“ (Hontheim, Hist. Trevir.) und für das Kloster Ebersheim 829 „Ludovicus Dei omnipotentis gratia rex Francorum et Longobardorum, Romanorum vero imperator Augustus“ (Grandidier, Hist. de l’Eglise de Strasbourg, tom. II (S. 156)).

88 Vgl. Ann. regni Franc. ad 823 (S. 160): „Hlotharius vero cum secundum patris iussionem in Italiae iustitias faceret et iam de ad revertendum de Italia praepararet, rogante Paschale papa Romam venit et honorifice ab illo susceptus in sancto paschali apud sanctum Petrum et regni coronam et imperatoris atque augusti nomen accepit”.

89 Hartmann, Geschichte, Bd. 3/1, S. 111.

90 Vgl. Ann. regni Franc. ad 823 (S. 161): „Qui cum imperatori de iustitiis in Italia a se partim factis partim inchoatis fecisset indicium, missus est in Italiam Adalhardus comes palatii, iussumque est, ut Mauringum Brixiae comitem secum adsumeret et inchoatas iustitias perficere curaret“, von Simson, Jahrbücher, Bd. 1, S. 200 u. Regesta Imperii I 1, nr. 778a.

(„imperatoribus Hludowico et Hlothario“) für die Zukunft festsetzte.[91] Kurz vor seiner Rückkehr nach Franken erließ Lothar im Mai 825 einige Bestimmungen für die italischen Bischöfe wie zum Beispiel die Bestätigung der bestehenden Immunitäten (c. 2), die Hilfe der Grafen zur Durchsetzung von Kirchenstrafen (c. 1), das Recht auf zwei Vögte (c. 4) und die Einrichtung von Schulorten in einigen Bischofsstädten zur Hebung der geistlichen Bildung (c. 6). Dabei erscheint neben dem bekannten irischen Mönch Dungal besonders Bischof Josef von Ivrea hervorgehoben,[92] der noch bis 855 seiner Diözese vorstand. Er und Angilbert II., von 824 bis 859 Bischof von Mailand, spielten aufgrund ihrer langen Episkopate eine wichtige Rolle im *regnum Italiae*. Inwieweit Lothar versuchte, Bischöfe zur kontinuierlichen Herrschaftssicherung zu nutzen, kann hier nicht untersucht werden. Jedenfalls saßen im Januar 829 Bischof Josef und Graf Leo als *missi* in Rom zu Gericht,[93] und Angilbert und Josef treten nach dem Tod Ludwigs in den 840er und 850er Jahren als Erzbischof und Erzkaplan noch vielfach in Erscheinung.[94]

Nach Franken zurückgekehrt wurde Lothar im August 825 auf dem Aachener Reichstag zum Mitregenten im Gesamtreich erhoben. Vermutlich seit dieser Zeit ließ er eigene Denare prägen und fortan wurden alle kaiserlichen Erlasse nach beiden Kaisern datiert und auch von Lothar unterschrieben.[95] Die italischen Privaturkunden datierten hingegen bereits seit der Krönung durch den Papst 823 nach Ludwig und Lothar.[96] Die Verhältnisse südlich der Alpen wurden während Lothars Aufenthalt im Reich vom Juli 825 bis September 829 – den spärlichen Quellen zufolge – alleine durch einzelne Sendboten überwacht. Die beiden Kaiser stellten keine eigens für Italien bestimmten Kapitulare aus und die südalpinen Angelegenheiten wurden auf den fränkischen Reichsversammlungen behandelt.[97] Dennoch behielt das *regnum* zumindest teilweise seine 822 wieder erlangte „abgesonderte Administration“[98] und wurde nicht wie Franken in Missatsprengel eingeteilt.[99]

Im Verlauf der folgenden Jahre sollte sich Italien indes noch weiter vom Reich entfernen.

---

91 Vgl. MGH Capit. I, nr. 161 (S. 322), ebenfalls abgedruckt in Azzara, capitolari, S. 120ff.

92 Capitulare olonnense ecclesiasticum primum (MGH Capit. I, nr. 163), abgedruckt in Azzara, capitolari, S. 124ff.: „[...] in Eporegia ipse episcopus hoc per se faciat [...]“. Vgl. Regesta Imperii I 1, nr. 1024.

93 Hlawitschka, Franken, S. 29 und Eiten, Unterkönigtum, S. 83f. nennen als weitere Königsboten Graf Boso vom Niederrhein (826 u. 827) sowie Pfalzgraf Adelgis und Graf Ragimund (März 827 in Ostiglia).

94 Vgl. Regesta Imperii I 1, nr. 1115a, 1179, 1179a u. 1179b und I 3, 1, nr. 20, 65, 68, 73, 160 u. 177.

95 Vgl. Soetbeer, Adolf: Geld- und Münzwesen im fränkischen Reiche unter den Karolingern (2. Hälfte). In: Forschungen zur deutschen Geschichte 6 (1866), S. 3-112, S. 46f. und Eiten, Unterkönigtum, S. 81.

96 Vgl. Cod. dipl. Langob., nr. 100, 102, 105 sowie Memorie di Lucca V, 2, nr. 453-456.

97 Vgl. Eiten, Unterkönigtum, S. 83.

98 Eiten, Unterkönigtum, S. 75.

99 Die Instruktion für die Königsboten (MGH Capit. I, nr. 151 (S. 308), Regesta Imperii I 1, nr. 799) aus dem Jahre 825 weist den italischen Gebieten keine Missi zu. Auch nach Wagner, Gotthold: Die Verwaltungsgliederung im Karolingischen Reich. Göttingen 1963, S. 22f. bildete ganz Italien 839 lediglich ein einziges Comitat.

Die Ablösung des *regnum Italiae* (829-850): Vom Reichsteil zum Teilreich

Im August 829 beschloss Kaiser Ludwig die Errichtung eines Dukates, bestehend aus Alemannien, Elsaß, Rätien und Teilen Burgunds, für seinen aus der Ehe mit seiner zweiten Frau Judith geborenen, sechsjährigen Sohn Karl. „Da keine Erhebung zum König erfolgte, war die *ordinatio imperii* formal nicht außer Kraft gesetzt“[100], jedoch schmälerte sich dadurch Lothars Aussicht auf eine künftige Gesamtherrschaft deutlich. Kritik kam daher nicht nur von ihm, sondern auch von seinen Brüdern Pippin und Ludwig, von einigen Großen und von der kirchlichen Reformpartei. Ludwig brach vermutlich bald nach der letzten gemeinsamen Urkunde am 11.9.829 mit Lothar, entzog ihm die Rechte als Mitregent und ordnete ihn nach Italien ab. Aufgestachelt von vielen fränkischen Adeligen zog Lothar mit einem Heer nach Franken, setzte seinen Vater ab und ließ im Mai 830 auf der Versammlung in Compiègne den status quo ante wiederherstellen, wobei nun er der alleinige Regent war. Aufgrund der Zerstrittenheit des fränkischen Adels und großer Zugeständnisse an Pippin und Ludwig gelangte der alte Kaiser im Februar 831 wieder an die Macht und Lothar verlor erneut die Teilhabe an der Gesamtherrschaft und behielt nur Italien, „wie es einst des Kaisers Bruder Pippin besessen hatte“[101]. Zudem musste Lothar versprechen, sich künftig ohne Zustimmung des Vaters nicht mehr in die Angelegenheiten des Frankenreiches einmischen zu wollen.[102]

> „Erst diese Verfügung, die Lothar an Italien fesselte, kam einer Überweisung des Landes im Sinne eines Unterkönigreichs gleich, von der bislang nicht eigentlich die Rede sein konnte.“[103]

Dementsprechend erließ Lothar im Februar 832 sein *capitulare papiense* als „domnus Hlotharius rex una cum consensu fidelium suorum“ und befahl „cuncto populo in regno Italiae consistenti“[104] die Einhaltung der Bestimmungen. Vermutlich versuchte Lothar mit der Verwendung der Titulatur „rex“ an die Tradition seines Großvaters anzuknüpfen und die Eigenständigkeit des *regnum Langobardorum* von neuem zu betonen.[105] Seit 830 griff Kaiser Ludwig jedenfalls nicht mehr in die Belange Italiens ein, nicht einmal mittels Königsboten, deren sich Lothar nun in verstärktem Maße zur Herrschaftsverdichtung bediente. So entsandte er seine *missi*, nunmehr ausschließlich in Italien tätige Grafen und Bischöfe,[106] gemäß dem *capitulare missorum* vom Februar 832 zur Visitation der Klöster (c. 1), Kontrolle des Münzwesens (c. 2), Vereinheitlichung der Maße (c. 3), Vorgehen gegen

---

[100] Schieffer, Karolinger, S. 128.

[101] Ann. Bertin. ad 831 (S. 9): „Et Hlothario quidem Italiam, sicut tempore domni Karoli Pippinus, germanus domni imperatoris, habuerat, concessit“.

[102] Nithardi hist. I, c. 3 (S. 4): „Lotharium quoque sola Italia contentum ea pactione abire permisit, ut extra patris voluntatem nihil deinceps moliri in regno temptaret”. Vgl. Vita Hludowici c. 46, SS. II, 634[23].

[103] Eiten, Unterkönigtum, S. 85.

[104] MGH Capit. II, nr. 201 (S. 59), ebenfalls abgedruckt in: Azzara, capitolari, S. 140-147.

[105] Vgl. Geiselhart, Kapitulariengesetzgebung, S. 187f.

[106] Eine Auflistung aller missi in Italien gibt Krause, Victor: Geschichte des Institutes der missi dominici. In: MIÖG 11 (1890), S. 193-300, S. 276-280. Vgl. auch Hlawitschka, Franken, S. 54f. u. MGH Capit. II, nr. 203, c. 11 (Azzara, capitolari, S. 154): „Missos quoque nostros constitutos habemus Petrum venerabilem episcopum, Anselmum vocatum episcopum et Witonem inlustrem comitem [...]”.

den Wucher (c. 4), Abnahme des Treueeides in allen Grafschaften (c. 6), Einschreiten gegen Verbrechen, Meineid und *conspirationes* (c. 12) und Instandhaltung der Wege und Brücken (c. 13).[107]

Spätestens seit der zunächst erfolgreich verlaufenden, erneuten Erhebung der drei Söhne, die Ende Juni 833 auf dem Rotfeld bei Colmar zur Gefangennahme Ludwigs durch Lothar führte, war seine Herrschaft in jeder Hinsicht selbständig und unabhängig: „Der Zusammenhang des italischen Reiches mit dem fränkischen war damals tatsächlich aufgehoben [...] Aus dem Unterkönigtum hatte sich ein der Sache nach selbständiger Staat entwickelt.“[108] Wenngleich Ludwig durch Zugeständnisse an Pippin und Ludwig den Deutschen am 1.3.834 wieder zum Kaiser erhoben wurde und Lothar im September 834 sich geschlagen nach Italien zurückziehen musste, konnten an der Unabhängigkeit Italiens und an der Nachfolge Lothars im Kaisertum kaum noch Zweifel bestehen. Infolgedessen scharten sich sämtliche Gegner des mehrmals gedemütigten jungen Kaisers, „darunter die hervorragendsten Männer des Reichs“[109], um Lothar, der sie reichlich mit Kirchengütern ausstattete. Dagegen wurden alle Bischöfe und Grafen, die 833 Ludwigs Partei ergriffen hatten, des Landes verwiesen.[110] Schließlich beschloss Ludwig, nach einer äußerlichen Versöhnung der beiden Kaiser, im Mai 839 die Aufteilung des Frankenreiches außer Bayern unter Lothar und Karl, den er bereits im September 838 zum Unterkönig von Neustrien erhoben hatte. Hierbei berief sich Ludwig auf den Eid, den Lothar vermutlich bald nach Karls Geburt (13.6.823) geleistet hatte. Darin verpflichtete er sich gegenüber Ludwig, Judith und Karl, der Überlassung eines von dem Vater zu bestimmenden Reichsteils an Karl einzuwilligen und Karl zu beschützen. Der damals noch kinderlose Mitkaiser dachte dabei womöglich an eine zukünftige Überantwortung Italiens unter seiner Oberhoheit als kaiserlicher Gesamtherrscher, wie es Pippin durch Karl dem Großen und ihm selbst durch Ludwig dem Frommen zugewiesen wurde. Die Herauslösung eines neuen Unterkönigtums aus dem Gesamtreich (829) oder gar eine Aufteilung des gesamten Frankenreiches (839) hatte Lothar sicherlich nicht darunter verstanden. Zudem sah er seit der Geburt seines Sohnes Ludwig II. im Jahre 825 vermutlich diesen als Nachfolger im italischen Unterkönigtum vor. Indes ist das zeitliche Zusammenfallen von Judiths zu erwartender Niederkunft und Lothars Kaiserkrönung durch den Papst im Juni 823 wohl kaum als Zufall abzutun, da den Zeitgenossen klar gewesen sein musste, dass die *ordinatio imperii* durch weitere Söhne Ludwigs

[107] Hlotharii capit. missorum (MGH Capit. II, nr. 202. In: Azzara, capitolari, S. 146-150), c. 3: „Ut missi nostri per singulas civitates mensuram antiquam inquirant [...] 6. Ut inquirant diligentissime missi nostri per singulos comitatus, qui adhuc sacramentum fidelitatis nondum nobis promiserunt, et promittere eos compellant”.

[108] Eiten, Unterkönigtum, S. 95.

[109] Eiten, S. 87. Vgl. Vita Hludowici, c. 56, SS. II, 642[5]ff. u. Hlawitschka, Franken, S. 54f.

[110] So hatten Bischof Ratold von Verona, Markgraf Bonifaz II. von Tuszien und Pippin, Sohn Bernhards von Italien, Ludwigs Frau Judith aus der Gefangenschaft in Tortona befreit. Vgl. Hlawitschka, Franken, S. 54.

gefährdet werde. Falls also Papst Paschalis I. entgegen der gängigen Meinung[111] ohne Kenntnis Ludwigs die Thronfolge Lothars gegen etwaige Konkurrenten sichern wollte, ließe sich der Lothar abverlangte Eid wie auch die nominelle Erhebung Lothars zum Mitregent 825 als Reaktionen Ludwigs darauf verstehen, um Karl entgegen der *ordinatio* eine Teilhabe an der Herrschaft zu garantieren.

Der 839 verabredeten Teilung des Frankenreiches zwischen Lothar und Karl standen Ludwig der Deutsche und Pippin II. im Wege, die sich nicht auf ihre Unterkönigreiche Bayern und Aquitanien beschränken lassen wollten. Außerdem bestand Lothar gleich nach dem Tod Kaiser Ludwigs am 20.6.840 – gemäß der *ordinatio* – auf seine vollen Kaiserrechte und trat die Herrschaft über das gesamte Imperium an. Daraufhin verbanden sich Karl und Ludwig gegen Lothar und erzwangen, verschworen durch die Straßburger Eide vom 14.2.842, nach zähen Kämpfen und Verhandlungen schließlich den Teilungsvertrag von Verdun im August 843. Demnach erhielt Karl das westliche Reich, abgegrenzt durch die Flüsse Schelde, Maas, Saône und Rhône, Ludwig der Deutsche das Reich östlich von Rhein und Aare sowie die linksrheinischen Gebiete um Mainz, Worms und Speyer und Kaiser Lothar das neu geschaffene Mittelreich, das mit den Schwerpunkten Aachen und Rom von Friesland über die Provence bis nach Italien reichte.[112]

Bei Lothars Aufbruch nach Franken im Sommer 840 verblieb sein ältester Sohn Ludwig II., der vermutlich um 825 geboren wurde, in Italien. Erst 847 kehrte der neue Kaiser wieder nach Italien zurück und in dieser Zeit erließ er auch keine besonderen Bestimmungen für das Teilreich. Die vorläufige Regierung Italiens überließ er seinem Sohn, der in einer Gerichtsurkunde aus Cremona vom 22.3.842 als *rex* erscheint[113] und laut einer anderen Urkunde vom 31.8.843 bereits im vierten Jahr König in Italien war.[114] Ludwig II. war wohl die Herrschaft über das *regnum Italiae* sogar bereits von seinem kaiserlichen Großvater, vermutlich auf dem Wormser Reichstag im Juni 839, zugewiesen worden.[115] Seine Regentschaft war jedoch lediglich nomineller Art, denn alle Privilegien für italische Empfänger[116] gingen weiterhin von Lothar aus und auch *missi* agierten zunächst nur in seinem Namen.[117] Dies sollte sich erst anläßlich eines Konfliktes zwischen Lothar und der römischen Kurie ändern.

---

[111] Vgl. von Simson, Ludwig, Bd. 1, S. 192; Schieffer, Karolinger, S. 122 u. Eiten, Unterkönigtum, S. 77.

[112] Vgl. Schieffer, Karolinger, S. 142. Um Aquitanien entspann sich nun der Streit zwischen Karl und Pippin II.

[113] Cod. dipl. Langob., nr. 143 (S. 250): „Facta hac notitia inquisitionis anno domni et serenissimi Lutharii augusti XXII., eiusque dilecti filii gloriosi regis Ludoici ita idemque secundo [...]".

[114] Ebd., nr. 152 (S. 262): „Imperante domno nostro Luthario magno imperatore anni imperii eius XXIV. et domno Lodovico filio eius regem hic in Italia anno quarto [...]".

[115] Vgl. Andreae Bergomatis historia, c. 6, SS. rer. Lang. et Ital. (S. 225[14]): „Habuit Lotharius filius Hludowicus nomine, cui avius suus Hludowicus Italiam concessit" und Ann. Bertin. ad 856 (S. 46): „Ludoicus rex Italiae, filius Lotharii [...] Italiam largitate avi Ludoici imperatoris se asserens assecutum".

[116] Regesta Imperii I 1, nr. 1077, 1084, 1085, 1088, 1100, 1102, 1104, 1106, 1107 u. 1108.

[117] Cod. diplo. Langob., nr. 143 u. nr. 154 nennen Graf Adelgis (März 842) und Graf Johannes (April 844).

Als 844 nach dem Tod Gregors IV. der Archipresbyter Sergius ohne kaiserliche Bestätigung zum Papst gewählt und geweiht wurde, sandte Lothar seinen Onkel Drogo, Erzbischof von Metz, samt seinem Sohn nach Rom, um dort die kaiserlichen Rechte gemäß der *constitutio Romana* einzufordern. Nach Ableistung des Treueeides auf Kaiser Lothar durch die Römer wurde Ludwig II., auf Anordnung seines Vaters am 15.6.844, von Papst Sergius II. zum „rex Langobardorum“[118] gesalbt und gekrönt. Mit diesem Akt begann die eigentliche Herrschaftszeit Ludwigs, der nun eigene Kapitularien[119] erließ, Königsboten[120] entsandte und allmählich einen Verwaltungsapparat mit Hofämtern errichtete. Dem bereits mehrmals genannten Bischof Joseph von Ivrea kam hierbei als Erzkapellan eine wichtige Rolle zu.[121] Der veränderten Stellung Ludwigs trugen auch die italischen Privaturkunden Rechnung, indem sie seit 844 überwiegend auch nach ihm datierten.[122] Wenngleich „die Regierung Italiens seit der Königskrönung im Wesentlichen in Ludwigs Hand“[123] lag, behielt Kaiser Lothar dennoch weiterhin die (lehns)rechtliche Oberhoheit, die alleinige Entscheidungsgewalt in außenpolitischen Fragen und bei der Ausstellung von Urkunden sowie die Schutzherrschaft über den Kirchenstaat. Dessen Zentrum Rom wurde durch einfallende Sarazenen zunehmend bedrängt,[124] weshalb Lothar 847 einen Feldzug gegen sie beschloss, den Ludwig II. 848 im Auftrag des Vaters[125] mit dem gesamten italischen Heerbann und Hilfstruppen aus dem Reich siegreich leitete.[126] Die Verhandlungen zwischen den zerstrittenen beneventanischen Fürsten, die nur Lothar als Oberherrn anerkannten, wurden von *missi* des Kaisers und nicht etwa von Ludwig selbst geführt. „Nach wie vor blieb das Langobardenreich ein Teil, eine Provinz[127] des Frankenreichs, speziell jetzt des von Lothar beherrschten Mittelreichs“[128].

Eigenständigkeit Italiens (850-875): Ludwig II. als erster „italischer Karolinger“

Zur Bewahrung der Kaisertradition, zur Sicherung des Mittelreiches und zum Schutz Italiens gegen die anhaltenden Sarazeneneinfälle ließ Lothar I. Anfang April 850 seinen Sohn Ludwig II. von

---

118 Vita Sergii, c. 13, (S. 89[4]ff.): „[...] regemque Langobardorum perfecit“. Vgl. auch Ann. Bertin. (S. 30).
119 MGH Capit. II, nr. 208-214 sind teilweise sogar auf italischen Reichsversammlungen entstanden.
120 Vgl. Cod. dipl. Lang., nr. 156 (844) und Muratori, Ant. Ital. II, 971 (845: „missum suum Garibaldum“).
121 Synodus Papiensis, MGH Capit. II, nr. 228 (S. 117): „Joseph venerabilis episcopus atque archicapellanus totius ecclesiae“. Vgl. auch Ebd., nr. 210, c. 1 (S. 80).
122 Cod. dipl. Langob., nr. 157, 158, 160, 162, 165, 167, 168.
123 Eiten, Unterkönigtum, S. 145.
124 Die Sarazenen hatten bereits Tarent, Bari (beide 840) und Brindisi (841) erobert, Capua zerstört und das fränkische Herzogtum Benevent besetzt. Von dort aus unternahmen sie 843, 846 und 849 Züge gegen Rom.
125 Bis 850 führte er die Oberleitung des Feldzuges, nahm jedoch selbst nicht daran teil.
126 Lothar erließ im Frühling 847 das *capitulare de expeditione contra Saracenos facienda* (MGH Capit. II, nr. 203 (S. 65ff.)). Zur Datierung vgl. Zielinski, Herbert: Ein unbeachteter Italienzug Kaiser Lothars I. im Jahre 847. In: QFIAB 70 (1990), S. 1-22 und Azzara, capitolari, S. 162, Anm. 52: „La datazione di questo capitolare, fissata in sede di edizione critica all’autunno dell’846, è stata di recente spostata alla primavera dell’anno successivo”.
127 Translatio S. Alexandri, SS. II, 678[5]: „Italiae fines [...], Hludowicum eiusdem provinciae regnatorem [...]“.
128 Eiten, Unterkönigtum, S. 148.

Papst Leo IV. zum Kaiser krönen.[129] Der neuen Stellung verlieh Ludwig dadurch Ausdruck, dass er an der anschließenden Synode zusammen mit seinen *missi*, dem Erzkapellan Josef, Bischof von Ivrea, Erzbischof Angilbert II. von Mailand und Bischof Noting von Brescia, teilnahm.[130] Mit der Kaiserkrönung erhielt der *rex Langobardorum* die Oberhoheit über die römische Kurie, das Vergaberecht über die Bistümer und Abteien Italiens und die Autorisierung, im eigenen Namen zu urkunden.[131] Von diesem Recht machte Ludwig nun ausgiebig Gebrauch, während von Lothar seit 850 nur noch eine Urkunde für italische Empfänger[132] überliefert ist. Überhaupt sind außer der Entsendung von *missi* keine Eingriffe Lothars in Italien – abgesehen von Rom – belegt, und es ist bezeichnend, dass Ludwig II. Ende 850 zur Ehrerbietung auch den väterlichen Königsboten gegenüber auffordert.[133] Umgekehrt agierte der neue Kaiser nicht im übrigen Mittelreich Lothars, sondern konzentrierte sich auf Italien, was auch seine Heirat 852/853 mit Angilberga, der Tochter des Grafen Adelgis von Parma aus dem um Brescia und Spoleto herrschenden Geschlecht der Supponiden, dokumentiert.[134] Damit war Ludwig der erste karolingische Herrscher, der sowohl in Italien geboren und aufgewachsen als auch mit einer oberitalischen Adeligen verheiratet war. Vermutlich auch aus diesem Grund bemühte er sich stärker als seine Vorgänger um die Konsolidierung des *regnum Italiae*. Im Vordergrund seiner Politik standen einerseits die Ordnung der süditalischen Verhältnisse und der Kampf gegen die Sarazenen, den er seit 850 selbständig führte, und anderseits der Aufbau einer effizienten Verwaltung. Zu diesem Zweck brach Ludwig bald mit der fränkischen Tradition der Hofämter und übte „seine Herrschaft als persönliches Regiment mit wenigen Helfern“[135] aus. Seit 853 wurde kein neuer Erzkapellan bestellt und nach 866 findet sich kein Erzkanzler mehr. Wichtige Verwaltungsaufgaben übertrug er nicht mehr ausschließlich den Trägern hoher Ämter wie Grafen, Markgrafen oder Herzögen, sondern auch auf einfache *vassi*, die in den Quellen „Berater“ (*consiliarii*) genannt werden.[136] Diese waren Ludwig

[129] Vgl. Regesta Imperii I 1, nr. 1142a, 1179a u. Ebd. I 3,1 nr. 67.
[130] Vgl. Regesta Imperii I 3,1 nr. 68 u. 64f.
[131] Vgl. Eiten, Unterkönigtum, S. 151.
[132] Regesta Imperii I 1, nr. 1148 (vom 8.9.851).
[133] MGH Capit. II, nr. 212, c. 9 (S. 85), abgedruckt in: Azzara, capitolari, S. 176: „Qualiter autem missi domni ac genitoris nostri ac nostri vel apostolici debito suscipiantur honore, dicendum est”.
[134] Bereits bei der Kaiserkrönung wird Graf Adelchis neben den Bischöfen Joseph von Ivrea, Angilbert II. von Mailand und Noting von Brescia als „kaiserlicher Bevollmächtigter“ genannt (Regesta Imperii I 1, nr. 1179a).
[135] Keller, Hagen: Zur Struktur der Königsherrschaft im karolingischen und nachkarolingischen Italien. Der „consiliarius regis“ in den italienischen Königsdiplomen des 9. und 10. Jahrhunderts. In: QFIAB 47 (1967), S. 123-223, S. 154. Einige einflussreiche Berater nennt Hlawitschka, Franken, S. 56-60.
[136] Vgl. Regesta Imperii I 3,1 nr. 82 (Mitte/Ende 851): „Ludwig [...] beauftragt seinen consiliarius Theoderich [Ebd., nr. 84 als Königsbote genannt] mit der Untersuchung der Klage der Einwohner von Cremona gegen ihren Bischof wegen der von diesem erhobenen Hafengebühren und -zölle“, Ebd. 1, nr. 1216k (März 860): „Gericht: [...] der Kaiser bestellt zu vorsitzenden den bischof Wicbod (Parma) und den comes stabuli Adelbert, zu beisitzern den pfalzgrafen Hucpold [...] den consiliarius Babo, den kaplan Reginarius und andre hofchargen“, Ebd. 3,1 nr. 183 („consiliarius Bebo“) u. nr. F306 (3.4.870): „Ludwig schenkt seinem Vasallen und Ratgeber Suppo (Suppo strenuus vassus dilectusque consiliarius noster) [...] die Königshöfe Fellinas und Malliaco“.

persönlich verbunden und mangels eigener Machtmittel auch von ihm abhängig.[137]

Lothars I. ohnehin fast nur noch nominelle Oberhoheit[138] über Ludwig II. endete mit seiner krankheitsbedingten Thronentsagung im September 855.[139] In der zeitgleich erlassenen Teilung von Prüm wies der Kaiser seinen Söhnen Lothar II. Friesland, die Niederlande und das Rheinland (nach ihm „Lotharingien“ genannt), Karl die Rhonelande mit Schwerpunkt Provence und Ludwig II. Italien zu, bevor er am 29.9.855 verstarb. Dem kaiserlichen Sohne sollten außer der Oberhoheit über den Kirchenstaat offensichtlich keine weiteren Befugnisse eingeräumt werden. Seine Ansprüche auf Gebiete nördlich der Alpen wurden indes durch ein Bündnis zwischen Lothar II. und Ludwig dem Deutschen zurückgewiesen.[140] Wie wenig sich Ludwig II. auf seine Primogenitur oder auf seinen Kaisertitel berufen konnte, um Rechte im „Mittelreich“ Lothars I. oder gar im zumindest theoretisch forthin bestehenden Gesamtfrankenreich zu beanspruchen, zeigte sich nach dem Tod Lothars II. (8.8.869), als dessen Gebiete nicht an seinen älteren Bruder „zurückfielen“, sondern zwischen seinen Onkeln Ludwig dem Deutschen und Karl II. dem Kahlen aufgeteilt wurden.[141] Dabei wäre Ludwig II. erster Anwärter gewesen, wie auch Papst Hadrian II. betonte. Da er jedoch vor Bari in langwierige Kämpfe mit den Sarazenen verstrickt war, machte er „keine Anstalten, des toten Bruders wegen über die Alpen zu kommen“[142]. Zudem hatte der „Kaiser Italiens“, wie ihn Hinkmar nicht ohne Spott nannte,[143] seit der Teilung von Prüm die Hoffnung und vermutlich auch jegliches Interesse an einer Herrschaft über das Frankenreich aufgegeben. Der Kaisertitel sollte ihm bald sogar zum Nachteil gereichen. So führte die Nichtanerkennung Ludwigs II. als „Imperator Augustus“ durch Basileios I. zum Bruch mit Byzanz, nachdem Bari als Zentrum der Sarazenen, die beiden christlichen Herrschern gleichermaßen verhasst waren, noch im Februar 871 durch byzantinische Flottenhilfe erobert werden konnte. Diese kaiserliche Rangstreitigkeit machte auch die geplante Ehe von Ludwigs Tochter Gisla mit Basileios I. zunichte und der „Schutzherr der Christenheit“ wurde – auf dem Höhepunkt seiner Macht – politisch auf das *regnum Italiae* beschränkt. Auch seine neu erlangte Herrschaft über Süditalien war nicht von langer Dauer, bereits am 13.8.871 wurde Ludwig II. samt Familie und Gefolge durch Herzog Adelchis von Benevent gefangen gesetzt. Erst fünf Wochen später (17.9.871) wurde Ludwig nach Ablegen des Schwurs,

[137] Auch als *missi* wurden nun Südalpine eingesetzt (Keller, Königsherrschaft, S. 155f.). Dies bot den lokalen Gewalten die Möglichkeit einer stärkeren Einflussnahme mittels Korruption oder persönlicher Abhängigkeit.

[138] Ludwig II. nannte sich in den Diplomen auch nach 850 „invictissimi domni imperatoris Hlotharii filius“.

[139] Vgl. Ann. Bertin. ad 855 (S. 45). Laut Regesta Imperii I 1, nr. 1177a fand die Abdankung einige Tage vor seinem Eintritt in das Kloster Prüm statt, womöglich am 19.9.855.

[140] Vgl. Schieffer, Karolinger, S. 163. Ludwig II. erhielt erst 859 Transjuranien von Lothar II. und nach dem Tode Karls 863 Teile Burgunds und die Provence (vgl. Regesta Imperii I 1, nr. 1222b).

[141] Karl der Kahle ließ sich am 9.9.869 in Metz zum König des regnum Lotharii krönen, der damals durch Krankheit angeschlagene Ludwig der Deutsche wurde jedoch im Vertrag von Meerssen im August 870 beteiligt.

[142] Schieffer, Karolinger, S. 162.

[143] Ann. Bertin. ad 857 (S. 47), ad 860 (S. 54), ad 863 (S. 61), ad 864 (S. 67 u. 74), ad 865 (S. 78), ad 866 (S. 86), ad 873 (S. 123), ad 878 (S. 145): „Hludowicus imperator Italiae [nominatus]”.

sich nicht zu rächen und niemals wieder Benevent zu betreten, freigelassen. Im folgenden Jahr entband ihn zwar Papst Hadrian II. dieses Eides und krönte ihn erneut zum Kaiser, woraufhin Ludwig II. wieder nach Süditalien zog, um es endgültig seiner Herrschaft zu unterstellen; durch einen Sieg über ein sarazenisches Heer konnte er immerhin Capua und Salerno befreien. Doch als er Ende 873 – unverrichteter Dinge – Süditalien für immer verließ, war außer den wieder vereinsamten Klöstern „jede Spur der kaiserlichen Macht südlich von Rom verwischt“[144]. Die veränderte außen- und innenpolitische Stellung Kaiser Ludwigs II. hatte auch Auswirkungen auf die gesamte Herrschaft der Karolinger. Ebenso wie die kaiserlichen Rechte zunehmend auf das *regnum Italiae* – ab 873 endgültig ohne Süditalien! – beschränkt waren und Ludwig II. keinerlei Mitsprache oder gar Erbansprüche auf das Mittelreich oder West- und Ostfranken besaß, wurde im Gegenzug der einst von Pippin und Karl dem Großen übernommene Schutz der römischen Kirche vor Feinden wie den Sarazenen, nicht mehr von dem gesamten Karolingergeschlecht wahrgenommen. „So sah der über das italische Teilreich gebietende Ludwig II. in der 2. Hälfte des 9. Jh. die *defensio ecclesiae Romanae* schon als exklusive Kaiseraufgabe an“[145], über deren Erfüllung er völlig die Regelung seiner Nachfolge vergaß. Selbst südlich der Alpen geboren, hätte er mit Angilberga eine italische Nebenlinie der Karolinger begründen können, männliche Nachkommen blieben ihm jedoch verwehrt. Daher kamen als Nachfolger nur seine Onkel Karl der Kahle und Ludwig der Deutsche, oder vielmehr dessen Söhne Karlmann, Ludwig III. der Jüngere und Karl III. der Dicke, in Betracht. Diesbezüglich hatte Kaiserin Angilberga nach einem Versuch der oberitalischen Fürsten, sie vom Hof zu vertreiben, bereits 872 Verhandlungen mit Ludwig dem Deutschen aufgenommen. Vermutlich um die Nachfolge Karlmanns definitiv zu beschließen, kamen zu Ostern 874 Papst Johannes VIII., Ludwig II. und Ludwig der Deutsche in Verona zusammen.[146] Doch als der *imperator Italiae* schließlich am 12.8.875 bei Brescia starb, entschied sich der Adel – wohl besonders aus Hass auf Angilberga – gegen Karlmann und für Karl den Kahlen, der am 25.12.875 zum Kaiser gekrönt und Mitte Februar 876 von den italischen Großen zum „protector, dominus und defensor“ gewählt wurde.[147] Zum Statthalter und eigentlichen Regenten wurde sein Schwager Boso von Vienne bestimmt und zum „(Unter)Herzog“ ernannt. Den Schutz der römischen Kirche, den Ludwig II. als alleinige Aufgabe des Kaisers angesehen hatte, übertrug Karl der Kahle noch Ende 875 den Brüdern Wido II. von Camerino und Herzog Lambert von Spoleto.[148] Wie seine Nachfolger Karlmann (877-879) und Karl III. der Dicke (879-887) hielt sich Karl der Kahle kaum noch südlich

[144] Hartmann, Geschichte, Bd. 3/1, S. 297.
[145] Hlawitschka, Frankenreich, S. 35.
[146] Vgl. Hartmann, Geschichte, Bd. 3/1, S. 298: „Überhaupt macht es den Eindruck, als hätte Kaiser Ludwig mit seinen Plänen und zugleich mit seinem Leben abgeschlossen.“
[147] Regesta Imperii I 3,1 nr. 496. Siehe den Originaltext seiner „electio” bei Azzara, capitolari, S. 222-225.
[148] Vgl. Regesta Imperii I 3,2 nr. 802 u. 804. Bereits im Dezember 876 agierte Lambert jedoch gegen den Papst.

der Alpen auf. Seit dem Tode Ludwigs II. hat kein Karolinger „mehr eine dauernde wirkliche Herrschaft über Italien ausgeübt“[149].

Zusammenfassung

Während der direkten karolingischen Herrschaft von 774 bis 875 blieb das *regnum Italiae* – im Vergleich etwa zu Aquitanien, Baiern oder Neustrien – hinsichtlich der Grenzen nahezu unverändert und als politische Einheit stets bestehen. Das Verhältnis des italischen Königs zum fränkischen Kaiser variierte hingegen je nach Zeitumständen und Personen. So trifft Eitens Fazit, „daß den Unterkönigen nur für die innere Landesverwaltung eine selbständige Entscheidung zustand – natürlich stets unbeschadet der Oberhoheit des Vaters –, während in den auswärtigen Angelegenheiten ihre Kompetenz zum mindesten beschränkt erscheint“[150], zwar für Pippin (781-810), Bernhard (813-818) und teilweise auch Lothar I. (829-833) zu. Bei Pippin und Bernhard dürften ihr geringes Alter, waren sie doch bei Herrschaftsantritt erst drei[151] bzw. 15 Jahre alt, und die starke Stellung Karls des Großen den Ausschlag gegeben haben. Dagegen ist für Lothar I. (823-829 u. 833-840) und Ludwig II. (844-855) die Bezeichnung „Unterkönig“ nicht völlig zutreffend – Lothar trug nicht einmal den Titel *rex Italiae* bzw. *Langobardorum* –, da die bereits zu Lebzeiten des kaiserlichen Vaters zu Mitregenten und Mitkaisern bestimmten Herrscher weitreichendere Kompetenzen besaßen. Nach ihren Regierungsjahren datierten die italischen Privaturkunden, sie erließen besondere Kapitularien, bestellten selbst Hofämter und entsandten eigene *missi*. Überhaupt spiegeln die Königsboten in etwa die Stellung der *reges Italiae* wider: die *missi*, von 774 bis 829 noch zur Kontrolle der Lokalgewalten nach Italien geschickte getreue Nordalpine, lebten zwischen 829 und 850 bereits überwiegend in Italien, bis schließlich von 850 bis 875 nahezu alle südalpiner Herkunft und häufig von den italischen Großen abhängig bzw. bestochen waren. Auf diese Weise entwickelte sich das Institut der Königsboten von einer fränkischen Kontrollinstanz der lokalen Gewalten zu einem Mittel ihrer Machtsteigerung.[152] Vergleichbar ist auch die Entwicklung von den Erziehern der Unterkönige (*baiuli*) zu den königlichen Beratern (*consiliarii*).[153] Entscheidend für die Veränderungen waren die Bestrebungen Lothars I. und Ludwigs II., die Zustände in Italien zu verbessern und ihre dortige Herrschaft zu festigen. In den Wirren der Bruderkämpfe und den

[149] Hartmann, Geschichte, Bd. 3/1, S. 301.
[150] Eiten, Unterkönigtum, S. 212.
[151] Laut Ann. regni Franc. (S. 132) starb er am 8.7.810 mit 33 Jahren (Thegani vita Hludowivi c. 5 (S. 591[24]).
[152] Vgl. Hartmann, Geschichte, Bd. 3/1, S. 20f.
[153] Vgl. Keller, Königsherrschaft, S. 188f.: „Bezeichnete consiliarius regis zunächst nur einen Ratgeber des Gesamtherrschers, der als dessen Vertreter die Regierung des Teilreiches für eine bestimmte Zeit zusammen mit dem Unterkönig in seiner Hand hatte, kam der Titel dann den persönlichen Vertrauten und Helfern Ludwigs II. und vielleicht schon seines Vaters zu, so wurde nach dem Tode Ludwigs II. und besonders nach Karl III. die Erhebung eines Großen zum consiliarius zum Ausdruck einer Übereinkunft zwischen dem König und den Großen: der Einfluß der Mächtigsten auf die Regierung des Reiches erhielt etwas von institutioneller Verfestigung und Garantie.“ Zu der Thematik siehe auch Albertoni, Giuseppe: L’Italia carolingia. Roma 1997, Kapitel 2.2.3: Da regulus a rex, S. 81ff.

Teilungen des fränkischen Reiches stellte ihr *regnum* einen durch die Alpen geschützten Retentionsraum dar, den sie zu einer Art „zweiter Hausmacht“ ausbauten, an dessen Besitz schließlich auch die Erlangung des Kaisertums gebunden war.[154] Dabei waren sicherlich die Wirtschaftskraft der oberitalischen Städte und der Poebene sowie die Kontrolle des Kirchenstaates und der päpstlichen Autorität – insbesondere hinsichtlich der Kaiserwürde – von entscheidender Bedeutung. Diese Konsolidierungspolitik führte zu einer sukzessiven Ablösung Italiens vom ohnehin nur noch ideell bestehenden fränkischen Gesamtreich, bis sich Ludwig II. schließlich – *noluit voluit* – völlig auf Italien beschränkte. Der „Kaiser Italiens“ versäumte es jedoch, eine neue Königstradition, eine Dynastie der „italischen Karolinger“ zu begründen. Außer den dazu nötigen männlichen Nachkommen mangelte es noch an anderen Faktoren: Die beibehaltenen unterschiedlichen Volksrechte und der weiterhin strittig bleibende Grenzverlauf im Süden und Norden erschwerten die Ausbildung eines „italischen Nationalbewusstseins“. Ludwig II. bediente sich als *rex Langobardorum* auch keiner speziellen Herrschaftsarchitektur in Form einer neuen Pfalz oder einer dynastischen Grablege; eher zufällig wurde er in der wichtigen Bischofskirche S. Ambrogio in Mailand bestattet.

Vermutlich glimmte in ihm doch noch ein Funke der karolingischen Reichseinheitsidee, der für ihn die Nachfolge durch einen südalpinen Nichtkarolinger ausschloss. Eine Rolle spielte sicherlich auch, dass seine Frau Angilberga bei den italischen Großen verhasst war und daher – nach Ludwigs Tod auch zum Selbstschutz – den nordalpinen Karolinger Ludwig den Deutschen zum Nachfolger auserkor. Entscheidender dürfte jedoch das Machtstreben der italischen Großen gewesen sein, die lieber „unter“ einem schwachen Monarchen die eigenen Interessen verfolgten, als dass sie einen aus ihrer Mitte heraus auf den Thron hoben.[155] Dementsprechend war Karl der Kahle bereits bei seiner „electio“ auf ihre Gunst angewiesen und blieb während seiner gesamten „Herrschaft“ von ihnen abhängig. Gemäß dem Prinzip, „derjenige solle König sein, der die Macht habe“ besaß er keine Herrschaftslegitimation mehr. Die Macht über Italien hatten die Karolinger definitiv verloren.

---

[154] Vgl. Hlawitschka, Frankenreich, S. 35: „Im ausgehenden Karolingerreich fiel sie [=die Kaiserwürde] stets demjenigen Karolinger zu, der bei der Herrschafts- und Reichsteilung die Macht über Italien erhielt (nach Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen: Lothar I., Ludwig II.), bzw. demjenigen Prätendenten, der die Macht dort im raschen Zugriff vor einem anderen gewann (Karl der Kahle, Karl III., Wido und Lambert, Arnulf von Kärnten, Ludwig der Blinde, Berengar I.)“ u. Hartmann, Geschichte, Bd. 3/2, S. 15: „Die Erwerbung des Kaisertums ohne den tatsächlichen Besitz des italischen Königtums erschien unmöglich“. Daher versuchte jeder Kaiser seinem bevorzugten Sohn das italische Reich zuzuweisen, „wie es ja bisher immer als Ausstattung eines karolingischen Prinzen gedient hatte“ (Eiten, Unterkönigtum, S. 142).

[155] Vgl. Keller, Königsherrschaft, S. 200ff.: „Wo wir die italischen Großen einen anderen Herrscher gegen den eigenen König herbeirufen sehen, handeln sie kollektiv [...] um die Macht des Königs zu beschränken, seine Herrschaftsbefugnisse unter sich zu teilen, ihn in Abhängigkeit von ihrer Macht und ihrem Willen zu halten. [...] Zwei Herren zu haben, um den einen mit Hilfe des andern in Schach zu halten – dies war das allgemein befolgte Prinzip“.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen:

Annales Bertiniani, ed. v. Georg Waitz (MGH SS rer. Germ. V), Hannover 1883. [=Ann. Bertin.]

Annales qui dicuntur Einhardi, ed. v. Friedrich Kurze (MGH SS rer. Germ. VI), Hannover 1895, Nachdr. 1930. [=Ann. q. d. Einhardi]

Annales regni Francorum, ed. v. Friedrich Kurze (MGH SS rer. Germ. VI), Hannover 1895, Nachdr. 1930. [=Ann. regni Franc.]

Andreae Bergomatis historia, ed. v. Georg Waitz (MGH SS. rer. Lang. et Ital.), Hannover 1878.

Annales Xantenses, ed. Bernhard von Simson (MGH SS rer. Germ. II), Hannover 1909.

Azzara, Claudio (Hrsg.): I capitolari dei Carolingi. In: Moro, Pierandrea / Azzara, Claudio (Hrsg.): I capitolari italici. Storia e diritto della dominazione carolingia in Italia. Roma 1998, S. 31-264.

Böhmer, Johann F. (Hrsg.): Regesta Imperii Bd. 1: Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751-918, bearb. v. Engelbert Mühlbacher. Innsbruck, 2. Aufl. 1908. [=Regesta Imperii/RI]

Capitularia regum Francorum I, ed. v. Alfred Boretius (MGH Leges II), Hannover 1883. [=MGH Capit. I]

Capitularia regum Francorum II, ed. v. Alfred Boretius u. Viktor Krause (MGH Leges II), Hannover 1890-97. [=MGH Capit. II]

Codex diplomaticus Langobardiae, ed. v. Giulio Porro Lambertenghi (Historiae patriae monumenta 13), Turin 1873.

Codice diplomatico longobardo, Bd. III/1, ed. v. Carlrichard Brühl (Fonti per la storia d'Italia 64), Rom 1973.

Epistolae Carolinae. In: Bibliotheca rerum Germanicarum, ed. v. Philipp Jaffé, Bd. 1-6, Berlin 1864-73, Nachdr. Aalen 1964. [=Epistolae Carolinae, Jaffé, Bibl. IV]

Epistolae Merowingici et Karolini aevi I, ed. v. Wilhelm Gundlach, Ernst Dümmler u.a. (MGH Epist. III), Hannover 1892, Nachdr. 1957. [=MGH Epist.]

Formulae Merowingici et Karolingi aevi, ed. v. Karl Zeumer (MGH Leges V), Hannover 1882. [=MGH Formulae]

Grandidier, Philippe André: Histoire ecclésiastique, militaire, civile et littéraire de la province d'Alsace. Straßburg 1787. [=Grandidier, Hist. de l'Eglise de Strasbourg]

Hontheim, Nikolaus von: Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica inde a translata Treveri praefectura praetorio Galliarum, ad haec usque tempora. 3 Bde. Augsburg/Würzburg 1750. [=Hontheim, Hist. Trevir.]

Memorie e documenti per servire all'istoria del ducato di Lucca. 12 Bde.. Lucca 1813ff. [=Memorie di Lucca]

Nithardi Historiarum libri IV, ed. v. Ernst Müller (MGH SS rer. Germ. II), Hannover 1907. [=Nithardi hist.]

Radbertus, Paschasius: Vita Sancti Adalhardi. In: Migne, Patrologiae cursus completus: Series Latina, Bd. 120. Paris 1852, Nachdr. Turnholti 1976. [=Vita S. Adalhardi]

Regesto di Farfa, ed. v. Ignazio Giorgi u. Ugo L. Balzani, 5 Bde., Rom 1879ff.

Thegani Vita Hludovici imperatoris, ed. v. Georg H. Pertz (MGH SS II), Hannover 1829, Nachdr. Leipzig 1925. [=Thegani vita]

Tiraboschi, Girolamo (Hrsg.): Storia dell'augusta badia di S. Silvestro di Nonantola aggiuntovi il codice diplomatico della medesima. Bd. 2. Modena 1785. [=Tiraboschi, Nonantola]

Translatio S. Alexandri, ed. v. Georg H. Pertz (MGH SS II), Hannover 1829, Nachdr. 1976.

Vita Hludovici imperatoris (Astronomi), ed. v. Georg H. Pertz (MGH SS II), Hannover 1829, Nachdr. Leipzig 1925.

Vita Sergii. In: Liber Pontificalis II, ed. v. Louis Duchesne, Paris 1886, Nachdr. 1955. [=Vita Sergii]

Vita Walae Paschasii Radberti, ed. v. Georg. H. Pertz (MGH SS II), Hannover 1829, Nachdr. 1976. [=Vita Walae]

Literaturverzeichnis:

Albertoni, Giuseppe: L'Italia Carolingia. Roma 1997.

Deér, Josef: Zum Patricius-Romanorum-Titel Karls des Großen. In: Wolf, Gunther (Hrsg.): Zum Kaisertum Karls des Großen. Beiträge und Aufsätze. Darmstadt 1972 (= Wege der Forschung, Bd. 38), S. 240-308.

Eiten, Gustav: Das Unterkönigtum im Reiche der Merowinger und Karolinger. Heidelberg 1907 (= Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, Bd. 18).

Fasoli, Gina: I re d'Italia 888-962. Firenze 1949.

Fasoli, Gina: Carlo Magno e l'Italia. Dalle lezioni tenute nella Facoltà di Magistero dell'Università di Bologna nell'anno accademico 1967-1968. Bologna 1968.

Ganshof, François Louis: Was waren die Kapitularien?. Darmstadt 1961.

Geiselhart, Mathias: Die Kapitulariengesetzgebung Lothars I. in Italien. Frankfurt a. M. 2002 (= Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 15).

Hägermann, Dieter: Reichseinheit und Reichsteilung. Bemerkungen zur Divisio regnorum von 806 und zur Ordinatio Imperii von 817. In: Historisches Jahrbuch 95 (1975), S. 278-307.

Hannig, Jürgen: Pauperiores vassi de infra palatio? Zur Entstehung der karolingischen Königsbotenorganisaton. In: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 91 (1983) S. 309-374.

Hartmann, Ludo Moritz: Geschichte Italiens im Mittelalter. Bd. 3/1. Italien und die fränkische

Herrschaft. Gotha 1908 [ND Hildesheim 1969 (= Geschichte der europäischen Staaten, Bd. 32)].

Hartmann, Ludo Moritz: Geschichte Italiens im Mittelalter, Bd. 3/2. Die Anarchie, Gotha 1911 [ND Hildesheim 1969].

Hlawitschka, Eduard: Franken, Alemannen, Bayern und Burgunder in Oberitalien (774-962). Zum Verständnis der fränkischen Königsherrschaft in Italien. Freiburg i. B. 1960 (= Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, Bd. 8).

Hlawitschka, Eduard: Vom Frankenreich zur Formierung der europäischen Staaten- und Völkergemeinschaft 840-1026. Ein Studienbuch zur Zeit der späten Karolinger, der Ottonen und der frühen Salier in der Geschichte Mitteleuropas. Darmstadt 1986.

Jarnut, Jörg: Ludwig der Fromme, Lothar I. und das Regnum Italiae. In: Godman, Peter / Collins, Roger (Hrsg.): Charlemagne's Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious. Oxford 1990, S. 349–362.

Kasten, Brigitte: Königssöhne und Königsherrschaft. Untersuchungen zur Teilhabe am Reich in der Merowinger- und Karolingerzeit. Hannover 1997 (= MGH Schriften, Bd. 44).

Keller, Hagen: Zur Struktur der Königsherrschaft im karolingischen und nachkarolingischen Italien. Der „consiliarius regis" in den italienischen Königsdiplomen des 9. und 10. Jahrhunderts. In: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 47 (1967), S. 123-223.

Krause, Victor: Geschichte des Institutes der missi dominici. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 11 (1890), S. 193-300.

La Rocca, Cristina (Hrsg.): Italy in the Early Middle Ages. Oxford 2002.

Manacorda, Francesco: Ricerche sugli inizii della dominazione dei Carolingi in Italia. Roma 1968 (= Studi storici, Bde. 71-72).

McKitterick, Rosamond: Charlemagne. The formation of a European identity. Cambridge 2008.

Mordek, Hubert (Hrsg.): Studien zur fränkischen Herrschergesetzgebung. Aufsätze über Kapitularien und Kapitulariensammlungen. Frankfurt a. M. 2000.

Moro, Pierandrea: Cenni di storia dell'Italia carolingia. In: Moro, Pierandrea / Azzara, Claudio (Hrsg.): I capitolari italici. Storia e diritto della dominazione carolingia in Italia. Roma 1998, S. 13-30.

Noble, Thomas F. X.: The Revolt of King Bernard of Italy in 817: Its Causes and Consequences. In: Studi Medievali XV/I (1974), S. 315-326.

Prinz, Friedrich: Klerus und Krieg im früheren Mittelalter. Untersuchungen zur Rolle der Kirche beim Aufbau der Königsherrschaft. Stuttgart 1971.

Schieffer, Rudolf: Die Karolinger. Stuttgart, 4. überarb. u. erw. Aufl. 2006.

Schmid, Karl: Zur Ablösung der Langobardenherrschaft durch die Franken. In: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 52 (1976), S. 1-36.

Simson, Bernhard von: Jahrbücher des Fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen. 2 Bde.

Bd. 1 (814–830), Bd. 2 (831–840). Leipzig 1874–76 [ND Berlin 1969].

Soetbeer, Adolf: Geld- und Münzwesen im fränkischen Reiche unter den Karolingern

(Erste Hälfte). In: Forschungen zur deutschen Geschichte 4 (1864), S. 241-354.

Soetbeer, Adolf: Geld- und Münzwesen im fränkischen Reiche unter den Karolingern

(Zweite Hälfte). In: Forschungen zur deutschen Geschichte 6 (1866), S. 3-112.

Wagner, Gotthold: Die Verwaltungsgliederung im Karolingischen Reich. Göttingen 1963.

Zielinski, Herbert: Ein unbeachteter Italienzug Kaiser Lothars I. im Jahre 847. In: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 70 (1990), S. 1-22.

Zotz, Thomas L. (Hrsg.): Die deutschen Königspfalzen. Repertorium der Pfalzen, Königshöfe und übrigen Aufenthaltsorte der Könige im deutschen Reich des Mittelalters, Bd. 1, Lfg. 5: Fritzlar-Gelnhausen. Göttingen 2001.

Anhang:

Tabelle 1: Herrschaftsjahre der *reges Italiae* (erstellt nach angegebener Literatur)

Herrscher	r. L. & d. B.		r. L. & I., B. N.		r. L. & I., L.		r. L., T.	i., r. L., d. B.
Karl d. Gr.	K. imp. in Ytalia 38	776-814	40	774-814	in Langob. 33/40	774-807/814	in L. 36, 776-812	r. F. et R. imp., 774
Pippin	P. in Ytalia imp. 24	782-806	-	-	in Longob. 7/26	784?-810	34, 776-810	imperator
Bernhard	-	-	-	-	-	-	-	rex Langobard.
Ludwig	L. imp. 25	814-839?	20 / 6	814-833? / 814-820	in Longobardia 9	813-822	9, 813-822	imperator
Lothar	L. imp. 30	817-847?	16 / 36	834?-850 / **820**-855	28	822-850	28, 822-850	imperator
Ludwig II.	L. imp. 28	847?-875	26 / 20	**850**-875 / 855-875	26	**850**-876!	26, **850**-876	imperator

-[r. L. & d. B.=] Catalogus Regum Langobardorum et ducum Beneventanorum, S. 492f.
-[r. L. & I., B., N.=] Catalogus Regum Langobardorum et Italicorum Brixiensis et Nonantulanus, S. 502f.
-[r. L. & I., L.=] Catalogus Regum Langobardorum et Italicorum Lombardus, S. 510f.
-[r. L., T.=] Catalogus Regum Langobardorum Tuscus, S. 517

Ulrich Hausmann ist Student der Geschichte und der Lateinischen Philologie im Studiengang Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien und Student der Mittleren und Neueren Geschichte, der Alten Geschichte und der Judaistik im Studiengang Magister Artium an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

Lizenzierung:

Dieser Artikel steht unter einer Creative Commons Namensnennung-Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland Lizenz.

Sie dürfen das Werk zu den folgenden Bedingungen vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen:

Namensnennung — Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen.

Keine Bearbeitung — Dieses Werk bzw. dieser Inhalt darf nicht bearbeitet, abgewandelt oder in anderer Weise verändert werden.

Drei Fragen zum Staats- und Verfassungssystem der Vereinigten Niederlande im 17. und 18. Jahrhundert

Thorsten Holzhauser

Einleitung

Über die staatsrechtliche Natur des frühneuzeitlichen Gemeinwesens, das als *Republik der Vereinigten Niederlande* bekannt wurde und vom Ende des 16. Jahrhunderts bis zum Ende des 18. Jahrhunderts Bestand hatte, gibt es in der historischen Forschung noch immer Unklarheit, Verwirrung und allzu widersprüchliche Urteile. Diese reichen von einem Staat „governed by Princes“ mit einer als „at least quasi-monarchical“ bezeichneten Stellung[1] über ein „quasi-republican ‚Caesarian' system“[2] bis hin zur „aristokratisch-bürgerlichen Regierung“ „ohne Monarch“[3], vom „most successful of modern federal republics“[4] bis hin zum reinen „Staatenbund“[5] von „sieben faktisch souveräne[n] Staaten“, allein zur gemeinsamen Verteidigung verbündet[6].

Das dahinter stehende Problem ist, wie J. L. Price richtig feststellt, „that the Republic does not fit neatly into any of the available – then or now – categories of state“[7], ein Staat mit einem komplizierten, auf mehreren Ebenen durchdrungenen politischen Verfassungsgeflecht, erschwert noch dadurch, dass diese frühneuzeitliche Republik – anders als die rund 200 Jahre später gegründeten Republiken in den USA und in Frankreich – nicht auf einem einzigen geschriebenen und nachlesbaren Verfassungsdokument basierte, sondern auf wenigen Vertragstexten, Traditionen, Usurpationen und Gewohnheitsrechten und damit weit mehr Verfassungsrealität als Verfassungstheorie war.

Dennoch war die Republik der Vereinigten Niederlande neben Venedig und der Schweiz eine der wenigen, bekanntesten und am längsten bestehenden Republiken der Frühen Neuzeit. Insofern ist es durchaus ein interessanter und lohnenswerter Versuch, das schwierige Verfassungsgeflecht dieses Gemeinwesens in seiner Struktur und historischen Entwicklung nachzuvollziehen und hinsichtlich seiner staatsrechtlichen Natur zu analysieren. Anknüpfend an die oben gestellten Begriffsverwirrungen sollen drei, wie wir sehen werden, eng miteinander verknüpfte Hauptfragen im Vordergrund stehen: Handelte es sich bei dem zu analysierenden ‚Staat' überhaupt um einen Staat oder doch eher einen Staatenbund? Haben wir es bei der ‚Republik' nun tatsächlich mit einer

1 Price, J. L.: The Dutch Republic in the Seventeenth Century. Basingstoke und London 1998, S. 61.
2 Israel, Jonathan: The Dutch Republic. Its Rise, Greatness, and Fall 1477-1806. Oxford 1994, S. 700.
3 North, Michael: Geschichte der Niederlande. München 1997, S. 37.
4 Riker, William H.: Dutch and American Federalism. In: Journal of the History of Ideas Vol. 18, No. 4 (1957), S. 495-521, bes. S. 495.
5 North: Geschichte, S. 37.
6 Schama, Simon: Überfluß und schöner Schein. Zur Kultur der Niederlande im Goldenen Zeitalter. Übersetzt von Elisabeth Nowak. Frankfurt a. M. [1988], S. 70.
7 Price: Dutch Republic, S. 61.

Republik zu tun oder doch eher mit einer (verkappten?) Monarchie? Und schließlich: Wer war der eigentliche Souverän in diesem Gemeinwesen?

Um diese Fragen zu beantworten, werden zunächst in einem Überblicksteil die historischen Rahmenbedingungen bei der Entstehung der Republik sowie die einzelnen Organe und Institutionen der Republik auf föderaler und provinzialer Ebene sowie ihre historische Entwicklung dargestellt. Sodann wird in einem zweiten Teil eingehender den drei gestellten Fragen nach der konstitutionellen Natur des eigentümlichen nordniederländischen Gemeinwesens nachgegangen.

Die Arbeit konzentriert sich im Wesentlichen auf die Verfassungsstruktur, die sich seit den Achtzigerjahren des 16. Jahrhunderts herausbildete und danach bis zum Ende des 18. Jahrhunderts im Wesentlichen Bestand hatte. Dabei werden neben den Grundzügen und Kontinuitäten des Staatswesens auch die wichtigsten konstitutionellen Entwicklungen aufgezeigt werden. Auf die ereignisgeschichtlichen Hintergründe und vor allem die turbulenten Ereignisse der Spätphase wie die Revolution der so genannten *Patriotten* in den Siebzehnhundertachtzigerjahren und den Übergang zur Batavischen Republik 1795 kann hier jedoch nur sehr am Rande eingegangen werden, das gänzlich anders gestaltete Verfassungssystem der Batavischen Republik wird nicht behandelt.

Entstehung und Verfassungsgrundlage der Niederländischen Republik

Eine „unplanned consequence“[8]: Zur Entstehung der Republik aus der Rebellion

Der Staat auf dem Gebiet der nördlichen Niederlande, der gemeinhin als Republik der Vereinigten Niederlande bezeichnet wird und bis zur Französischen Revolution Bestand hatte, ging aus der Rebellion der niederländischen Provinzen gegen die Herrschaft der spanischen Habsburger unter Philipp II. hervor. Ein Gründungsdatum ist schwer zu nennen, denn die Loslösung von der habsburgischen Herrschaft und die Ausbildung eigener staatlicher Unabhängigkeit war ein Prozess, der im Grunde erst mit dem Westfälischen Frieden von 1648 abgeschlossen war.

Auf den Hintergrund und den Anlass der niederländischen Aufstände seit 1566 und des folgenden Krieges gegen Spanien kann hier nicht näher eingegangen werden. Wichtig für das hier behandelte Thema ist jedoch der Hinweis, dass der niederländische ‚Freiheitskampf’ neben den religiösen auch und vor allem konstitutionelle Hintergründe hatte und die Verteidigung der örtlichen Privilegien gegen die vom spanischen König Philipp II. und seinen Statthaltern forcierten Übergriffe der Zentralgewalt als Haupttriebfeder des frühen Widerstands gegen Philipp II. anzusehen sind.[9]

---

8 te Brake, Wayne P.: Popular Politics and the Dutch Patriot Revolution. In: Theory and Society, Vol. 14, No. 2 (1985), S. 199-222, hier S. 201.

9 Vgl. Parker, Geoffrey: Der Aufstand der Niederlande. Von der Herrschaft der Spanier zur Gründung der Niederländischen Republik 1549-1609. Übersetzung aus dem Englischen von Suzanne Annette Gangloff. München

Nach wechselvollen Kämpfen und vergeblichen Einigungsversuchen der 17 niederländischen Provinzen kam es 1579 zur Union von Utrecht als Gemeinschaft der nördlichen Provinzen, die entschlossen waren, die spanische Herrschaft über Bord zu werfen und sich nach dem Scheitern der Friedensverhandlungen mit Philipp schließlich 1581 im *Placcart van Verlatinge* offiziell von ihrem Fürsten lossagten, ihn ‚verließen'. Die Absetzung Philipps II. als souveräner Fürst der nordniederländischen Provinzen war für die Staaten der Union eine Flucht aus der „Spanish slavery", deren Legitimation sie darin sahen, dass Philipp seinem Auftrag zu „protection of our own rights and those of our fellow-countrymen, of the privileges, traditional customs and liberties of the fatherland" nicht nachgekommen sei.[10]

Mit der Gründung der Union von Utrecht und der Absetzung Philipps II. war der Staat der Vereinigten Niederlande im Grunde geboren, doch war sein zukünftiges Aussehen noch alles andere als gewiss. Das *Placcart van Verlatinge* bedeutete faktisch zwar, dass die Niederlande ohne fürstlichen Souverän dastanden, eine Entscheidung für die Republik und gegen die Monarchie war es zum damaligen Zeitpunkt jedoch noch nicht. Mit ihrer Rebellion hatten sich die niederländischen Provinzen schließlich eigener Ansicht nach nicht gegen die Monarchie als solche[11], sondern gegen die Beschneidung ihrer Privilegien unter der zunehmend als Tyrannei empfundenen Herrschaft Philipps II. und seiner Statthalter gewandt,[12] wohingegen sich nicht wenige einen Fürsten im Stile Karls V. zurückwünschten[13] oder eher noch die „Etablierung eines dualen ständisch-monarchischen Regiments"[14] anstrebten. Noch im Jahr 1579 waren sowohl Holland als auch die Generalstaaten überzeugt, dass die geschlossene Union nicht ohne fürstliches Oberhaupt und damit als Republik regiert werden könne.[15]

Nach den Ereignissen von 1581 wurde daher die bereits zuvor begonnene Suche nach einem neuen Fürsten intensiviert, der Philipp II. übergangslos und in einer geordneten Machtübertragung ersetzen könnte.[16] Mit dem Ziel ausländischer Unterstützung gegen Spanien wandten sich die

---

1979, S. 5 f.

10 Edict of the States General of the United Netherlands by which they declare that the king of Spain has forfeited the sovereignty and government of the afore-said Netherlands, with a lengthy explanation of the reasons thereof, and in which they forbid the use of his name and seal in these same countries, 26 July 1581. In: Kossman, E. H. und Mellink, A. F. (Hrsg.): Texts concerning the Revolt of the Netherlands. London, New York 1974, Nr. 49, S. 216-228, darin S. 225.

11 Und in der Eigenwahrnehmung der Niederländer auch lange nicht gegen Philipp II., sondern gegen dessen Vertreter Alba, s. Rowen, Herbert H.: The Princes of Orange. Stadholders in the Dutch Republic. Cambridge et al. 1988, S. 16.

12 Vgl. Parker: Aufstand, S. 289 f.

13 Vgl. Duke, Alastair: From King and Country to King or Country? Loyalty and Treason in the Revolt of the Netherlands. In: Transactions of the Royal Historical Society, Fifth Series, Vol. 32 (1982), S. 113-135, bes. S. 115.

14 Mörke, Olaf: ‚Stadtholder' oder ‚Staetholder'? Die Funktion des Hauses Oranien und seines Hofes in der politischen Kultur der Republik der Vereinigten Niederlande im 17. Jahrhundert. Münster und Hamburg 1997 (Niederlande-Studien; 11), S. 35.

15 Vgl. Rowen: Princes, S. 23.

16 Vgl. Parker: Aufstand, S. 235 und S. 239.

Generalstaaten nacheinander an François d'Anjou, den jüngsten Bruder des französischen Königs, den sie zum *Prince et Seigneur* der Niederlande machten[17], und die englische Königin Elisabeth I., die mit der Entsendung des Grafen Leicester 1585/86 die Vereinigten Niederlande für wenige Jahre zum de-facto-Protektorat Englands machte.[18] Beide, Anjou und Leicester, scheiterten schließlich aber am immensen Widerstand Hollands und der dortigen Regentenoligarchie gegen die jeweiligen Zentralisierungsversuche.[19]

Erst dies bedeutete letztlich die Entscheidung für eine republikanische Staatsform und den Verzicht auf einen fürstlichen Souverän als Schutzherrn. Nicht zu Unrecht wurde die Republik daher auch als „unplanned consequence of a successful revolt" bezeichnet[20], die den schwierigen Spagat zu meistern hatte, in einer weitestgehend monarchisch geprägten frühneuzeitlichen Umwelt eine „distinctively new polity" auf republikanischer Grundlage auszubilden[21] und dennoch auf althergebrachte Institutionen zurückzugreifen, um die Fiktion einer auf alten Freiheiten beruhenden Gemeinschaft wahren zu können. In den auf die Abdikation Leicesters 1588 folgenden *tien Jaren* (‚zehn Jahren') wurde nicht nur die faktische Unabhängigkeit der Republik von Spanien konsolidiert, sondern auch die politische Verfassung des neuen Staates ausgebildet[22], der sich aus der Taufe gehoben hatte.

Die Utrechter Union von 1579 als ‚Verfassung' der Republik

Als Gründungsdokument und Verfassungsgrundlage (oder *lex fundamentalis*[23]) der Vereinigten Provinzen kann am ehesten der Vertrag über die Union von Utrecht gelten, der am 23. Januar 1579 von Graf Johann von Nassau als Statthalter von Gelderland und den Delegierten der Provinzen Holland, Zeeland, Utrecht und dem Umland von Groningen unterzeichnet wurde.[24]

Ziel der Union von Utrecht war es, den desintegrativen Tendenzen in der Union der 17 Provinzen entgegenzuwirken und den Kern einer neuen Union zu schaffen. Der Ideengeber dieser neuen engeren Union, Wilhelm von Oranien, hoffte auf diese Weise, die von Auflösungserscheinungen

[17] Dazu kommt die Aussicht auf ein Bündnis mit England, da Anjou nicht nur als französischer Präsumptiverbe, sondern als potenzieller Heiratskandidat der englischen Königin Elisabeth galt.

[18] Vgl. den Tex, Jan: Oldenbarnevelt. Zwei Bände. Band 1: 1547-1606; Band 2: 1606-1619. Cambridge 1973, Band I, S. 38.

[19] Vgl. Prak, Marten: The Dutch Republic in the Seventeenth Century. The Golden Age. Translated by Diane Webb. Cambrdige et al. 2005, S. 20 f.; Parker: Aufstand, S. 235 und S. 246 f. Hinzu kamen v.a. im Falle Anjous militärische Misserfolge und ein immenser Vertrauensverlust infolge des gescheiterten Coups auf Antwerpen.

[20] te Brake: Popular Politics, S. 201.

[21] te Brake: Popular Politics, S. 201.

[22] Vgl. Rowen: Princes, S. 37 f.

[23] de Jongste, Jan A. F.: Ein Bündnis von sieben souveränen Provinzen: Die Republik der Vereinigten Niederlande. In: Fröschl; Thomas (Hrsg.): Föderationsmodelle und Unionsstrukturen. Über Staatsverbindungen in der frühen Neuzeit vom 15. zum 18. Jahrhundert. Wien und München 1994 (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit, Bd. 21/1994), S. 127-141, darin S. 129.

[24] Vgl. Boogman: The Union of Utrecht: Ist Genesis and Consequences. In: BMGN 94 (1975), S. 377-407, darin S. 385. Die Unionsprovinzen Friesland und Overijssel sowie Wilhelm von Oranien unterschrieben das Dokument erst später.

geplagte weitere Union der 17 niederländischen Provinzen erneuern zu können.[25] Als immer deutlicher wurde, dass die Utrechter Union schließlich nurmehr die nördlichen Provinzen umfassen würde und damit entgegen Oraniens Vorstellung der Beitritt der versöhnungswilligen südlichen Provinzen unwahrscheinlich wurde, stimmte er erst im Mai und nur widerwillig der Union von Utrecht zu, die damit faktisch das Gemeinwesen der Vereinigten Provinzen schuf.[26]

Die Gründungsumstände der Union beeinflussten maßgeblich den Charakter des Vertrags von 1579. Er war weder ein intendierter Akt der Staatsgründung noch ein Verfassungsdokument in modernem Sinne. Stattdessen handelte es sich um ein Defensivbündnis mit dem Ziel, „to ally and to unite more closely and particularly [...] to protect themselves against all the difficulties that their enemy's practices, attacks or outrages might bring upon them".[27]

Als Verfassungsdokument eines Staatswesens ist der Unionsvertrag von 1579 im Grunde wenig brauchbar[28], da einzelne Organe der neuen Union kaum ins Licht gerückt wurden. Weder über die Staatsform, noch über das Organisationsprinzip der Union wurden genauere Angaben gemacht. Der Charakter des neuen Bündnisses blieb offen und inhärent zwiespältig: Ein Bund, dessen Mitglieder sich ewigen Zusammenhalt schworen, ihre jeweiligen althergebrachten und partikularen Vorrechte und Privilegien aber nicht in Zweifel zogen.[29]

In Wirklichkeit wurde der Vertrag nie vollständig umgesetzt. Nach Boogman wurde mehr als die Hälfte der 26 Artikel niemals Wirklichkeit, darunter die in Artikel 5 vorgesehene Schaffung nationaler Milizen sowie die in Artikel 3 anvisierte Einführung von Bundessteuern. Stattdessen blieb die Union fiskalisch dezentral organisiert und von den Zahlungen der Provinzen an den Bund abhängig.[30] Die in der Zeit der konfessionellen Kämpfe in den religiös gespaltenen Niederlanden wichtige Frage der Religion[31] wurde in Artikel 13 grundsätzlich zur provinzialen Angelegenheit erklärt und damit der Kontrolle des Bundes entzogen.[32] Dem Charakter der Union als Defensivbündnis in Kriegszeiten entsprechend, wurden vor allem Fragen der Außen- und Militärpolitik wie die Entscheidung über Krieg und Frieden zu Bundesangelegenheiten erklärt. Die Provinzen sollten sich gegenseitig unterstützen und verteidigen und wurden davon abgehalten, eigenmächtig Bündnisse mit fremden Fürsten und ausländischen Mächten zu schließen.[33]

---

25 Siehe dazu: Treaty of the Union, eternal alliance and confederation made in the town of Utrecht by the countries and their towns and members, 29 January 1579. In: Kossman/Mellink: Texts, Nr. 37, S. 165-173.

26 Vgl. Boogman: Union, S. 387 f.

27 Treaty of the Union. In: Kossman/Mellink: Texts, Nr. 37, S. 166. Die Einschätzung der Union als defensives Bündnis teilt auch de Jongste: Bündnis, S. 128.

28 So auch die Einschätzung von De Jongste: Bündnis, S. 129.

29 Vgl. Treaty of the Union. In: Kossman/Mellink: Texts, Nr. 37, S. 166.

30 Vgl. Boogman: Union, S. 390.

31 Siehe dazu etwa Crew, Phyllis Mack: Calvinist Preaching and Iconoclasm in the Netherlands 1544-1569. Cambridge et al. 1978.

32 Vgl. Treaty of the Union. In: Kossman/Mellink: Texts, Nr. 37, S. 169.

33 Vgl. Treaty of the Union. In: Kossman/Mellink: Texts, Nr. 37, S. 167.

Obwohl als wichtigste Verfassungsgrundlage der Republik angesehen, darf die Geltung des Unionsvertrages für die Verfassungswirklichkeit der Republik nicht überbewertet werden. Die vage formulierten und nicht streng umgesetzten Vereinbarungen wurden stets durch die hergebrachten Regeln des politischen Zusammenlebens der Provinzen ergänzt, das Zusammenspiel und die Kompetenzen der größtenteils aus burgundisch-habsburgischer Tradition übernommenen Organe erst in der Praxis herausgebildet.[34]

Die politischen Organe des niederländischen Gemeinwesens

Die Organe des Bundes (Generalität)

Bereits in burgundischer Zeit bestanden die niederländischen Generalstaaten (*Staten-Generaal*) als provinzübergreifende Ständeversammlung, doch machten sie von ihrem 1477 erhaltenen Recht, sich selbst einzuberufen, kaum Gebrauch und tagten nur unregelmäßig.[35] Erst mit der Revolte gegen Spanien erhielten die Generalstaaten ein beträchtliches Eigengewicht und stellten sich als oberste Versammlung der rebellischen Provinzen an die Spitze der Unabhängigkeitsbewegung. Nach der Gründung der Union von Utrecht und der Annahme des Paktes durch die Generalstaaten im Jahr 1580[36] leiteten sie konkrete Schritte ein, um die spanische Herrschaft loszuwerden. Nach der Erklärung Anjous zum *Prince et Seigneur* waren es die Generalstaaten, die 1581 das *Placcart* zur Absetzung Philipps II. verabschiedeten und sich selbst zum neuen Oberhaupt der sieben Provinzen zu machen suchten. Ihr Einfluss gegenüber den Einzelprovinzen blieb aber begrenzt und alle Versuche der Folgejahre, einen zentralen Regierungsrat mit Macht auszustatten, schlugen fehl.[37]

Einer dieser Versuche der Verwaltungszentralisierung war die Einsetzung eines Staatsrats unter Leicester 1585, dem neben zwei englischen Mitgliedern und den Statthaltern 12 weitere Delegierte der Provinzialstaaten sowie mehrere Beamte der Republik angehörten und der durch das verankerte Prinzip der Mehrheitsentscheidungen theoretisch das Potenzial hatte, die Zentralmacht gegenüber den Provinzen zu stärken.[38] Nach dem Scheitern und der Abdankung Leicesters wurden die Befugnisse dieses Staatsrats aber durch die Generalstaaten drastisch beschnitten, sodass er nur noch Anordnungen der Generalstaaten erledigen durfte und von diesen abhängig wurde.[39]

In der Folge übernahmen die Generalstaaten selbst die Funktion einer „supra-provincial federal

---

34 Vgl. Boogman: Union, S. 391.

35 Vgl. Israel: Dutch Republic, S. 292.

36 Während die engere Union und die Generalität zunächst in einem Spannungsverhältnis standen, nahmen die Generalstaaten die Utrechter Union 1580 als Gründungsdokument an, doch erst mit der Rückeroberung des Südens durch Spanien wurden der Wirkungsbereich der Union von Utrecht und der der Generalstaaten deckungsgleich und die Union zur Verfassungsgrundlage des von den Generalstaaten repräsentierten Gemeinwesens der Vereinigten Niederlande. Vgl. Boogmann: Union, S. 388.

37 Vgl. Parker: Aufstand, S. 237 ff.

38 Vgl. Parker: Aufstand, S. 290.

39 Vgl. Parker: Aufstand, S. 290 f.; de Jongste: Bündnis, S. 134.

authority“[40]. Sie waren für die typisch föderalen Angelegenheiten wie Krieg und Frieden, auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung und das allgemeine Finanzwesen zuständig. Zudem verwalteten sie quasi als Gemeinschaftsbesitz der Provinzen die im Krieg eroberten und nicht als Provinzen anerkannten Generalitätslande und hatten später die Oberaufsicht über die bald gegründeten Handelskompanien inne.[41]

Auch wenn sie die höchste gemeinsame Versammlung der Union darstellten, eine schlagkräftige Zentralregierung waren die Generalstaaten nie. In Organisation und Entscheidungsfindung wiesen sie wesentliche Merkmale einer Delegiertenversammlung auf und können nicht mit einem Bundesparlament in einem modernen Föderalstaat verglichen werden. Alle sieben Provinzen verfügten unabhängig von Größe, Einwohnerzahl und wirtschaftlicher Stärke in den Generalstaaten über eine einzige Stimme und es war klar, dass in wichtigen Entscheidungen ein Konsens gefunden und Einstimmigkeit erzielt werden musste.[42] Die Delegierten der Staaten waren nicht frei in ihrer Entscheidung, sondern an das imperative Mandat ihrer jeweiligen Provinzialstaaten gebunden[43], mit denen sie immer wieder Rücksprache halten mussten, was im Falle Hollands freilich einfacher war, als im Falle Frieslands, da die Generalstaaten gewöhnlich in Den Haag tagten.[44]

Auch wenn die Generalstaaten das oberste alle Staaten repräsentierende Gremium des Bundes waren und sich souverän wähnten (siehe „Wer war der Souverän?“), sah die tägliche Arbeit der Versammlung relativ bescheiden aus. Bereits in den Neunzigerjahren des 16. Jahrhunderts nahmen durchschnittlich nur acht oder neun Deputierte an den Sitzungen der Generalstaaten teil.[45] Durch die Errichtung fester Kommissionen verschob sich die Beschlussfassung zudem meist ins Präliminarstadium und das Plenum als solches verlor an Gewicht.[46] Durch die Verpflichtung der Abgeordneten zur Rücksprache mit ihren Provinzen wurde das Handeln der Generalstaaten faktisch von den Provinzen selbst bestimmt und ein Großteil der politischen Entscheidungen verlagerte sich von der Bundesebene auf die der Provinzen, unter denen Holland eine herausragende Stellung einnahm.

Die Staaten Hollands und die der anderen Provinzen

Wichtigster Entscheidungsträger in der Provinz Holland war die dortige Ständeversammlung, die *Staten van Holland*.[47] Einst ein selten tagendes und vom Fürsten einberufenes Beratungsgremium,

---

40 Boogman: Union, S. 396.
41 Vgl. de Jongste: Bündnis, S. 133; Mörke: ‚Stadtholder’, S. 35.
42 Vgl. de Jonste: Bündnis, S. 133; Price: Holland, S. 212 f.
43 Vgl. Mörke: ‚Stadtholder’, S. 35.
44 Vgl. Price, J. L.: Holland and the Dutch Republic in the Seventeenth Century. The Politics of Particularism. Oxford 1994, S. 212 f.
45 Vgl. Parker: Aufstand, S. 295.
46 Vgl. de Jongste: Bündnis, S. 134.
47 Vgl. Israel: Dutch Republic, S. 277.

nur in Steuerfragen entscheidungsbefugt[48], wandelte sich diese Institution im Zuge der Revolte gegen die Habsburger zum Schlüsselorgan der Provinz. Die in Den Haag tagenden Staaten[49] setzten sich aus 19 Mitgliedern zusammen: Einem Vertreter des Adels (*ridderschap*) sowie den 18 wichtigsten Städten der Provinz, den so genannten *stemhebende steden* (‚stimmberechtigte Städte').[50]

Zwar besaß der Adel das meiste Prestige und durfte in Beratungen die wichtige erste Stimme abgeben[51], doch waren alle 19 Mitglieder formal gleichberechtigt und verfügten unabhängig von Reichtum und Größe über eine einzige Stimme, womit das meiste politische Gewicht in den Staaten Hollands eindeutig bei den 18 Städten lag.[52] Ähnlich wie in den Generalstaaten gab es auch in der Praxis der holländischen Staaten ungeschriebene Regeln, die das Funktionieren der Versammlung verkomplizierten. Dazu gehörte die Bevorzugung von Konsensentscheidungen gegenüber Mehrheitsentscheidungen, die zu einer oft schwierigen Entscheidungsfindung führte.[53] Auch auf Provinzebene waren die (städtischen) Delegationen in der Versammlung an das imperative Mandat ihrer Heimatstädte gebunden und mussten für jede Entscheidung die Zustimmung ihrer jeweiligen Ratsherren einholen (*ruggespraak*).[54] Eigentlicher Machthaber in Holland wurde auf diese Weise die städtische, etwa 2000 Personen umfassende Führungsschicht der *Regenten*, die sich im 17. Jahrhundert zu einer ziemlich geschlossenen oligarchischen Elite entwickelte, die städtischen Ämter unter sich verteilte und die Geschicke der holländischen Provinz wesentlich lenkte.[55]

Nicht nur Holland, sondern auch die die anderen Provinzen der Republik verfügten über eine Staatenversammlung[56], die zum Teil erheblich anders zusammengesetzt war als die Hollands. Während das seit 1576 eng mit Holland assoziierte Zeeland nach einem ähnlichen Modus verfuhr wie die Nachbarprovinz (Adel und sechs Städte)[57], war der Einfluss von Adel und Städten in den Binnenland-Provinzen deutlich besser ausbalanciert.[58] Heraus stachen die Delegierten Staaten von

---

48 Vgl. Israel: Dutch Republic, S. 277 f.; Price: Holland, S. 122.

49 Womit die provinziale Ständeversammlung (ndl. *Staten*) gemeint ist, welche im Denken der damaligen Zeitgenossen die Stände, also die einzelnen Gliederungen der (frühneuzeitlichen) Gesellschaft selbst verkörperte. Die Begriffe *Staaten* und *Stände* werden daher weitgehend synonym verwendet, wobei Staaten stärker auf die Versammlung als politisches Organ, Stände auf die gesellschaftlichen Gliederungen fokussiert.

50 Vgl. Price: Holland, S. 123. Vor der Revolte waren es nur sechs Städte gewesen.

51 Vgl. Price: Holland, S. 124 und S. 127.

52 Vgl. Price: Holland, S. 125.

53 Vgl. Price: Holland, S. 125 f.

54 Vgl. Parker: Aufstand, S. 295; Price: Holland, S. 126.

55 Vgl. North, Michael: Das Goldene Zeitalter. Kunst und Kommerz in der niederländischen Malerei des 17. Jahrhunderts. 2., erweitere Auflage. Köln, Weimar, Wien 2001, S. 48; Price: Dutch Republic, S. 78.

56 Drenthe als achte Provinz verfügte zwar über keine Stimme in den Generalstaaten, aber sehr wohl über eine eigene Ständeversammlung, die Generalitätslande dagegen nicht. Vgl. Mörke: ‚Stadtholder', S. 426.

57 Vgl. Israel: Dutch Republic, S. 280 f; 'T Hart, Marjolein: Cities and Statemaking in the Dutch Republic, 1580-1680. In: Theory and Society, Vol. 18, No. 5, Special Issue on Cities and States in Europe, 1000-1800 (1989), S. 663-687, darin S. 667.

58 Vgl. Price: Holland, S. 226 f; 'T Hart: Cities, S. 667.

Friesland. Als einziges der Provinzialstaaten war dieses Organ auf repräsentativer Basis zusammengesetzt und in vier ‚Quartiere' eingeteilt, eines für die Städte und drei für die ländlichen Gebiete. Auch wenn in den drei ländlichen Quartieren gewählt wurde, dominierte hier de facto der einheimische Adel, während die Städte eine eher geringe Rolle spielten.[59]

Obwohl die Vereinigten Niederlande aus sieben Provinzen bestanden, entwickelte sich das stark urbanisierte und wirtschaftlich prosperierende Holland de facto zur dominanten Kraft im politischen System der Gesamtunion. Wesentlicher Grund für diese Dominanz waren die Einwohnerzahl und die Wirtschaftskraft Hollands, das um 1680 ca. 40 Prozent der nordniederländischen Bevölkerung und mehr als die Hälfte seines Reichtums ausmachte, das in dieser Hinsicht also – mit Abstrichen bei den ebenfalls starken Provinzen Zeeland und Friesland – den Rest der Republik weit hinter sich ließ.[60] Die besonderen wirtschaftlichen Interessen Hollands führten nicht selten zu Zielkonflikten zwischen der dominanten Provinz und dem ‚Rest'[61] und dennoch gelang es Holland vor allem dank seiner Stellung als stärkster Beitragszahler in den Unionshaushalt, eine relativ unangefochtene und de facto mit Vetomacht ausgestattete Hegemonialstellung im Unionsverband einzunehmen, da kaum eine politische Entscheidung ohne die Zustimmung dessen getroffen werden konnte, der gewöhnlich auch die Hauptkosten zu tragen hatte.[62]

Da die Generalstaaten seit 1593 im gleichen Gebäude in Den Haag tagten wie die holländische Ständeversammlung, da Holland bisweilen bis zu zwei Drittel des Unionshaushaltes bestritt und weil das mächtige Holland daher auch über die Verwendung der wesentlich von ihm beigesteuerten Mittel mitentscheiden wollte, wurden auch die Generalstaaten de facto von den holländischen Delegierten dominiert.[63] Die formale Gleichwertigkeit der Provinzen wurde auf diese Weise auch in den Generalstaaten zugunsten Hollands und seiner Ständeversammlung ausgehöhlt.

Das wichtigste Führungsamt in der Provinz Holland war das des *advocaat van den lande*, der später als *raadpensionaris* bezeichnet wurde und der bald auch auf Unionsebene eine erhebliche Machtposition einnahm. Ursprünglich ein Rechtsberater der holländischen *ridderschap*, wurde das Amt unter Johan van Oldenbarnevelt (1547-1619), der von 1586 bis 1619 als *advocaat van den lande* amtierte, zum einflussreichsten Amt in der gesamten Republik. Der *advocaat* beriet die holländischen Staaten in Rechtsfragen, war ihr Sekretär, insofern er die Sitzungen vorbereitete und

---

59 Vgl. Israel: Dutch Republic, S. 281 f; Price: Holland, S. 227.

60 Vgl. Price: Holland, S. 222 ff.

61 Vgl. Price: Holland, S. 228 ff.

62 Vgl. Price: Holland, S. 235 ff. Anders die Einschätzung 'T Harts, die von einer gleichverteilten Macht aller Provinzen ausgeht, s. 'T Hart: Cities, S. 670. Dies muss wohl aber eher auf die formalen Einflussmöglichkeiten (siehe Stimmgewicht in den Generalstaaten) als auf die reale Machtverteilung bezogen werden. Vgl. 'T Hart: Cities, S. 672: „When the interests of the various provinces conflicted, those of Holland and Amsterdam tended to prevail, provided they were in agreement."

63 Vgl. Parker: Aufstand, S. 295.

die Beratungsergebnisse zusammenfasste, und übernahm darüber hinaus Verwaltungsaufgaben. Er war ständiges Mitglied der provinzialen Ausschüsse, kontrollierte de facto die Finanzen der reichen Provinz und führte die Politik der Provinz gegenüber den anderen Provinzen. Alles in allem wurde der *advocaat* zum ‚Premierminister' Hollands, zumal sein Amt das einzige neben dem Statthalteramt war, das „political leadership" möglich machte.[64]

Über den erheblichen Einfluss Hollands in den Generalstaaten wurde dessen Ratspensionär, der dort den holländischen Adel vertrat und die Stimme für Holland abgab, auch auf Bundesebene (neben dem Statthalter) zum wichtigsten Amtsträger, der, obwohl die Außenpolitik in der Theorie eindeutig Angelegenheit der Bundesorgane und damit der Generalstaaten war, erheblichen Einfluss auf Diplomatie und auswärtige Politik erlangen konnte. Bereits unter Oldenbarnevelt und später unter de Witt war es der Landesadvokat bzw. Ratspensionär, der die Geschäftskorrespondenz mit dem Ausland übernahm, in Den Haag akkreditierte Diplomaten empfing und damit faktisch zum ‚Außenminister' der Republik wurde.[65]

Für den Statthalter konnte der Ratspensionär – in den Worten de Jongstes der „wichtigste Funktionär der Republik"[66] – ein mächtiger Verbündeter sein, in jedem Fall aber musste der Statthalter sich mit Holland und seinem ersten Beamten arrangieren.[67] Der bereits erwähnte Johan van Oldenbarnevelt erreichte sogar trotz eines amtierenden Statthalters die Stellung des de facto wichtigsten Mannes in der Republik und prägte das Amt wesentlich.[68] Seit 1586 im Amt, etablierte er über lange Zeit eine Aufgabenteilung mit dem Statthalter Moritz von Oranien, die den Oranier faktisch auf seine Funktion als Militärführer beschränkte, dem Landesadvokaten Hollands aber zumindest lange Zeit die politische Führung überließ[69].

Die Staaten von Holland erreichten bisweilen eine so starke Stellung, dass sie auch auf die Ernennung eines Statthalters verzichten konnten, so geschehen in den Jahren 1650-1672 und 1702-1747, in denen der holländische Ratspensionär alleine an der Spitze des Staates stand und die Macht der holländischen Regentenschicht fast unumschränkt und die von den oligarchischen Republikanern angestrebte *Ware Vrijheid* am spürbarsten war.[70] Die holländischen Staaten erhielten nun unmittelbaren Zugriff auf Diplomatie und Armee und übernahmen alle sonst den Statthaltern

---

64 Price: Holland, S. 130.

65 Vgl. Price: Holland, S. 131; Boogman: Union, S. 397; de Jongste: Bündnis, S. 136. Auch die Ernennung der Diplomaten war nur formal das Vorrecht der Generalstaaten, wurde in vielen Fällen aber de facto von der Provinz Holland wahrgenommen, die bis auf wenige Ausnahmen für die Bezahlung der Botschafter aufkam. Vgl. Boogman: Union, S. 397.

66 de Jongste: Bündnis, S. 136.

67 Vgl. Price: Holland, S. 130.

68 Vgl. Price: Holland, S. 129.

69 Vgl. Price: Holland, S. 135.

70 Vgl. Price: Dutch Republic, S. 81; Israel: Dutch Republic, Kap. 29.

zukommenden Vorrechte.[71] Obwohl nicht alle Provinzen in diesen zusammen 67 Jahren ohne Statthalter waren, werden diese beiden Epochen als *Statthalterlose Zeiten* bezeichnet.

Das Statthalteramt und die Stellung des Hauses Oranien

Der Statthalter einer Provinz war ursprünglich der Repräsentant und zugleich „eyes, ears and the enforcing arms“ des souveränen Fürsten im Land und von diesem bzw. seinem General-Gouverneur unter den hohen Adligen des Landes ausgesucht.[72] Wilhelm von Oranien, der das Amt seit 1559 in den Provinzen Holland, Zeeland und Utrecht bekleidete, war seit 1572 in der kuriosen Situation, als Vertreter des Königs die Rebellion gegen diesen anzuführen.[73] Als solcher wurde der Oranier nicht nur zur militärischen, sondern auch zu einer politischen Führungsfigur in den niederländischen Provinzen und legte mit seinem Prestige als *Vader des Vaderlands* einen wichtigen Grundstein für die Macht der Oranier in der Republik.

Obwohl das Statthalteramt mit dem Wegfall des souveränen Prinzen seine ursprüngliche Funktion verloren hatte, wurde es nicht abgeschafft und auch nach dem Tod Wilhelms von Oranien im Juli 1584 nach kurzer Zeit wieder unter dessen Sohn Moritz fortgeführt, der von den Niederländern zu einem Gegengewicht zu dem von Elisabeth von England im Rahmen des englisch-niederländischen Bündnisses ins Land geschickten Grafen von Leicester aufgebaut werden sollte.[74] Bereits sein Vater war von den holländischen Staaten als Gegengewicht gegen Anjou instrumentalisiert worden und sollte 1584 sogar zum Grafen von Holland erhoben werden,[75] ein Plan, den seine Ermordung schließlich vereitelte.[76]

Die Oranier und ihre Anhänger vertraten bereits in dieser frühen Phase der niederländischen Eigenständigkeit die Ansicht, dass das Land eine einigende Zentralgewalt im Kampf gegen die spanischen Ansprüche brauche und richteten sich dabei vor allem gegen den in Holland verbreiteten Partikularismus der Regenten.[77] Als sowohl Anjou als auch Leicester dabei scheiterten, eine Zentralgewalt als Führungsinstitution zu installieren, füllten die Oranier selbst die entstandene Lücke aus und wurden so gleichsam zum monarchischen Überrest einer neuen, republikanisch geprägten Ordnung. Obwohl die Statthalter in jeder Provinz einzeln gewählt wurden und damit ein

---

71 Vgl. Israel: Dutch Republic, S. 700 ff.

72 Rowen: Princes, S. 3 f.

73 Vgl. Price: Holland, S. 134 f. Zur Entwicklung „from courtier to rebel“ siehe so untertitelte Kapitel 1 bei Rowen: Princes, S. 8-31.

74 Vgl. den Tex: Oldenbarnevelt, Band I, S. 42; de Jongste: Bündnis, S. 136 f.

75 Vgl. den Tex: Oldenbarnevelt, Band I, S. 33.

76 Vgl. Mörke: ‚Stadtholder’, S. 35.

77 Siehe dazu Remonstrance of His Excellency at Antwerp to the States, 1 December 1581. In: Kossman/Mellink: Texts, Nr. 52, S. 234-236; Advice of the prince of Orange as to which course to take in the critical situation in which the Netherlands find themselves, 7 February 1583. In: Kossman/Mellink: Texts, Nr. 53, S. 236-239; A warning to all honest inhabitants of the Netherlands, who are united and allied to protect the freedom of their religion, and all persons, privileges and old usages against the tyranny of the Spaniards and their adherents, 1583. In: Kossman/Mellink: Texts, Nr. 57, S. 249-251.

provinziales Amt bekleideten, führte die Akkumulation mehrerer Statthalterwürden auf eine Person dazu, dass die Oranierprinzen gleichzeitig zum Vertreter des Zentralstaats gegenüber dem provinzialen Partikularismus wurden. Hinzu kam, dass sie nicht nur als Statthalter mehreren Provinzen, sondern als Oberkommandierende der Unionsarmee auch den Generalstaaten gegenüber verantwortlich waren.[78]

Nach der Erhebung Moritz von Oraniens zum Statthalter von Holland und Zeeland und später auch von Utrecht, Geldern und Overijssel bekleideten die Oranier in dynastischer Folge und kontinuierlich bis 1650 und danach erneut von 1672 bis 1702 und von 1747 bis 1795 das Statthalteramt in der Mehrzahl der Provinzen. Ihr Amt blieb in der Republik eine „improvisation“[79], beruhend auf einer „ill-defined assembly of special rights, privileges, usurpations and informal influence“.[80] Während das Weiterbestehen des Amtes die Kontinuität zur Zeit vor der Rebellion gegen Philipp II. anzeigen und dem neuen Staat zusätzliche Legitimität verschaffen sollte[81], wandelte sich seine Funktion grundlegend: Anders als zu burgundischer und habsburgischer Zeit war er in der Republik nicht mehr Repräsentant des Souverän gegenüber den Ständen, sondern vielmehr von ihnen beauftragt und damit ihr Amtsträger[82], freilich mit eigenem politischem Gewicht in den Provinzen. Er war allgemein für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens und für den Schutz der Religion verantwortlich und nahm darüber hinaus in den unterschiedlichen Provinzen verschiedene andere Funktionen wie etwa die des stimmberechtigten Ersten Adligen in den Staaten von Zeeland wahr.[83]

Ein zentraler Bereich der statthalterlichen Macht beruhte auf seiner militärischen Kommandogewalt. Da die Republik der Vereinigten Niederlande in Kriegszeiten gegründet worden war, spielte diese Funktion besonders in der Anfangsphase der Republik eine zentrale Rolle, blieb aber auch nach dem Ende des Krieges gegen Spanien 1648 bedeutend. Moritz von Oranien konnte gegenüber den Staaten seine Entscheidungsgewalt über die militärischen Operationen durchsetzen,[84] sodass der Statthalter als Oberbefehlshaber über die Armeen der Republik ein wichtiges Machtinstrument in seiner Hand hielt, das es ihm im Zweifelsfall erlaubte, erheblichen Druck auf die Staaten auszuüben.[85]

---

78 Vgl. ’T Hart: Cities, S. 663 und S. 668 f.
79 Rowen: Princes, S. ix.
80 Velema, Wyger R. E.: ’That a Republic is Better than a Monarchy’: Anti-monarchism in Early Modern Dutch Political Thought. In: Van Gelderen, Martin und Skinner, Quentin (Hrsg.): Republicanism. A Shared European Heritage. Vol. 1: Republicanism and Constitutionalism in Early Modern Europe. Cambridge: 2002, S. 9-25, darin S. 11.
81 Vgl. Mörke: ‚Stadtholder’, S. 37.
82 Vgl. Rowen: Princes, S. 17.
83 Vgl. Price: Holland, S. 140 und S. 254 ff.
84 Vgl. Parker: Aufstand, S. 296.
85 Vgl. Price: Holland, S. 145. Dort werden aber auch die Grenzen eines solchen Drohpotenzials betont.

Neben den militärischen verfügte der Statthalter aber auch über wichtige politische Befugnisse, insbesondere über das aus habsburgischer Zeit übernommene Vorrecht, in die jährlichen kommunalen Magistratswahlen (*wetsverzettingen*) einzugreifen und städtische Magistrate zu ernennen. Zwar wurde dem Statthalter gewöhnlich eine begrenzte Liste von Kandidaten zur Auswahl vorgelegt, doch konnte der Statthalter besonders im 18. Jahrhundert vereinzelt von den Listen abweichen, sodass den Oraniern ein wichtiges Patronagemittel zur Verfügung stand, das dazu befähigte, wichtige Abhängigkeiten auch innerhalb der Regentenschicht zu schaffen und Parteigänger zu belohnen.[86]

Wegweisend für die Entwicklung des Statthalteramtes war der Coup des Moritz von Oranien gegen die holländischen Städte in der *waardgelder-Krise* von 1617/18, der als Machtprobe zwischen dem Statthalter und den holländischen Staaten zu werten ist.[87] Hintergrund war ein theologischer Streit zwischen reformistischen *Remonstranten*[88] und orthodoxen *Gegenremonstranten*, der sich zu einem wahren Bürgerkrieg auszuweiten drohte und in dem die holländischen Staaten bald mehrheitlich Partei für die *Remonstranten* ergriffen und sich damit in Frontstellung gegen die Mehrheit der anderen Provinzen sowie gegen das mächtige Amsterdam stellten. Als die Provinzialstaaten von Holland unter Führung des mächtigen *advocaat van den lande* Oldenbarnevelt ihren Städten erlaubten, eigene Truppen (so genannte *waardgelders*) zum Schutz der *Remonstranten* aufzustellen und sich mit Bezugnahme auf ihre Prärogative in religiösen Entscheidungen gegen ein nationales Konzil aussprachen, fürchtete der Statthalter Moritz von Oranien um sein militärisches Monopol und den religiösen Frieden im Land, sodass er in der Folge mit Truppen durch die Städte des Binnenlands und Hollands zog und in einem Staatsstreich die Stadtführungen von *Remonstranten* säuberte. Oldenbarnevelt wurde zusammen mit anderen holländischen Politikern gefangen genommen, von einem *ad hoc* berufenen Unionsgericht zum Tod verurteilt und schließlich im Mai 1619 hingerichtet.

Der Austausch und die Ersetzung unliebsamer Magistrate in den Städten Hollands wurde in der Folge zu einem überaus wichtigen Machtinstrument für den Statthalter, zumal es den Oraniern auf diese Weise möglich war, Einfluss auf die Zusammensetzung der Stadtregierungen und damit auch der holländischen Staaten zu nehmen und diese mit Getreuen zu besetzen.[89] Die so genannten *wetsverzettingen* wurden den Statthaltern zwar niemals formal zuerkannt, von diesen aber nach dem

---

[86] Vgl. Price: Holland, S. 140 ff.

[87] Zu Hintergrund und Hergang der *waardgelder-Krise* oder *Truce Crisis* vgl. den Tex: Oldenbarnevelt, Band II; Israel: Dutch Republic, S. 465 ff.; Price: Holland, S. 114 ff.; Prak: Dutch Republic, S. 33 ff.

[88] Bei den *Remonstranten*, auch Arminianer genannt, handelte es sich um eine protestantische Bewegung, die sich in der Folge Jacob Arminius' gegen die strenge Prädestinationslehre der Calvinisten wandt und dadurch die theologische Vorherrschaft des orthodoxen Calvinismus in den nördlichen Niederlanden in Zweifel stellte.

[89] Vgl. Price: Holland, S. 135 f.

Präzedenzfall von 1618 *de facto* durchgesetzt und wiederholt angewandt.[90] Mit dem Coup von 1618 stieg der oranische Statthalter zur eigentlichen Führungsfigur der Republik auf, eine Stellung, die die Oranierprinzen nur in den Statthalterlosen Zeiten nicht ausüben konnten.[91]

Die Quasi-Erbfolge der Oranier als Statthalter von Holland, Zeeland und zeitweise auch anderen Provinzen konnte nur in dynastischen Krisensituationen des Hauses durchbrochen werden. Beide Statthalterlose Epochen im 17. und 18. Jahrhundert begannen mit einer schwierigen Nachfolgefrage. Nach dem Tod Wilhelms II. im November 1650 war sein einziger Sohn und potenzieller Nachfolger Wilhelm III. noch nicht geboren, dessen Tod im Jahr 1702 brachte das Haus Oranien schließlich ganz zum Erlöschen, während die Legitimität des von Wilhelm als Generalerben eingesetzten friesischen Statthalters Johan Willem Friso aus einer Nebenlinie des Hauses als neuer Prinz von Oranien umstritten blieb.[92]

Gab es einen erwachsenen Oranierprinzen als potenziellen Statthalterkandidaten, begannen auf der anderen Seite die Diskussionen um seine Einsetzung als Statthalter.[93] Dennoch waren sowohl 1672 als auch 1747 äußere Schwächen sowie damit verbundene innere Krisen der dominanten Regentenoligarchie nötig, um die Statthalterlose Zeit durch eine „orangistische Revolution“[94] und die Wiederbesetzung des Statthalteramtes in der wichtigsten Provinz Holland zu beenden.[95]

Aus beiden Statthalterlosen Zeiten gingen die Oranier gestärkt hervor. Wihelm III. griff zum Mittel der *wetsverzettingen*, um einen personellen Austausch des durch die militärische Niederlage diskreditierten holländischen Führungspersonals herbeizuführen und die Macht unter seinen Anhängern in den Regentenoligarchien zu konzentrieren.[96] Mehr noch, in den nicht-holländischen Provinzen seiner Statthalterschaft konnte er mithilfe eines ausgereiften Patronagesystems und neu eingeführten Verwaltungsordnungen die Kontrolle über Staaten und Stadträte übernehmen.[97] Schließlich gelang es ihm gar, das Statthalteramt in der männlichen Linie erblich zu machen[98], ehe sein Nachfolger Wilhelm IV. nach der ‚Revolution’ von 1747 als Erster über alle Statthalterwürden der Republik gleichzeitig verfügen und das Statthalteramt auch in weiblicher Linie zum Erbamt im

---

90 Vgl. Price: Holland, S. 136 ff.. Besonders Wilhelm III. konnte das Instrument nach der Restauration des Statthalteramts im Jahr 1672 erfolgreich anwenden. Sein Vorgänger Wilhelm II. war dagegen bei seinem versuchten Staatsstreich von 1650 weit weniger erfolgreich, da er nicht auf die Hilfe Amsterdams zählen konnte.

91 Vgl. Price: Holland, S. 136.

92 Auch dieser hinterließ bei seinem Tod 1711 nur einen posthumen Sohn, was die Krise der Oranier verstärkte.

93 Als Wilhelm IV. 1729 18 Jahre alt wurde, machten ihn die Stände von Friesland, Groningen, Drenthe und Utrecht zum Statthalter.

94 Israel: Dutch Republic, S. 1067.

95 Sowohl 1672 als auch 1747 standen französische Truppen auf niederländischem Boden und es kam in Folge dessen zu einem „orangist revival“ (Israel: Dutch Republic, S. 994), Aufruhr und schließlich in beiden Fällen zum Ende der Statthalterlosen Zeit (vgl. Israel: Dutch Republic, S. 994 f. und North: Zeitalter, S. 57).

96 Vgl. Israel: Dutch Republic, S. 960; North: Zeitalter, S. 57; de Jongste: Bündnis, S. 137.

97 Vgl. Israel: Dutch Republic, S. 963 ff.; de Jongste: Bündnis, S. 137.

98 Vgl. de Jongste: Bündnis, S. 137. Freilich musste er vom Schritt zur ‚echten’ Monarchie mit der Annahme des gelderländischen Herzogstitels Abstand nehmen, vgl. ebd.

Hause Oranien machen konnte, sodass das ‚statthalterliche System' wieder auf- und bis zum Umsturz von 1795 weiterleben konnte.[99] Nach Einschätzung Jonathan Israels wurde die Republik mit den Veränderungen von 1747 „really more of a constitutional monarchy without a crowned monarch."[100]

Drei Fragen an die Verfassung der Vereinigten Niederlande

Wer war der Souverän?

Die Frage nach dem Souverän der Vereinigten Niederlande war in der gesamten Zeit ihres Bestehens ein Streitthema zwischen den verschiedenen politischen Parteien und Faktionen. Der von Jean Bodin noch zur Zeit der niederländischen Rebellion eingeführte Begriff der Souveränität bezeichnet traditionell die höchste Letztentscheidungsbefugnis im Staat bzw. in den Worten Bodins „la puissance absoluë et perpetuelle d'une Republique", die nach Bodin dem Fürsten zukommt.[101] Da die niederländischen Provinzen in der Verlatinge von 1581 ihren gemeinsamen Fürsten Philipp II. abgesetzt hatten, stellte sich in der inner-niederländischen Diskussion die Frage, wer ihm als Inhaber der absoluten und dauerhaften Gewalt nachgefolgt sei.

Bereits während der Rebellion erkannten Holland und Zeeland Wilhelm von Oranien die *authoriteyt* eines *souverein ende overhooft* (‚Souverän und Oberhaupt') zu. Jedoch war dies nicht mit der Souveränität im Sinne Bodins verbunden, da die ‚Souveränität' Wilhelms auf die Kriegszeit beschränkt blieb und die letztendliche Macht bei den Staaten blieb, die beiden Provinzen zudem mit Philipp II. noch immer über einen fürstlichen Souverän verfügten.[102] Nach der Loslösung von Philipp II. versuchten zunächst die Staaten trotz ihrer Suche nach einem neuen Fürsten ihre „puissance absoluë" zu behaupten, mussten damit aber zwangsläufig in Konflikt mit Leicester geraten, der sich nicht auf eine passive Rolle beschränken wollte. Thomas Wilkes, eines der englischen Mitglieder des Staatsrates unter Leicester, wandte sich entschlossen gegen die Herrschaft der Staaten und argumentierte, in der Absenz eines legitimen Fürsten liege die Souveränität bei der Allgemeinheit. Die Mitglieder der Staatenversammlungen seien jedoch nicht identisch mit der Allgemeinheit und daher nur Diener, Minister und Delegierte der Gemeinheit. Da die Allgemeinheit aber die absolute Gewalt an Leicester als „dispositarius" oder „guardian of souvereignty" delegiert habe, dürfe nur diese ihm die absolute Gewalt wieder entziehen.[103]

---

[99] Vgl. de Jongste: Bündnis, S. 137 f..

[100] Israel: Dutch Republic, S. 1078. Ähnlich auch die Einschätzung von De Jongste: Bündnis, S. 138. Siehe dazu die Diskussion unter dem Punkt „War die ‚Republik' eine Republik?".

[101] Bodin, Jean: Les Six Livres de la République. Livre Premier. Corpus des oeuvres de philosophie en langue française. Fayard 1986. S. 179 ff.

[102] Vgl. Rowen: Princes, S. 19.

[103] Thomas Wilkes' Remonstrance to the States General and the States of Holland, March 1587. In: Kossman/Mellink: Texts, Nr. 65, S. 272-273.

Wilkes' Argumentation war ein direkter Angriff auf die Staaten von Holland, die bereits zu dieser frühen Zeit einen anderen Blick auf die Souveränitätsfrage hatten. Der Pensionär von Gouda François Vranck legte als Antwort auf Wilkes dar, die Staaten hätten schon von Anbeginn an die Souveränität inne gehabt und diese freiwillig dem Fürsten anvertraut, die dazu angehalten waren, im Konsens mit den Noblen und den Städten des Landes zu regieren. Da die Staaten die Allgemeinheit repräsentierten, die sie regierten und beschützten, liege die Souveränität bei den Staaten, also bei Adel und Städten, deren Autorität erhalten bleiben müsse.[104]

Während sich in dieser Phase noch eine Konfliktlinie zwischen den Staaten und den Anhängern einer starken Zentralgewalt um Leicester aufzeigte, entwickelte sich nach der Abdankung Leicesters vielmehr die Frage, wer die Souveränität der Staaten genau beanspruchen dürfe, die Generalstaaten als oberste Versammlung der Republik oder aber die Provinzialstaaten, welche ihrerseits Delegierte in die Generalstaaten entsandten. Noch 1590, zwei Jahre nach der Abdankung Leicesters, bezeichneten sich die Generalstaaten selbst in einer Resolution als „het souvereine college van den lande" (‚das souveräne Kollegium der Lande')[105]. Auch verschiedene Zeitgenossen und ausländische Beobachter schrieben den Generalstaaten zumindest einen Anteil an der Souveränität der Republik zu[106] und selbst die Forschung beschreibt die Generalstaaten bisweilen als Souverän der Republik.[107]

Gegen die Souveränität der Generalstaaten spricht allerdings die Funktionsweise der Generalstaaten als Delegiertenversammlung, deren Entscheidungen maßgeblich von der Beschlussfassung der verschiedenen Provinzialstaaten abhängig waren und denen damit „lediglich beauftragte Gewalt" zukam.[108] Zudem hatten sich die Generalstaaten im Normalfall nicht in die inneren Angelegenheiten der Provinzen einzumischen. Bereits die Union von Utrecht berief sich auf den Schutz der provinzialen Privilegien und Freiheiten als wichtigstes Ziel, sodass es logisch erschien, diese auch gegenüber der Generalität zu schützen und die Provinzen als souverän anzusehen; und tatsächlich setzte sich in der Republik bald die von den holländischen Regenten von Beginn an vertretene Sicht durch, die Provinzialstaaten seien die eigentlichen Souveräne der Republik.[109]

Die Provinzialstaaten nahmen nicht nur entschieden Einfluss auf die Generalstaaten und die ihnen vorbehaltenen Politikbereiche (v.a. Außenpolitik), sondern konnten in allen anderen – provinzialen – Angelegenheiten frei entscheiden. Sie ernannten darüber hinaus den Statthalter und entschieden,

---

[104] A short exposition of the rights exercised by the knights, nobles and towns of Holland and West Friesland from time immemorial for the maintenance of the freedoms, rights, privileges and laudable customs of the country, 16 October 1587. In: Kossman/Mellink: Texts, Nr. 66, S. 274-281.

[105] Zitiert nach Mörke: ‚Stadtholder', S. 36. Vgl. auch die deutsche Übersetzung des Zitats in Parker: Aufstand, S. 292.

[106] Vgl. Mörke: ‚Stadtholder', S. 23 f.

[107] So etwa die etwas ungenauen Ausführungen bei Parker: Aufstand, S. 291.

[108] Mörke: ‚Stadtholder', S. 35.

[109] Vgl. Boogman: Union, S. 392; de Jongste, S. 131 f.

wann es an der Zeit war, keinen Statthalter zu bestimmen. Am sichtbarsten wurde die Freiheit der Provinzen in den Statthalterlosen Zeiten, in denen die Regentenherrschaft fast unumschränkt war. Für Vertreter dieser Regentenherrschaft wie Pieter de la Court war eine derartige oligarchische Regierungsform schließlich auch das Ideal eines „free Republican Government“, in dem eine „Sovereign Assembly“ die volle Macht und Gewalt hatte ihre Resolutionen, Anweisungen und Gesetze durchzusetzen.[110]

Zwei Probleme stellen sich aber auch in Hinblick auf die provinziale Souveränität. Erstens gab es in der Verfassungspraxis der niederländischen Union immer wieder Fälle, in denen eine angebliche Souveränität der Provinzen gebrochen wurde. Der ‚Coup' Prinz Moritz' von 1618 und die Verurteilung und Hinrichtung Oldenbarnevelts, eines provinzialen Würdenträgers, durch ein ad hoc eingerichtetes Gericht der Generalstaaten stellten einen klaren Eingriff in die Souveränität der Provinz Holland dar, der zudem gegen die provinziale Prärogative in religiösen Angelegenheiten verstieß. Es zeigte sich also, dass es einer Koalition zwischen Statthalter und Generalstaaten durchaus möglich war, die provinziale Souveränität zumindest in Einzelfällen einzuschränken oder zu durchbrechen.[111]

Zweitens lässt sich parallel zur obigen Argumentation hinsichtlich der Macht der Generalstaaten auch schließen, dass selbst die Provinzialstaaten nicht souverän waren. Denn auch die Provinzialstaaten funktionierten ja als Delegiertenversammlungen, im Falle Hollands und Zeelands als eine der wichtigsten Städte (plus des Adels). Es ist daher nicht übertrieben, wenn man als eigentliche Machthaber in der Republik die holländischen Regenten, also die Oligarchen der ‚stemhebbende steden' ansieht, die nicht nur als oligarchische Führungsschicht die Belange ihrer jeweiligen Stadt kontrollierten, sondern auch die Politik der Provinzialstaaten, zu denen sie Delegierte schickten, und schließlich über die Provinzialdelegierten auch die Generalstaaten, in denen Holland stets die Hegemonialstellung einnahm: „thus, it can be said that the States were not really supreme, but that final authority rested collectively with the town governments, and that the States were the institutional expression of that political power“[112], d.h. die Souveränität der Provinzen bedeutet nicht eine Souveränität der Provinzialstaaten, sondern derer, die sie repräsentieren. Die Republik der Niederlande war unter diesem Gesichtspunkt also mehr ein „state

[110] De la Court, Pieter: the true interest and political maxims of the Republick of Holland and West-Friesland. In three parts. London 1702, S. 368.

[111] Ein Grund dafür, dass die rechtliche Natur der wetsverzettingen schwierig einzuschätzen ist: Meist werden sie in der Forschung dem Statthalter als Recht zuerkannt, die einzelne Ausübung wie durch Moritz 1618 aber im Widerspruch dazu als coup bezeichnet.

[112] Price: Holland, S. 126. Ähnlich auch das Urteil Herbert Rowens, der aber mit Recht auch ein Mitspracherecht des Adels einräumt: Rowen, Herbert H.: The Dutch Republic and the Idea of Freedom. In: Wooton, David (Hrsg.): Republicanism, Liberty, and Commercial Society, 1649-1776. Stanford 1994, S. 301-340, darin S. 312.

of fifty-eight cities".[113]

War die Union ein Bundesstaat?

Die Frage nach dem Souverän der Republik ist eng verbunden mit der nach der Organisation des Staates und der Frage, ob es sich bei den ‚Vereinigten Provinzen' überhaupt um einen einzigen Staat gehandelt habe. Das Gründungsdokument der Utrechter Union lässt die Frage offen, ob es sich bei dem zu gründenden Staatswesen nun um eine „union", „alliance" oder „confederation" handeln solle[114]. Freilich legt der Text besonderes Augenmerk auf die Funktion der Union als Schutz- und Trutzbündnis und macht dabei kaum Angaben über Organe der Union. Der erst danach gebildete und als Zentralregierung angelegte Staatsrat wurde bereits nach wenigen Jahren entmachtet und die Generalstaaten wiesen Merkmale auf, die für das gemeinsame Organ eines Staatenbunds oder einer Konföderation typisch sind[115].

Die Gleichgewichtung der Stimmen und das Einstimmigkeitsprinzip in den Generalstaaten sind typisch für die Beziehungen zwischen formal gleichberechtigten souveränen Mächten, als welche sich die Provinzen spätestens seit 1650 mehrheitlich sahen und die sich Einmischungen der anderen Provinzen und der Generalstaaten in ihre inneren Angelegenheiten verbaten.[116] Die starke Stellung Hollands in der Union rieb sich *de facto* zwar an der formalen Gleichberechtigung der Staaten, sodass zumindest eine asymmetrische Machtstellung und eine faktische Hegemonie Hollands innerhalb der Union attestiert werden muss,[117] in innere Angelegenheiten der anderen Staaten griff Holland freilich nicht ein. Die „Union" erscheint vor diesem Hintergrund als Konföderation souveräner Staaten, deren Außenpolitik mithilfe einer gemeinsamen Delegiertenkonferenz koordiniert wurde und die mit Holland über einen Hegemon verfügte. Auch Zeitgenossen haben dies so gesehen, wie etwa Johan de Witt, der mit Bezug auf die von ihm vertretene holländische Souveränität von den *respublicae foederatae* im Plural spricht.[118]

Freilich muss auch diese Sicht differenziert werden. Denn zumindest in Phasen der Republik wurde der Glaube auch tatsächlich durchgesetzt, „that the central authorities of the Republic must possess

[113] So eine Kapitelüberschrift bei 'T Hart: Cities, S. 666. Oder wie Mörke urteilt: ein „zusammengesetzter Staat", der aber wesentlich von einem „stadtrepublikanischen" Herrschaftssystem gesteuert wurde, s. Mörke: ‚Stadtholder', S. 426.

[114] Treaty of Union. In: Kossman/Mellink: Texts, Nr. 37, S. 166.

[115] Wobei mit Konföderation ein „meist außen- und sicherheitspolitisch begründeter Zusammenschluss souveräner Staaten" gemeint ist, der über „einige gemeinsame Organe verfügt (in denen die Delegierten im Auftrag der Mitgliedstaaten handeln)", in dem die Mitgliedsstaaten aber ihre volle innere und äußere Souveränität behalten. Vgl. den Artikel ‚Staatenbund' bei Schubert, Klaus und Klein, Martina: Das Politiklexikon. 4., aktual. Aufl. Bonn 2006.

[116] Vgl. Price: Holland, S. 213.

[117] Staatenbünde mit asymmetrischer Machtverteilung, in denen – trotz formaler Gleichrangigkeit der souveränen Staaten – ein Hegemon den anderen Staaten grundsätzlich vorangestellt ist, sind jedoch keine Ausnahmeerscheinung und sprechen nicht gegen die obige Bezeichnung der Union als Konföderation.

[118] Vgl. De Jongste: Bündnis, S. 139. Dies zeigt zudem, dass die angesprochene Problematik, die mit Terminologien der modernen Forschung beschrieben wird, im Denken zumindest einiger Zeitgenossen durchaus schon vorhanden gewesen sein muss.

powers which in some sense overrode those of the provincial states“[119]. Zur Durchsetzung zentraler Autorität gegen die hegemoniale Provinz Holland war freilich nur der Statthalter in der Lage und das auch nur, wenn er die Unterstützung der Generalstaaten und der anderen Provinzen dafür hatte.[120] Gegen andere Provinzen konnte der Wille der Union leichter durchgesetzt werden: so beispielsweise wenn beim Vertrag von Münster, der ohne die formelle Zustimmung Utrechts und gegen den ausdrücklichen Willen Zeelands unterzeichnet wurde, eindeutig gegen das Einstimmigkeitsprinzip verstoßen wurde.[121]

In der gesamten Verfassungsgeschichte der Republik können schließlich entgegen der oben festgestellten partikularistischen Tendenzen Entwicklungen genannt werden, die zu einer Ausweitung des föderalen Prinzips über die von der Union von 1579 festgelegten Bereiche hinausgingen. Dazu gehört neben einer praktischen Durchsetzung des Mehrheitsprinzips auch in kritischen Fragen die Ausweitung der föderalen Entscheidungen auf die Verwaltung der neu hinzugewonnen Gebiete (Generalitätslande), das Kolonialwesen sowie kirchliche Belange.[122]

In Wirklichkeit waren die Vereinigten Niederlande wohl mehr als ein lose gefügter Staatenbund. Dafür spricht bereits die Ewigkeitsklausel der Union von Utrecht. Selbst in Krisenzeiten wie im Jahr 1650, als Holland seine volle Autonomie bewies und keinen Statthalter bestellte, bemühte es sich in der *Grote Vergadering* (‚Große Besprechung'), keinen Zweifel an seiner Treue zur Union aufkommen zu lassen.[123] Ein Bundesstaat, wie wir ihn heute kennen, war die Union aber auch nicht. Boogman urteilt daher, dass die Republik der Vereinigten Niederlande ein „*mixtum compositum*“ darstellte: weder klassischer Staatenbund, noch Bundesstaat, sondern eine Mischform, deren Grad föderaler Kohäsion deutlich stärker war als der anderer (früh)neuzeitlicher Staatenbünde wie der Schweizer Confoederatio oder des Deutschen Bundes von 1815[124]; die darüber hinaus in Anbetracht der holländischen Hegemonie eine Machtasymmetrie unter ihren Mitgliedern aufwies, die der im preußisch dominierten Deutschen Reich von 1871 nicht unähnlich war.[125]

Es ist eines der Grundmerkmale der Vereinigten Niederlande, dass das Spannungsverhältnis zwischen (grundsätzlich anerkannter) provinzialer Souveränität und der föderalen Kohäsion sowie der in ihrem Namen agierenden Machtfaktoren (v.a. die Statthalter) nie aufgelöst und stets in der

[119] Price: Dutch Republic, S. 67.

[120] Das Recht der Statthalter, durch Auswahl und Austausch von Magistraten in innere Angelegenheiten der Provinzen einzugreifen, mag als „souveräne“ Prärogative gelten (so 'T Hart: Cities, S. 669), sie spricht freilich noch nicht gegen die Staatenbundthese, da die Statthalter dies als zumindest formal provinziale Amtsträger taten.

[121] Vgl. Price: Holland, S. 213.

[122] Vgl. Israel: Dutch Republic, S. 276 f.

[123] Vgl. Price: Holland, S. 215.

[124] Boogman: Union, S. 399. Jedoch ist zu beachten, dass die staatliche Kohärenz nicht nur von der insgesamt schwachen Bundesinstitution der Generalstaaten, sondern auch von den Patronage- und Klientelbeziehungen des oranischen Hofes und des von ihm ausgehenden gesamtniederländischen Normensystems hergestellt wurde. Vgl. Mörke: ‚Stadtholder', S. 427.

[125] Vgl. Boogman: Union, S. 399.

Schwebe belassen wurde[126] und dass sich Verfassungstheorie und Praxis in diesem Punkt nicht selten unterschieden.[127]

War die ‚Republik' eine Republik?

Neben der „Konfliktlinie zwischen partikularer und zentralistischer Politikkonzeption"[128] und faktisch eng mit dieser verwoben bestand in der „Republik" der Vereinigten Niederlande stets ein Spannungsverhältnis zwischen republikanischer Oligarchenherrschaft und dem „monarchische[n] Element in der republikanischen Verfassungsrealität", als das häufig der oranische Statthalter angesehen wird.[129] Wie oben bereits gesehen, war die Gründung des neuen Staates als Republik zwar „kein reiner Zufall", aber auch „nie beabsichtigt", sondern aus dem Zusammenspiel verschiedenster politischer Kräfte hervorgegangen,[130] die auch das Aussehen der Republik und ihrer Institutionen untereinander auszuhandeln hatten.

So kam es auch in den Vereinigten Provinzen immer wieder zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen *prinsgezinden* und *statengezinden* oder vereinfacht zwischen Orangisten und Republikanern oligarchischer Prägung. Während Zeitgenossen wie Hugo Grotius[131] davon ausgingen, dass es sich bei der Republik um ein *imperium mixtum* aus aristokratischen (Staaten) und monarchischen (Statthalter) Elementen handele,[132] so wurde um das richtige Mischungsverhältnis stets gerungen. Die bei Grotius vorzufindende Wahrnehmung ist typisch für republikanisches Denken der frühen Neuzeit, in dem zwar der Gegensatz zwischen Fürstenstaat und Republik bereits ausgebildet war, monarchische Elemente in einer Republik aber keineswegs von einer Mehrheit als Fremdkörper angesehen wurden.[133] So hatten bereits die Römer ihre *res publica*

---

126 So auch die Einschätzung bei Price: Dutch Republic, S. 66.

127 Auch Jonathan Israel kommt zu einem ähnlichen Schluss: „a cross between federal state and confederacy, with more of the confederacy in form and theory, and more of the federal state in substance and practice.", Israel: Dutch Republic, S. 277.

128 Mörke: ‚Stadtholder', S. 34.

129 Mörke: ‚Stadtholder', S. 38. Die Gegenüberstellung der Begriffe *Republik* im freistaatlichen Sinne und Monarchie kann in der Folge Machiavellis seit dem 17. Jahrhundert als etabliert gelten, vgl. Mager, Wolfgang: Republik. In: Brunner, Otto; Conze, Werner; Kosellek, Reinhart (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Band 5. Stuttgart 1984, S. 549-651, Kap. V; Blickle, Peter: Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus. In: HZ 242, 3 (1986), S. 529-556, darin S. 546. Die in der Überschrift gestellte Frage zielt daher im Wesentlichen darauf ab, wie die meist als *monarchisch*, *semi-monarchisch* oder *quasi-monarchisch* beschriebenen Elemente in der Verfassung der Vereinigten Niederlande zum republikanischen Charakter in Beziehung stehen. Es sei nur darauf hingewiesen, dass der Begriff *Republik* noch im Mittelalter als durchaus vereinbar mit dem Begriff *Monarchie* galt, in der Frühneuzeit aber eine Bedeutungsverengung und –verschiebung erfuhr. Im Falle der Niederlande wie auch der Schweiz wurde *Republik* auch im föderalen Sinne einer Vereinigung freier und gleicher Gliedstaaten verstanden; vgl. Mager: Republik.

130 Mout, Nicolette: Ideales Muster oder erfundene Eigenart. Republikanische Theorien während des niederländischen Aufstands. In: Koenigsberger, Helmut G. (Hrsg.): Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit. Unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner. München 1988 (=Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 11), S. 169-194, darin S. 169.

131 Hugo Grotius (1583-1645), holländischer Philosoph, Theologe, Rechtsgelehrter und Aufklärer, fungierte selbst mehrere Jahre lang als Stadtsyndikus in Rotterdam.

132 Vgl. De Jonste: Bündnis, S. 132.

133 Siehe auch Blickle: Kommunalismus, S. 546.

als Mischverfassung angesehen und so wurde auch die Verfasstheit der frühneuzeitlichen Republik Venedig beurteilt.[134] Gegen diese traditionelle Ansicht schrieben aber bereits im frühen 17. Jahrhundert Anti-Orangisten wie Pieter de la Court an, die vor einer fürstlichen Despotie der Oranier warnten und das Bestehen des Statthalteramtes als Zeichen der Monarchie deuteten.[135]

Es lässt sich daher fragen, ob der Anteil der vom Statthalter repräsentierten monarchischen Elemente zumindest in Phasen nicht so groß war, dass man nicht mehr vom *imperium mixtum* sprechen kann, sondern in Übereinstimmung mit de la Court einen Übergang zum monarchischen Regime der Oranier attestieren muss. Sowohl die statthalterlichen Prärogativen bezüglich der Besetzung städtischer Ämter, ihr davon abgeleiteter Einfuss auf die Zusammensetzung der Staaten als auch die Funktion des Statthalters als ‚Protector des wahren Glaubens' werden verschiedentlich als Indikatoren einer „quasi-monarchical position" des Statthalters angesehen.[136]

Wichtiger als diese statthalterlichen Prärogativen war für die Oranier jedoch ihre informelle Machtstellung im niederländischen Gemeinwesen. Angefangen mit dem Image Wilhelms I. als *Vader des Vaderlands* und verstärkt durch die militärischen Erfolge seiner Nachfolger, nahmen die Oranier seit der Rebellion gegen die Spanier eine symbolische und fast mystische Funktion innerhalb der Republik ein, deren „erbcharismatisch[es]"[137] Prestige eng mit dem des Staates verknüpft war.[138] Als fürstliches Haus mit weiten Beziehungen zum europäischen Hochadel garantierten sie die (wenn auch nicht reibungslose) Eingliederung des Staates in das europäische Wertegefüge des Ancien Régime.[139] Auch in ihrer Lebensweise und Selbstdarstellung gebärdeten sie sich seit Friedrich Heinrich zunehmend wie Fürsten.[140] Entsprechend entwickelte sich der oranisch-fürstliche ‚Hof' – wie Mörke zeigt – zu einem „Zentrum eines gesamtniederländischen Kommunikations- und Interaktionsverbundes" und kann trotz aller Funktionsunterschiede durchaus mit dem europäischen Monarchenhof der Frühen Neuzeit verglichen werden.[141]

Dennoch waren die Prinzen von Oranien in der Niederländischen Republik alles andere als souveräne Fürsten.[142] Allein schon die beiden statthalterlosen Perioden widersprechen dieser

---

134 Siehe dazu eingehender Mout: Muster und zum Vorbild Venedig Haitsma Mulier, Eco O.G.: The Myth of Venice and Dutch Republican Thought in the Seventeenth Century. Translated by Gerard Moran. Assen 1980; außerdem Mager: Republik, S. 586 f.

135 Siehe beispielhaft De la Court: Interest.

136 Price: Holland, S. 134.

137 Mörke: ‚Stadtholder', S. 427.

138 Vgl. Price: Holland, S. 249.

139 Vgl. Price: Holland, S. 248.

140 Vgl. Price: Holland, S. 249 f.

141 Vgl. die Detailuntersuchungen der Funktion des oranischen Hofs in Mörke: ‚Stadtholder'.

142 Selbst als Wilhelm von Oranien die Grafenwürde über Holland angeboten wurde, war keine souveräne Stellung vorgesehen: Er hätte ohne die Zustimmung der Staaten weder Krieg erklären noch Frieden schließen oder mit anderen Mächten Verträge schließen und allein die Staaten hätten Gesetze beschließen können (vgl. Rowen: Princes, S. 29). Wenn sich Wilhelm von Oranien 1580 als Diener der Generalstaaten und absoluter Prinz beschreibt (vgl. Rowen: Princes, S. 25), so ist dies nicht als Anmaßung einer Souveränität über die Niederlande zu verstehen. Die

Auffassung, aber auch der starke Wilhelm III., seit 1689 in Personalunion König von England, konnte keine königsgleiche Stellung in den Niederlanden etablieren. Der Staatsstreich des Prinzen Moritz von 1618, von Jonathan Israel als Begründer eines „‚Caesarean' system" bezeichnet[143], konnte nur deswegen gelingen, weil Holland im Innern zerstritten war und der Statthalter auf die Unterstützung Amsterdams zählen konnte. Gegen eine geschlossene holländische Front blieb Wilhelm II. bei seinem Coup-Versuch von 1650 letztendlich erfolglos.[144] Selbst in der Spätzeit der Republik, als das Statthalteramt so gesichert war, dass selbst die Minderjährigkeit Wilhelms V. zu keiner neuerlichen Statthalterlosen Zeit führte, konnten die Oranier keine monarchische Stellung etablieren, sondern waren nach wie vor auf die Zusammenarbeit mit Holland, seinem Ratspensionär und seinen Regenten angewiesen.[145]

Der oranische Statthalter stellte in der Verfassungspraxis der Republik niemals den so deutlichen monarchischen Fremdkörper im republikanischen Staat dar, als der er uns aus heutiger Sicht erscheint und von Anti-Orangisten wie Pieter de la Court dargestellt wurde. Vielmehr schwankte der Einfluss des Statthalters ständig und war von der Persönlichkeit des jeweiligen Inhabers, aber auch von den politischen Rahmenbedingungen abhängig.[146] Der Statthalter gehörte aber von Beginn an in den republikanischen Funktionsrahmen, nicht nur als Amtsträger dieser Republik und ihrer ständischen (oder souveränen) Herrschafträger, sondern als „Träger der Autorität"[147] und als notwendige Integrationsfigur, die den gesamtstaatlichen Zusammenhalt gegen die partikularistischen Tendenzen des Ständeregiments verkörperte und das für die frühneuzeitliche Republik typische *imperium mixtum* bewahrte. Nur vor diesem Hintergrund ist auch verständlich, wie sich die Orangisten im 17. Jahrhundert als Verbündete des Volkes und Vertreter des demokratischen Gedankens gegenüber der als despotisch dargestellten Regentenoligarchie stilisieren konnten und das Statthalteramt als wichtigen Bestandteil statt als Gegenpol zur republikanischen Ordnung im Sinne des *imperium mixtum* darstellten.[148]

Nicht zu Unrecht urteilt Mörke daher: „Die Position des Statthalters als Verkörperung patriarchaler Autorität vergegenwärtigte in der Tat das monarchische Element der niederländischen politischen Kultur [...] als notwendiges sinnstiftendes Identifikationsobjekt für den Gesamtstaat."[149] Dieser

Prinzen von Oranien waren zwar souveräne Prinzen, dies aber ‚nur' im weit entfernten Fürstentum Orange an der Rhône und nicht in der niederländischen Republik.

143 Israel: Dutch Republic, S. 700.

144 Vgl. Price: Holland, S. 137; de Jongste: Bündnis, S. 138.

145 Vgl. Rowen: Princes, S. 190 ff. Während der Minderjährigkeit Wilhelms V. übernahmen die Städte selbst das Recht der *wetsverzettingen* und bestanden auf ihrer Souveränität, weshalb Rowen (S. 194) auch von einer „third stadholderless period" spricht.

146 Vgl. Price: Holland, S. 136.

147 Mörke: ‚Stadtholder', S. 23.

148 Siehe dazu Stern, Jill: The rhetoric of popular Orangism, 1650-1672. In: Historical Research, vol. 77, no. 196 (2004), S. 202-224.

149 Mörke: ‚Stadtholder', S. 437. Dafür sprechen auch die beiden ‚orangist revolutions' von 1672 und 1747, die jeweils

Gesamtstaat blieb bis zu seinem Bestehen Ende des 18. Jahrhunderts ein republikanisches Gemeinwesen, in dem der Statthalter jedoch eine mal stärker, mal weniger stark ausgeprägte Machtstellung einnehmen konnte, die im Hinblick auf seine dynastische Ausformung gewisse Elemente eines konstitutionellen Monarchen moderner Prägung aufweist, (mit Rücksicht auf das frühneuzeitliche, von Autoren wie Bodin und Machiavelli geprägte Monarchieverständnis) aber nicht als an sich monarchisch oder monarchengleich charakterisiert werden sollte.

Fazit

Die Republik der Vereinigten Niederlande war kein Bundesstaat, wie wir ihn heute kennen. Stattdessen handelte es sich um eine vornehmlich außenpolitisch motivierte, aber dauerhafte und mit stärker föderalen Elementen als ein loser Staatenbund ausgestattete Konföderation[150] sich als souverän verstehender Partikularstaaten, die darauf bedacht waren, ihre jeweiligen Privilegien und partikularistischen ‚Freiheiten' zu schützen. In dieser Konföderation stellte Holland den Hegemon dar, der die Union finanziell und personell maßgeblich trug und gegen dessen Dominanz nur in Ausnahmesituationen anzukämpfen war. Die Eigenwahrnehmung der Provinzen als souverän darf jedoch nicht darüber hinweg täuschen, dass der eigentliche Machthaber im Staat die kleine Schicht der städtischen Regentenoligarchie war, die letztlich durch die Verschränkung von kommunaler, provinzialer und föderaler Entscheidungsebene in allen Angelegenheiten über die Letztentscheidungsbefugnis verfügte. Insofern kann die Republik als oligarchisch regierte Konföderation beschrieben werden, die starke Elemente eines Bundes freier Städte aufwies. Einziges Gegengewicht zur Oligarchenherrschaft der städtischen Regenten und zugleich dynastisches Element der Republik stellte der aus der Oranierdynastie stammende Statthalter dar, der als Vertreter des Nationalgedankens für Kohäsion im Bund sorgte und durch die Bündelung militärischer Macht, einzelner politischer Prärogativen und informeller Einflussmöglichkeiten als eigener Machtfaktor eine Rolle spielte, die Stellung eines souveränen Monarchen aber nie erreichte, zumal nicht, da Holland in einem nicht unerheblichen Zeitraum von 67 Jahren auf einen Statthalter gänzlich verzichtete.

Das komplizierte politische System der niederländischen Union[151], basierend auf einem Dokument, das als Verfassung gänzlich ungeeignet war, und auf Traditionen, die aus einer gänzlich anderen politischen Situation entstammten, erwies sich trotz aller Probleme als überaus stabil. Es blieb im Grunde rund 200 Jahre in Kraft und kam in dieser ganzen Zeit ohne umfangreiche Revision aus.

die Statthalterlosen Zeiten gewaltsam beendeten. Jedoch muss eingeräumt werden, dass Holland zumindest im 17. Jahrhundert auch ohne amtierenden Statthalter prosperierte, zumindest zeitweise also auf das monarchische Gegenelement der Oligarchenherrschaft verzichtet werden konnte.

[150] Wobei Konföderation, wie gesehen, nicht im Sinne eines losen Staatenbundes, sondern als ein Elemente eines Bundesstaats aufweisendes engeres Bündnis verstanden werden muss.

[151] Vgl. zur besseren Anschaulichkeit Abb. 1.

Dabei hatten die unklaren Bestimmungen der Utrechter Union den Vorteil, dass sie überaus flexibel waren und mit unterschiedlichen Verfassungsrealitäten (wie dem absoluten Staatenregiment in den Statthalterlosen Zeiten und dem mit dynastischer Erbfolge ausgestatteten Statthalter-System v.a. nach 1747) vereinbar waren. Gleichzeitig zeigte sich aber auch, dass das Verfassungssystem zur großen Reform unwillig oder unfähig war. Der Versuch Simon van Slingelandts 1717, die Macht der Zentralinstitutionen durch eine Reform zu stärken, war gegen den provinzialen Partikularismus nicht durchsetzbar.[152] Ebenso wenig kam es nach dem Umsturz von 1747 zur Gründung eines geplanten zentralen Regierungsrats und auch die Restaurationsregierung der Jahre 1787-1795 war nicht imstande, das letztendlich in die Jahre gekommene institutionelle Gefüge durch Reformen gegen den wachsenden revolutionären Druck zu schützen.[153]

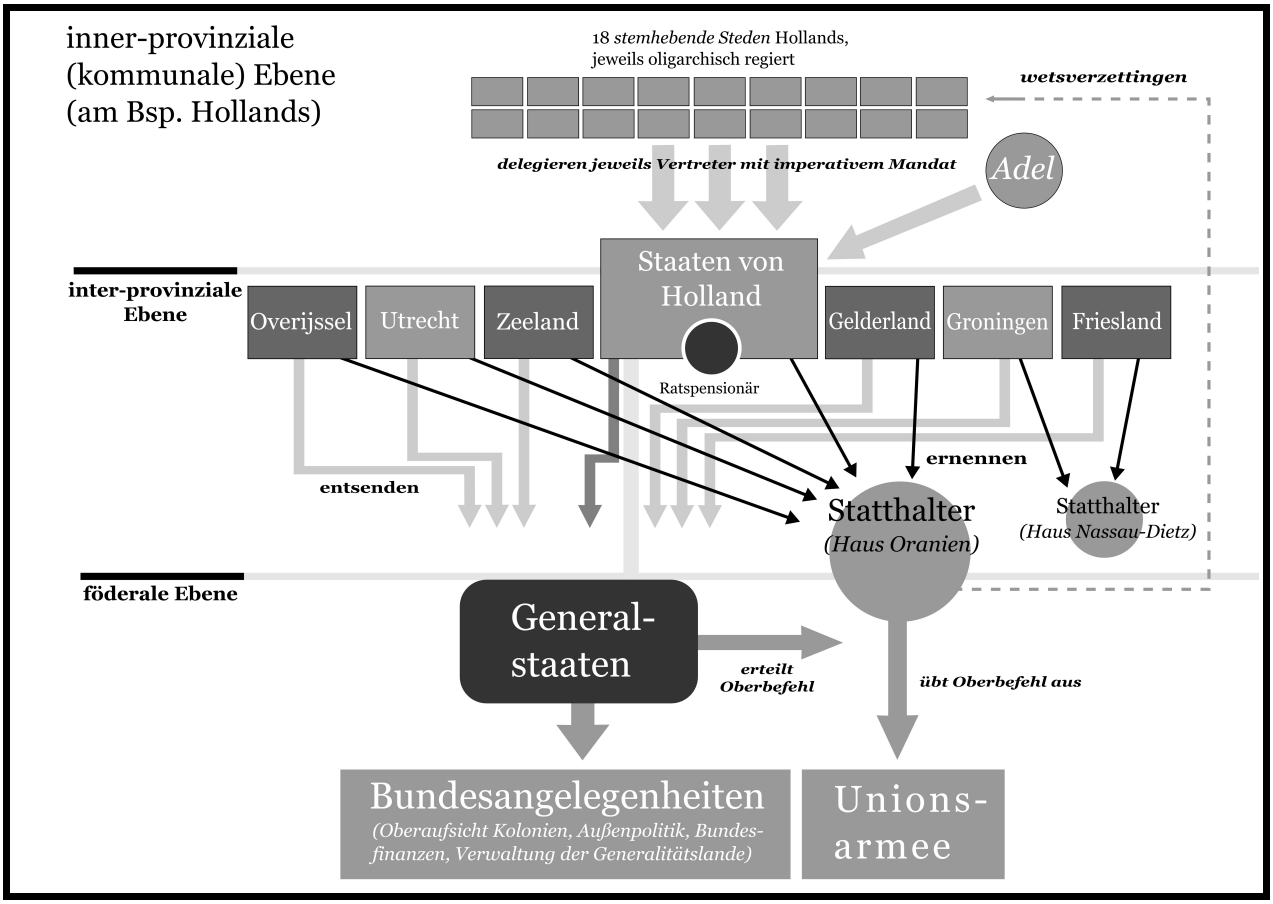

Abb. 1: Darstellung des Verfassungssystems der Niederländischen Republik im 17. und 18. Jahrhundert. Dargestellt ist die innerprovinziale Ebene nur beispielhaft für das dominierende Holland. Nicht dargestellt sind die inner-provinzialen Zustände in den anderen Provinzen, die Stellung der nicht stimmberechtigten Städte auf der inner-provinzialen (holländischen) Ebene sowie

[152] Vgl. Israel: Dutch Republic, S. 986 f.; Boogman: Union, S. 404; North: Geschichte, S. 67 f.
[153] de Jongste: Bündnis, S. 141.

die der auf Bundesebene nicht stimmberechtigten Provinz Drenthe. Die hegemoniale Stellung Hollands im Bund erlaubte auch ein direktes Übergreifen auf die Bundesangelegenheiten, der Statthalter wiederum beeinflusste durch sein Recht der *wetsverzettingen* auch die inner-provinziale bzw. innerstädtische Ebene. Die Doppelnatur des oranischen Statthalters als provinzialer Amtsträger mit Bundesaufgaben ist durch seine Zugehörigkeit zu beiden Wirkungskreisen versinnbildlicht. Die Statthalterwürden von Holland, Utrecht, Zeeland, Overijssel und Gelderland wurden meist in Personalunion ausgeübt, ebenso die von Groningen und Friesland. In den Statthalterlosen Zeiten war das Statthalteramt in Holland und anderen Provinzen unbesetzt, nach 1747 fallen alle Statthalterwürden zusammen.

In diesem Schaubild wird der Versuch unternommen die geschilderten Verhältnisse und Prozesse statisch abzubilden. Es darf nicht als *ultima ratio* der Arbeit missverstanden werden, da die im Text herausgearbeitete Realität des niederländischen Verfassungssystems in einer nicht-dynamischen Abbildung nur schwer darzustellen ist. Im Sinne einer heuristischen Unternehmung und mit den besten Absichten, unternimmt der Verfasser aber dennoch den Versuch einer vereinfachten Zusammenfassung der Abläufe.

Quelle: Eigenleistung des Autors
Lizenz: CC BY-ND-NC Deutschland. 3.0

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Bodin, Jean: Les Six Livres de la République. Livre Premier. Corpus des œuvres de philosophie en langue française. Fayard 1986.

De la Court, Pieter: The true interest and political maxims of the Republick of Holland and West-Friesland. In three parts. London 1702.

Kossman, E. H. und Mellink, A. F. (Hrsg.): Texts concerning the Revolt of the Netherlands. London. New York 1974.

Literatur

Blickle, Peter: Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus. In: Historische Zeitschrift, Bd. 242, H. 3 (Juni 1986), S. 529-556.

Boogman, J. C.: The Union of Utrecht: its Genesis and Consequences. In: BMGN 94 (1975), S. 377-407.

Crew, Phyllis Mack: Calvinist Preaching and Iconoclasm in the Netherlands 1544-1569. Cambridge et al. 1978.

Duke, Alastair: From King and Country to King or Country? Loyality and Treason in the Revolt of

the Netherlands. In: Transactions of the Royal Historical Society, Fifth Series, Vol. 32 (1982), S. 113-135.

Haitsma Mulier, Eco O.G.: The Myth of Venice and Dutch Republican Thought in the Seventeenth Century. Translated by Gerard Moran. Assen 1980.

Israel, Jonathan: The Dutch Republic. Its Rise, Greatness, and Fall 1477-1806. Oxford 1995.

Jongste, Jan A. F. de: Ein Bündnis von sieben souveränen Provinzen: Die Republik der Vereinigten Niederlande. In: Fröschl, Thomas (Hrsg.): Föderationsmodelle und Unionsstrukturen. Über Staatsverbindungen in der frühen Neuzeit vom 15. zum 18. Jahrhundert. Wien und München 1994 (= Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit, Bd. 21/1994). S. 127-141.

Mager, Wolfgang: Republik. In: Brunner, Otto; Conze, Werner; Kosellek, Reinhart (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Band 5. Stuttgart 1984, S. 549-651.

Mörke, Olaf: 'Stadtholder' oder 'Staetholder'? Die Funktion des Hauses Oranien und seines Hofes in der politischen Kultur der Republik der Vereinigten Niederlande im 17. Jahrhundert. Münster und Hamburg 1997 (= Niederlande-Studien, Bd. 11).

Mout, Nicolette: Ideales Muster oder erfundene Eigenart. Republikanische Theorien während des niederländischen Aufstands. In: Koenigsberger, Helmut G. (Hrsg.): Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit. Unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner. München 1988 (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien, Bd. 11), S. 169-194.

North, Michael: Geschichte der Niederlande. München 1997.

North, Michael: Das Goldene Zeitalter. Kunst und Kommerz in der niederländischen Malerei des 17. Jahrhunderts. Köln, Weimar, Wien, 2., erweiterte Aufl. 2001.

Parker, Geoffrey: Der Aufstand der Niederlande. Von der Herrschaft der Spanier zur Gründung der Niederländischen Republik 1549-1609. Übersetzung aus dem Englischen von Suzanne Annette Gangloff. München 1979.

Prak, Marten: The Dutch Republic in the Seventeenth Century. The Golden Age. Translated by Diane Webb. Cambridge et al. 2005.

Price, J. L.: Holland and the Dutch Republic in the Seventeenth Century. The Politics of Particularism. Oxford 1994.

Price, J. L.: The Dutch Republic in the Seventeenth Century. Basingstoke und London 1998.

Riker, William H.: Dutch and American Federalism. In: Journal of the History of Ideas, Vol. 18, No. 4 (October 1957), S. 495-521.

Rowen, Herbert H.: The Dutch Republic and the Idea of Freedom. In: Wooton, David (Hrsg.): Republicanism, Liberty, and Commercial Society, 1649-1776. Stanford 1994, S. 310-340.

Rowen, Herbert H.: The Princes of Orange. The Stadholders in the Dutch Republic. Cambridge et al. 1988.

Schama, Simon: Überfluß und schöner Schein. Zur Kultur der Niederlande im Goldenen Zeitalter.

Übersetzt von Elisabeth Nowak. Frankfurt am Main [1988].

Schubert, Klaus und Klein, Martina: Das Politiklexikon. Bonn, 4. aktualisierte Aufl. 2006.

Stern, Jill: The rhetoric of popular Orangism, 1650-1672. In: Historical Research, vol. 77, no. 196 (May 2004), S. 202-224.

Te Brake, Wayne P.: Popular Politics and the Dutch Patriot Revolution. In: Theory and Society, Vol. 14, No. 2 (March 1985), S. 199-222.

Tex, Jan den: Oldenbarnevelt. Zwei Bände. Band 1: 1547-1606; Band 2: 1606-1619. Cambridge 1973.

'T Hart, Marjolein: Cities and Statemaking in the Dutch Republic, 1580-1680. In: Theory and Society, Vol. 18, No. 5, Special Issue on Cities and States in Europe, 1000-1800 (September 1989), S. 663-687.

Velema, Wyger R. E.: 'That a Republic is Better than a Monarchy': Anti-monarchism in Early Modern Dutch Political Thought. In: Van Gelderen, Martin und Skinner, Quentin (Hrsg.): Republicanism. A Shared European Heritage. Volume 1: Republicanism and Constitutionalism in Early Modern Europe. Cambridge 2002, S. 9-25.

Thorsten Holzhauser ist Student der Geschichte, der Deutschen Philologie und der Politikwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Studiengang Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien.

Lizenzierung:

Dieser Artikel steht unter einer Creative Commons Namensnennung-Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland Lizenz.

Sie dürfen das Werk zu den folgenden Bedingungen vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen:

Namensnennung — Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen.

Keine Bearbeitung — Dieses Werk bzw. dieser Inhalt darf nicht bearbeitet, abgewandelt oder in anderer Weise verändert werden.

Abbildung 1: *Darstellung des Verfassungssystems der Niederländischen Republik im 17. und 18. Jahrhundert* steht unter einer Creative Commons Namensnennung-NichtKommerziell-KeineBearbeitung 3.0 Deutschland Lizenz.

Sie dürfen das Werk zu den folgenden Bedingungen vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen:

Namensnennung — Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen.

Keine kommerzielle Nutzung — Dieses Werk bzw. dieser Inhalt darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

Keine Bearbeitung — Dieses Werk bzw. dieser Inhalt darf nicht bearbeitet, abgewandelt oder in anderer Weise verändert werden.

Unterrichtsentwurf: Die Eroberung des Aztekenreichs

Mareike Schenk

Stundenentwurf für das Fach Geschichte	
Thema der Unterrichtsreihe:	Entdeckung und Europäisierung der Erde
Thema der Stunde:	Die Eroberung des Aztekenreichs
Problemziel der Stunde:	Die Spanier in Amerika - Missionarische Kulturbringer oder goldgierige Zerstörer?
Lerngruppe:	8. Klasse Gymnasium
Autorin:	Mareike Schenk

Arbeitsergebnisse

1) Das Historiengemälde[1] *Storming of the Teocalli by Cortez and His Troops* (1848) von Emanuel Leutze (*1816 +1868) zeigt Spanier bei der Erstürmung einer indianischen Stadt (Siehe Abbildung 1 im Anhang).

Der Kampf zwischen den spanischen Eroberern und den Indianern findet innerhalb einer Stadt, auf einem der stufenpyramidenartigen, mit kunstvollen Fresken und Statuen verzierten Tempel oder einem ähnlich bedeutenden Bauwerk der autochthonen Zivilisation statt. Es könnte sich hierbei um den Kampf um die Hauptstadt der Hochkultur der Azteken in Mexiko, Tenochtitlan, handeln. Die Spanier tragen bunte, kostbare Kleidung und moderne Rüstungen während die Ureinwohner nur leicht bekleidet sind. Die Spanier sind überlegen, da sie mit Schwertern und langen Lanzen kämpfen, während die Indianer primitiv bewaffnet sind. Die Indios werden von den spanischen Eroberern niedergestochen, verteidigen sich jedoch bis zuletzt.[2]

Das Historiengemälde ist eine brutale und vermutlich überzeichnete Darstellung. Die historische Begebenheit hat in dieser Dramatik nicht stattgefunden, sie ist wohl eher der allegorischen Darstellungsweise des Künstlers geschuldet, der in seiner Komposition die kämpferische Ersetzung der paganen Religion durch den christlichen Glauben und die damit einhergehende Zerstörung der aztekischen Zivilisation packend illustriert.

[1] Die Bildgattung der Historienmalerei wird im Geschichtsunterricht nur selten, mit Vorsicht und meist nur im Bezug auf das Europa des 19. Jahrhunderts eingesetzt. Die Historienmalerei ist in besonderem Maße von den jeweiligen Vorstellungen und Geistesströmungen der Zeit und dem persönlichen Geschichtsbild des Malers geprägt. Daher ist der Lehrende angehalten, ähnlich wie bei Photographien, den durch die teils sehr realistische Maltechnik und den durchdachten Bildaufbau artikulierten Wahrheitsanspruch mit der Klasse zu problematisieren und zu hinterfragen.

[2] Die Darstellung bildet eine der europäischen Indianervorstellungen, hier des 19. Jahrhunderts, ab und stimmt daher nur bedingt mit der historischen Realität überein. Ähnliche Vorstellungsmuster finden sich auch in den seit dem Altertum tradierten, meist stereotypen *Barbarentopoi,* wie dem *Edlen Wilden*.

2) Der Bericht aus der Sicht eines oder mehrerer Azteken beschreibt zunächst die Ankunft der spanischen Eroberer, welche von den Azteken anfangs für Götter gehalten werden. Aus diesem Grund überreichen die Azteken den Ankömmlingen reiche Geschenke aus Gold. Die Gier der Spanier nach Gold erwächst in der Folge ins Unermessliche. Diese Gier der fremden Männer wirkt auf die Azteken sehr merkwürdig und abstoßend. Sie vergleichen die Eroberer mit Tieren, wie z. B. hungrige Schweine die gefräßig nach Gold wühlen.
Die Spanier richten sich kurze Zeit später schon im Palast ein und verlangen nach dem Staatsschatz und damit mehr Gold. Die Spanier sehen die Reichtümer der Azteken als ihr Eigentum an. Dies zeigt das überhebliche Verhalten der Europäer gegenüber den Azteken, die selbst eine Hochkultur entwickelt haben. Die Motivation der spanischen Eroberung des Aztekenreichs ist nach dieser Quelle in erster Linie die Goldgier.
Die Quelle beschreibt eine Sicht der Azteken auf die spanischen Eroberer. Als Azteke, dessen Reich von den Spaniern nicht nur erobert sondern auch zerstört wurde, ist dies keine vollkommen neutrale Darstellung der Geschehnisse. Die Perspektive muss bei der Interpretation beachtet werden.

3) Der Hofjurist von Karl V. von Spanien, Juan Ginés de Sepúlveda, hat ein rassistisch geprägtes Bild von den Azteken, das weit verbreitet war unter den spanischen Eroberern. Er bezeichnet Indianer als Sklaven und Barbaren und ist der Ansicht, dass die Indianer von der Unterwerfung durch ein „höher gestelltes“ Volk, den Spaniern, profitieren. Ein Motiv der Eroberung ist also das „niedrigere“ Volk zu unterwerfen, weil dies der Natur der Dinge entspricht. Als wohl dringendster Grund gilt die Zivilisierung der Indianer. Mit Bezug auf die aztekische Opferpraxis bezeichnet Sepúlveda die Kampfhandlungen zwischen Spaniern und indigenen Gruppen als „Gerechten Krieg“. Mit der Zivilisierung einhergehend wird auch die Verbreitung der christlichen Religion propagiert.
Die Quelle gibt eine Sicht der Spanier auf die Azteken wieder. Auch bei dieser Quelle muss die Perspektive beachtet werden, da der Autor der Quelle als Angestellter am Hofe des Königs von der Eroberung des Aztekenreichs profitierte und damit nicht mehr als neutral gelten kann. Er hatte großes Interesse daran die Eroberung als möglichst gerecht darzustellen und bediente sich dabei seinem Gelehrtenwissen aus der Jurisprudenz und der Philosophie.

4) Das Motiv der Spanier war eine Mischung aus Missionierungseifer und dem Wunsch nach Macht, Ruhm und insbesondere Gold, wobei die Goldgier wohl im Vordergrund der Eroberung stand. Die Eroberer des Aztekenreichs sahen sich, wie die ersten Eroberer etwa unter Kolumbus, oder auch spätere Eroberer wie Pizarro im Inkareich, als höher gestellte Völker an, die das Recht

hatten die indigene Bevölkerung zu unterwerfen und sich ihrer Schätze zu bemächtigen. Doch auch die Christianisierung spielte bei einigen sicherlich eine große Rolle. In Betracht gezogen werden muss in diesem Zusammenhang auch, dass der Mensch des 16. Jahrhunderts den materiellen Lohn als diesseitige Belohnung für missionarischen, wenn auch gewaltsamen, Glaubenseifer ansah.

5) Seit der Entdeckung Amerikas durch Kolumbus im Jahre 1492 kam es immer wieder zur Konfrontation zwischen der europäischen und der nativ-amerikanischen Kultur. Mit der Conquista trafen zwei Kulturen aufeinander, die bis dato keinerlei Kenntnis voneinander hatten und sich nun der Herausforderung gestellt sahen, den Kontakt in Frieden oder Krieg auszuhandeln. Das Aufeinanderprallen zweier oder mehrerer Kulturen geschieht täglich auch in Deutschland. In Zeiten der zunehmenden Multikulturalität, der europäischen Einigung und der Globalisierung, die nicht nur wirtschaftliche Verbindungen schafft sondern auch Kulturen und Religionen zusammenbringt, stehen wir somit gerade heute vor der Herausforderung dieses Aufeinandertreffen möglichst in Frieden auszuhandeln[3] und die daraus resultierenden Konflikte nicht in militärischen Auseinandersetzungen austragen, die mit moderner Kriegsapologetik gerechtfertigt werden.

[3] Vgl. Hinz, Felix: Die ‚Indianerfrage' in der Frühen Neuzeit am Beispiel der Mexica (Azteken). In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 59 (2008), S. 721.

Tabellarischer Unterrichtsverlauf

LS	Phase/Inhalt	Methode	Medien	Arbeitsergebnis	Zeit
1.	Einstieg • Zuerst gibt L kurze Einführung in das Thema „Eroberung des Aztekenreichs“. • Dann projiziert L Bild an die Wand. • Impulse: ○ Beschreibt das Bild. ○ Wer kämpft gegen wen? ○ Wo und wie wird gekämpft? →S formulieren PZ	LV gUg	Overheadfolie	1	(7min)
2.	Hypothesenbildung • Hypothesenbildung der S zu PZ. • L hält Ideen an Tafel fest.	gUg	Tafel	–	(3min)
3.	Erarbeitung • Bearbeitung der Quellen 1+2. • Arbeitsaufträge siehe Arbeitsblätter im Anhang.	PA	Arbeitsblätter 1+2	2-3	(15min)
4.	Auswertung/Sicherung • Präsentation der Ergebnisse durch die S. • Festhalten der Ergebnisse an Tafel.	SV	Tafel	2-3	(10min)
5.	Diskussion • L projiziert Bild von Einstieg erneut an die Wand. • L lenkt Diskussion mit Impulsen wie: ○ Vor neuem Wissenshintergrund und mit Bild vor Augen. Was denkt ihr war die größte Motivation der Spanier zur Eroberung? ○ Transfer: Was passiert wenn zwei Kulturen aufeinanderprallen? Wie werden Kriege gerechtfertigt? →Bezug zu heute herstellen.	gUg	Overheadfolie	4-5	(7min)
6.	Hausaufgabe • Verkünden der Hausaufgabe durch L: Verfassertext zur Eroberung des Aztekenreiches.[4]	LV	Buch		(3min)

[4] Siehe: Geschichte und Geschehen 1/2. Geschichtliches Unterrichtswerk für die Sekundarstufe 1. Stuttgart 2005, S. 324f.

Didaktische Reflexion

Reihe im Lehrplan und Reiheneinbindung der Einzelstunde

Der rheinland-pfälzische Lehrplan für das Fach Geschichte sieht für den Unterricht in der achten Jahrgangsstufe die Behandlung der Reihe „Entdeckung und Europäisierung der Erde“ vor.[5] Es sind zehn Unterrichtsstunden für die Behandlung der Reihe angesetzt. Unter Beachtung des Reihenrichtziels „Aufbruch zu neuen geistigen und geografischen Ufern – Segen oder Fluch?“ sollen die Themen der Reihe betrachtet werden. Die Darstellung des neuen Weltbildes (Themenkomplex 1 der Reihe im Lehrplan) beginnt mit einer Stunde zum Thema „Renaissance und Humanismus“ als Aufbruch zu neuen geistigen Ufern. Es folgt eine Stunde zum Thema „Medienrevolution: Buchdruck“, diese wird vertieft mit einer Exkursion in das Gutenberg-Museum in Mainz. Die Darstellung des neuen Weltbildes wird abgeschlossen mit einer Stunde zu neuen Erkenntnissen und Erfindungen in der Naturwissenschaft. Die Entdeckung der Erde für Europa (Themenkomplex 2 der Reihe im Lehrplan), hier geht es nun um den Aufbruch zu neuen geografischen Ufern, wird behandelt anhand einer Stunde zur globalen Vernetzung der Handelsbeziehungen vor allem Portugals. In zwei weiteren Stunden wird die Entdeckung Amerikas durch Kolumbus betrachtet. In den dritten Themenkomplex, „Die Eroberung Mittel- und Südamerikas“, fällt die in diesem Stundenentwurf erarbeitete Stunde. Das Volk der Azteken steht im dritten Komplex exemplarisch für die von den Spaniern und Portugiesen eroberten Kulturen in Mittel- und Südamerika. Dieser dritte Komplex beginnt mit einer Stunde zur Hochkultur der Azteken, in der Staatsaufbau, Gesellschaftsstruktur, Sprache, Religion, Kunst und Kalender behandelt werden und gezeigt wird, wie weit entwickelt diese Kultur vor dem Eintreffen der Spanier war. Es folgt die hier bearbeitete Stunde: „Die Eroberung des Aztekenreichs“. Das Wissen über die Hochkultur aus der vorigen Stunde ist sehr wichtig, da die Schüler nun kritisch hinterfragen können, warum es zur Eroberung kam und warum die Europäer sich als höhergestelltes Volk betrachteten, obwohl die Kultur der Azteken doch weit entwickelt war und vieles bei ihnen der europäischen Lebensweise ähnelte. Die Stunde bereitet mit dieser Fragestellung auf die letzte Einheit der Reihe vor: Die Herrschaftskonsolidierung der Spanier in Mittel- und Südamerika und der damit einhergehenden Kritik an ihrem Vorgehen.

Gesellschaftliche Relevanz des Problemziels

Das Problemziel, welches die Motive der Spanier für die Eroberung Mexikos hinterfragt, ist von großer gesellschaftlicher Relevanz. Denn auch heute noch ist es von höchster Wichtigkeit, die Motive der Politik, in diesem Falle besonders der Außenpolitik zahlreicher Staaten, kritisch zu

[5] Vgl. Lehrplan Geschichte Rheinland-Pfalz, Realschule und Gymnasium, 8. Jahrgangsstufe, S. 190f.

hinterfragen. Die heutige Außenpolitik vieler Länder ist von ähnlichen Motiven beherrscht wie damals: Ging es den Spaniern hauptsächlich um Gold, geht es heute bei Kriegen oftmals um Rohstoffe wie Öl und geostrategische Überlegungen. Die Schüler sollen sensibilisiert werden einen kritischen Blick auf Situationen zu lenken, wo Staaten Krieg gegeneinander führen. Fragen, ob es hauptsächlich um wirtschaftliche Interessen geht, oder tatsächlich darum ein anderes Land zu einer anderen Religion oder Staatsform zu bekehren, sollen aufkommen und gestellt werden können.

Thema in der Fachwissenschaft

Die Quellenlage zum Thema der Eroberung Mexikos ist lückenhaft. Die Konquistadoren wurden auf ihren Eroberungsfahrten von Schreibern begleitet, die über die eroberten Gebiete notarielle Urkunden erstellten. Die Konquistadoren berichteten auch selbst an den König, wie im Fall der Eroberung des Aztekenreiches die Briefe des Hernán Cortés an Karl V. belegen.[6] Auch Geistliche und Soldaten aus dem Gefolge der Konquistadoren brachten ihre Erlebnisse zu Papier, so etwa der Soldat Bernal Díaz del Castillo.[7] Doch lässt sich durch eine solche Quellenlage nur ein sehr einseitiges und nicht der faktischen Wirklichkeit der Ereignisse entsprechendes Bild der Eroberung Mexikos entwerfen. Von aztekischer Seite sind schriftliche Aufzeichnungen über die Eroberung eher spärlich. Viele Handschriften und Dokumente über die Kultur der Azteken wurden im Zuge der Eroberung verbrannt. Aus diesem Grunde ist die Chronik des Bernadino de Sahagún von größter Bedeutung.[8] Der Franziskanermönch, der zur Missionierung im Jahre 1529 nach Mexiko kam, unterrichtete die Söhne der aztekischen Oberschicht in Latein. Gleichzeitig ließ er seine Schüler über Kultur und Geschichte der Azteken schreiben, um es dann aus dem Nahúatl zu übersetzen.[9]

Durchgeführt wurde die Eroberung (span. = Conquista) des Aztekenreichs von dem spanischen General Hernán Cortés (1485-1547), der nach abgebrochenem Jurastudium im Alter von 19 Jahren nach Hispaniola gekommen war. Die Eroberung fand erst einige Jahre nach der Entdeckung und Besiedelung der großen karibischen Inseln statt, so konnten diese als Stützpunkte genutzt werden von denen die Eroberungszüge starteten.[10]

---

6 Schultze, Ernst (Hrsg.): Die Eroberung von Mexiko. Drei eigenhändige Berichte von Ferdinand Cortez an Kaiser Karl V. Hamburg 1907.

7 Narciss, Georg A. (Hrsg.): Denkwürdigkeiten des Hauptmanns Bernal Diaz del Castillo oder Wahrhafte Geschichte der Entdeckung und Eroberung von Neuspaniern (Mexiko). Stuttgart 1965.

8 Litterscheid, Claus (Hrsg.): Aus der Welt der Azteken: Die Chronik des Fray Bernardino de Sahagún. Frankfurt a.M., 2. Aufl. 1990.

9 Vgl. Prem, Hanns J.: Geschichte Altamerikas. München 1989 (=Oldenbourg – Grundriss der Geschichte, Bd. 23), S. 147; Janik, Dieter [u.a.] (Hrsg.): Die spanische Eroberung Amerikas. Akteure, Autoren, Texte. Frankfurt a.M., 2. Aufl. 1992, S. 9; Rulfo, Juan: Vorwort. In: Litterscheid, Claus (Hrsg.): Aus der Welt der Azteken. Die Chronik des Fray Bernardino de Sahagún. Frankfurt a.M. ²1990, S. 7f sowie Bitterli, Urs: Alte Welt – neue Welt. Formen des europäisch-überseeischen Kulturkontakts vom 15. bis zum 18. Jahrhundert. München 1986, S. 22.

10 Vgl. Janik, S. 28f; Prem, Hanns J.: Die Azteken. Geschichte, Kultur, Religion. München, 2. Aufl. 1999, S. 106 und Bitterli, Urs: Die Entdeckung Amerikas. Von Kolumbus bis Alexander von Humboldt. München 1999 (=Beck'sche Reihe 1322), S. 212.

Cortés brach im Januar 1519 auf, um den Erzählungen über ein Königreich voller Schätze nachzugehen. Er hatte nur ein kleines Gefolge bei sich: Bitterli spricht von 600 Soldaten während Prem von etwas über 500 Mann ausgeht.[11] Am Karfreitag desselben Jahres kamen sie an der Stelle des heutigen Veracruz an.[12] Es gelang Cortés nun einige indianische Stämme auf seine Seite zu ziehen, die feindlich gegenüber den Azteken gesinnt waren, da sie der kriegerischen Hochkultur unterstellt waren und Tribute an sie zahlen mussten.[13] Durch diese Bündnisse verfügte Cortés bald über eine Truppe von angeblich 100.000 Mann.[14] Die spanische Truppe und ihre Hilfstruppen trafen am 8. November 1519 in der Hauptstadt Tenochtitlan ein. Vogler schreibt, dass die Spanier ohne Widerstand in Tenochtitlan einzogen, wo man Cortés für den zurückgekehrten Gott Quetzalcoatl hielt.[15] Auch Bitterli ist der Auffassung, dass man die spanischen Ankömmlinge mit dem weißen Gott in Verbindung brachte.[16] Bollinger schreibt sogar, dass Cortés sich mit dem Ornat des Gottes einkleiden ließ, da er die Möglichkeit erkannte, die ihm seine Stellung als Gott bot.[17] Prem hingegen hält die Aussage, dass die Spanier als Götter angesehen wurden, für eine später entstandene Überinterpretation.[18]

Schon nach wenigen Tagen nahm Cortés den aztekischen Herrscher gefangen um die Sicherheit seiner Truppen gewährleisten zu können. Ein angeblich angezettelter Verrat lieferte den Vorwand. Die nun nachgiebige, zögernde und fast schon passive Haltung Motecuzomas gegenüber den Spaniern erscheint äußerst merkwürdig und wird deshalb kontrovers diskutiert. Die Frage bleibt offen, ob er aus Angst vor den Unbekannten oder beeinflusst durch eine Prophezeiung, der Gott Quetzacoatl kehre zurück, oder durch eine falsche Einschätzung der Spanier bzw. aus Unfähigkeit den Geschehnissen ins Auge zu blicken, eine solche Zurückhaltung an den Tag legte.[19]

Doch als die Spanier schließlich keine Anstalten machten die Hauptstadt wieder zu verlassen, zunehmend Tempel und indigene Kultgegenstände zerstörten und durch Kreuze sowie Heiligenstatuen ersetzten, veränderte sich Motecuzomas fügsame Haltung und er begann den

---

[11] Vgl. Bitterli, Urs (Hrsg.): Die Entdeckung und Eroberung der Welt. Dokumente und Berichte. Bd. 1. München 1980., S. 18; Prem: Die Azteken, S. 107.

[12] Vgl. Prem: Die Azteken, S. 106f.

[13] Weiterführendes zur aztekischen Innen- wie Außenpolitik, zur gesellschaftlichen sowie wirtschaftlichen Struktur des aztekischen Hegemonialreiches siehe Prem: Die Azteken, S. 18-53 und die Seiten 138-140 des Literaturverzeichnisses. Zur Wirtschaft besonders die Seiten 41-45, zur Gesellschaft besonders die Seiten 45-53.

[14] Vgl. Prem: Die Azteken, S. 109; Bitterli: Die Entdeckung Amerikas, S. 212.

[15] Vgl. Vogler, Günter: Europas Aufbruch in die Neuzeit 1500-1650. Stuttgart 2003 (=Handbuch der Geschichte Europas, Bd. 5), S. 283.

[16] Vgl. Bitterli: Die Entdeckung Amerikas, S. 216.

[17] Vgl. Bollinger, Armin: Die Indiovölker Alt-Mexikos. Geschichte der Olmeken, Tolteken, Mixteken, Azteken und anderer mexikanischer Völker – von den Anfängen bis zur Conquista. Wald, 2. Aufl. 1983, S. 138.

[18] Vgl. Prem: Die Azteken, S. 110.

[19] Vgl. Prem: Die Azteken, S. 111f; Prem: Geschichte Altamerikas, S. 147; Bitterli: Die Entdeckung Amerikas, S. 222; Bollinger, S. 140 und Prescott, William H.: Die Eroberung von Mexiko. Berlin 1956, S. 250-254.

Spaniern mit Krieg zu drohen.[20] Zur gleichen Zeit traf ein Expeditionsheer unter Pánfilo de Narváez an der Küste ein mit dem Motecuzoma, so behauptet Prem, heimlich gegen Cortés Verhandlungen führte. Doch Cortés konnte Narváez besiegen und ihn auf seine Seite ziehen. Als Cortés nach Tenochtitlan zurückkehrte, fand er die Stadt verändert vor: Die Feindseligkeiten gegenüber den Spaniern hatten stark zugenommen und die von Narváez' Heer eingeschleppten Pocken ließen die indigene Bevölkerung zu Tausenden sterben.[21] Todorov und Prescott schreiben von einem Krieg der ausgebrochen war, da Alvarado, ein Offizier von Cortés, bei einem religiösen Fest der Azteken ein Blutbad angerichtet hatte.[22] Auch Motecuzoma kam kurz darauf gewaltsam zu Tode, ob dies von spanischer oder aztekischer Seite ausging, ist nicht geklärt und sehr umstritten.[23]

Aufgrund zunehmender Feindseligkeiten gegenüber den Spaniern flüchteten diese Ende Juni 1520 unter hohen Verlusten aus der Stadt. Im Dezember 1520 machte sich das erholte und erneut verstärkte spanische Heer jedoch wieder auf den Weg nach Tenochtitlan. Den größten Anteil an den folgenden Kämpfen hatten die indianischen Hilfstruppen, die nun eine angebliche Stärke von 300.000 Mann erreicht hatten. Im April 1521 schlossen sie die Inselstadt ein. Die Eroberung war ein langwieriger Prozess. Doch die waffentechnische Überlegenheit und die Reiterei, die eine sehr einschüchternde Wirkung auf die Azteken hatte, sowie das taktische Geschick der Truppenführung neben der Schwächung der indigenen Bevölkerung durch eingeschleppte Krankheiten, ließen die Spanier als Sieger aus den Kämpfen hervorgehen. Nach 90 Tagen erbitterten Kämpfen und der Gefangennahme des neuen Herrschers Cuauhtemoc war am 13. August 1521 das aztekische Imperium besiegt und wurde besetzt. Die Hauptstadt wurde geplündert und zerstört. Das ehemalige Reich der mittelamerikanischen Hochkultur erhielt nun den Namen Neuspanien. Bitterli schätzt, dass etwa 200.000 Azteken bei den Kämpfen ums Leben kamen.[24]

Die Frage nach den Motiven der Spanier für die Eroberung des Aztekenreichs, wird in der Fachliteratur ausgiebig diskutiert. Beck ist überzeugt, dass die Europäer mit einer „Heilsbringermentalität", zu ihren Eroberungszügen aufbrachen. Europa hatte zu dieser Zeit ein starkes Selbstbewusstsein und die christlich-abendländische Kultur stiftete spätestens seit den Kreuzzügen ein „aggressives Sendungsbewusstsein gegenüber anderen Kulturen".[25] Die christlichen Kirchen waren auf Missionierung bedacht und die Entdeckungsfahrten wurden genutzt diesen Anspruch durchzusetzen. Eine Bulle des Papstes Alexander VI. (1493) enthält sogar wörtlich den

---

20 Vgl. Prem: Die Azteken, S. 112.

21 Vgl. Bitterli: Die Entdeckung Amerikas, S. 222; Prem: Die Azteken, S. 114 und Prescott, S. 296-309.

22 Vgl. Todorov, Tzvetan: Die Eroberung Amerikas. Das Problem der Anderen. Frankfurt a.M., 5. Aufl.1992, S. 71 und Prescott, S. 317f.

23 Vgl. Prem: Geschichte Altamerikas, S. 147.

24 Vgl. Prem: Die Azteken, S.114f; Bitterli: Die Entdeckung Amerikas, S. 211f, 224 und Prescott, S. 374f, 539-546.

25 Beck, Thomas [u.a.] (Hrsg.): Kolumbus' Erben. Europäische Expansion und überseeische Ethnien im ersten Kolonialzeitalter, 1415-1815. Darmstadt 1992, S. 3.

Auftrag, die Bewohner der entdeckten Gebiete zum katholischen Glauben zu erziehen.[26] Die spanische Conquista, zu der die Eroberung des Aztekenreiches zählt, war begleitet von dem Bewusstsein, dass man die Aufgabe habe die „Ungläubigen“ zum christlichen Glauben zu erziehen. Dieses Bewusstsein hatte vor allem im Zuge der Rückeroberung der iberischen Halbinsel von den Arabern (Reconquista) Aufschwung erhalten.[27]

Doch Beck ist gleichzeitig der Meinung, dass die Europäer neben dem Missionierungsgedanken vor allem Gold mitbringen wollten.[28] Es gab eine gewisse Erwartungshaltung der Geldgeber teurer Expeditions- und Eroberungsfahrten, Gewinne zu erlangen. Die Conquista sicherte zudem in einem Vertrag dem König die Territorialgewalt und politische Herrschaft über die neuen Gebiete zu. Im Gegenzug gab man den Eroberern das Recht, sich das investierte Geld im eroberten Land zurückzuholen. Die Eroberer hatten demnach vermutlich eine große Motivation an Gold und Silber heranzukommen. Ebenso zwangen finanzielle Bedürfnisse so manche europäische Monarchie zur Expansion. Das Defizit an Münzmetall lenkte auch hier die Aufmerksamkeit wieder auf die Gold- und Silbervorkommen ferner Länder. Das Mitbringen von Gold war also wichtiger Bestandteil der Fahrten.[29] In Betracht gezogen werden sollte in diesem Zusammenhang auch, dass viele Menschen des 16. Jahrhunderts den materiellen Lohn als diesseitige Belohnung für missionarischen, wenn auch gewaltsamen, Glaubenseifer ansahen. Von einer Mischung aus Missionierungsgedanken und Goldgier spricht auch Vogler: „Es bestand keine Scheu, die Verbreitung des Christentums und die Gier nach Gold und Beute in einem Atemzug anzusprechen“.[30] Es gibt jedoch auch kritischere Stimmen unter den Historikern. So sagt Arens etwa, dass die christliche Religion lediglich ein Instrument war, welches von den Eroberern bewusst zur Ausbeutung und Unterdrückung genutzt wurde.[31] Straub schreibt, dass die Conquista von Anbeginn an vor allem „militärische Eroberung“ war.[32] Eine weitere Tatsache, die für die vorherrschende Goldgier spricht, ist, dass die Spanier, nach der Gefangennahme Motecuzomas, sich erst einmal auf die Suche nach Goldminen machten. Zudem hatte Cortés die Expedition vornehmlich in Angriff genommen, weil er von dem Reichtum eines Königreiches gehört hatte. In den Jahren 1517 und 1518 waren zwei Expeditionsflotten an die Küste Mexikos gesandt worden, die zweite stellte einen großen Goldreichtum fest[33]. Auch León-Portilla schreibt: „Die Spanier kämpfen in blinder Gier nach Gold“.[34]

---

26 Vgl. Janik, S. 28.
27 Vgl. Straub, Eberhard (Hrsg.): Conquista. Amerika oder die Entdeckung der Menschenrechte. Köln 1991, S. 21.
28 Vgl. Beck, S. 3.
29 Vgl. Beck, S. 3f; Vogler, S. 278 und Straub, S. 18f.
30 Vogler, S. 282.
31 Vgl. Arens, Werner [u.a.] (Hrsg.): Die Indianer. Ein historisches Lesebuch. München 1995 (=Beck’sche Reihe 4007), S. 14.
32 Straub, S. 17.
33 Vgl. Prem: Die Azteken, S. 112; Janik, S. 29 und Bitterli: Die Entdeckung Amerikas, S. 213.
34 León-Portilla, Miguel [u.a.] (Hrsg.): Die Rückkehr der Götter. Die Aufzeichnungen der Azteken über den Untergang

Es lässt sich letztlich nicht mit Sicherheit feststellen, was die tatsächlichen Motive des Cortés und seiner Gefolgschaft waren. Vermutlich war es tatsächlich eine Mischung aus christlichem Sendungsbewusstsein und Goldgier, wie auch Johnson schreibt: „Das riesige spanische Kolonialreich war eine seltsame Mischung aus Bekehrungseifer und herzloser Habgier".[35] In Anbetracht der Zerstörung des Aztekenreiches und der Tausenden von Toten, welche die Eroberung mit sich zog, deutet es darauf hin, dass die Goldgier im Vordergrund stand, und der Missionierungsgedanke dazu diente: „[S]elbst schlimmste Ausschreitungen noch durch den edlen Endzweck zu beschönigen."[36]

Begründung der didaktischen Reduktion

Das Thema der Stunde, „die Eroberung Mexikos", ist sehr umfangreich, sehr komplex und schwer in eine Schulstunde zu packen. Ich habe mich auf die Motive der Spanier bei der Quellenauswahl und beim Problemziel beschränkt, da ich die Fragestellung als äußerst wichtig empfinde, um das Vorgehen der Spanier in Mittel- und Südamerika kritisch beurteilen zu können.[37] Wichtige Stichpunkte zur Eroberung erhalten die Schüler in der Einführung des Themas durch den Lehrer und in der Sicherungsphase. Die einzelnen Schritte der Eroberung Mexikos zu behandeln, halte ich aufgrund der Stofffülle und Komplexität für eine achte Klasse nicht für sinnvoll, außerdem hätte dies womöglich zu einer chronologischen Darstellung der Ereignisse und nicht zu einer problemorientierten Unterrichtsstunde geführt. Mithilfe des zu Hause zu lesenden Textes als Nachbereitung dieser Stunde und zur Vorbereitung für die folgende Stunde sollen jedoch weitere inhaltliche Aspekte zur Eroberung erarbeitet werden.

Die beiden Quellen habe ich an einigen Stellen aus zeitökonomischen Gründen kürzen müssen. In Quelle 1 (Sahagún) habe ich jene Stellen gekürzt, die das Aufeinandertreffen der Spanier mit Gesandten Motecuzomas, das erste Treffen mit Motecuzoma und die Gefangennahme des Aztekenherrschers beschreiben. Diese Stellen würden eine andere Fragestellung zur Erarbeitung benötigen und zu sehr vom Problemziel ablenken. Weitere kürzere Stellen, die gestrichen sind, führen einzig die Reichtümer weiter aus und fügen inhaltlich nichts hinzu. Bei Quelle 2 (Sepúlveda) habe ich einen etwas längeren Absatz weggelassen, in dem Sepúlveda sich über die natürliche Ordnung auslässt, was für Schüler der achten Jahrgangsstufe zu schwer verständlich wäre. Weitere

ihres Reiches. Frankfurt a.M. 1986, S. 7.

35 Johnson, William W.: Cortez. Die Eroberung und Zerstörung des Aztekenreichs. Wiesbaden 1979, S. 10.

36 Bitterli: Die Entdeckung Amerikas, S. 211.

37 An dieser Stelle ist auf mögliche Problematiken hinzuweisen. Die Lehrkraft sollte von den Schülern und Schülerinnen geäußerte kulturrelativistische Argumentationsstrukturen erkennen, zur Diskussion stellen und mit der Klasse abarbeiten. In diesem Zusammenhang sollte die Lehrkraft darauf achten, dass ihre eigenen Aussagen sowie die Wortmeldungen und Argumentationsmuster der SuS nicht in die conquistadorische oder indianische Apologetik abdriften. Zu den Extrempositionen der Auseinandersetzungen mit der Conquista und der aztekischen Geschichte siehe *leyenda blanca* wie *leyenda negra* bei Prem: Geschichte Altamerikas, s. 258-259.

vier kürzere Stellen habe ich gestrichen da sie inhaltlich nichts hinzufügen.

Begründung der Materialauswahl

Das Historiengemälde von Emanuel Leutze von 1848 habe ich für den Einstieg gewählt, da es deutlich die Unterschiede zwischen der indigenen Bevölkerung und den Spaniern aufzeigt, z.B. in der Kleidung[38]. Trotz der realistischen Maltechnik ist der Maler viele hundert Jahre von den Ereignissen entfernt und gibt eine Interpretation der historischen Ereignisse wieder. Dennoch kommen in diesem geschickt komponierten Gemälde alle Aspekte des Problemziels (Missionierung, Zivilisierung, Goldgier, Zerstörung) und die Hauptaspekte der vorgeschlagenen Quellenauswahl zum Tragen.[39] Es macht zudem deutlich, dass die spanischen Eroberer waffentechnisch deutlich überlegen waren. Des Weiteren zeigt das Bild ein reich verziertes Steingebäude innerhalb einer Stadt, was darauf schließen lässt, dass es sich um ein weit entwickeltes Volk, eine Hochkultur wie die Azteken, gehandelt haben könnte. Durch die realistische Maltechnik und die durchdachte Komposition wirkt es besonders authentisch.[40] Die dargestellte Brutalität der Spanier gegenüber der indigenen Bevölkerung bewirkt Zweierlei: Zum einen lässt sie die Frage aufkommen, warum die Spanier so mit einem anderen Volk umgehen, die Frage nach ihrer Motivation also. Zum anderen ist es eine gute Übung, kritisch mit vorgelegten Quellen wie in diesem Falle dem Bild von Leutze umzugehen, der die Brutalität in dieser Form dargestellt haben könnte, um Stimmung gegen eine der beiden Parteien zu machen. Schließlich ist es auch für eine abschließende Diskussion darüber, ob das Gold Hauptmotiv für die Eroberung war, sehr gut geeignet, denn selbst wenn es sich um eine überzeichnete Darstellung Leutzes handeln sollte, so lügt das Bild sicherlich nicht in der Hinsicht, dass die Spanier einen Großteil der indigenen Bevölkerung auf brutalste Weise auslöschten. Dies kann wohl nicht im Sinne der Religion bzw. Missionierung geschehen sein.

Die Quellen von Sahagún und Sepúlveda habe ich ausgewählt, weil sie die Schüler zur historischen Perspektivübernahme anregen. Zum einen können sie sich anhand der Quelle von Sahagún in die

---

[38] Die indigene Bevölkerung Altamerikas kannte natürlich spezifisch ausgeprägte Trachten. Die vom Künstler gewählte Darstellung der indigenen Tracht bildet auf Grund mangelnder Kenntnisse oder auf Grund der bewussten Übernahme stereotyper Darstellung die historische Realität wohl nur unzureichend ab.

[39] Als Details im Hintergrund des Hauptgeschehens richten spanische Soldaten ein Kreuzbanner als Zeichen der christlichen Religion auf und werfen einen Säugling von der Höhe herab. Rechts von ihnen sind Aztekenfrauen zu sehen, die auf den höchsten Punkt der Pyramide geflüchtet ihre Hände klagend gen Himmel recken um wohl die Hilfe ihrer Götter zu erbitten, während das kulturelle Herz ihrer Zivilisation von den Spaniern zerstört und christianisiert wird. Links neben dem Kampfgeschehen im Vordergrund ist ein Spanier zu erkennen, der einem gefallenen Azteken eine kostbare Kette vom Hals reist. Direkt daneben versucht ein spanischer Mönch, der wohl dem Dominikanerorden angehört, einen sich sterbend abwendenden Aztekenkrieger zu missionieren. Im Hintergrund des Kampfes opfert ein aztekischer Priester ein Kind.

[40] Die hier angesprochene Problematik ähnelt derjenigen der Photographie. Da die Photographie, ähnlich wie realistische Historienmalerei, den Eindruck objektiver Wiedergabe vermitteln will, jedoch in Wahrheit nur einen vom Künstler bewusst gewählten und manipulierten Ausschnitt der (historischen) Realität wiedergibt, bietet sich hier ein Anknüpfungspunkt für die Diskussion von photographischem oder filmischen Quellenmaterial. Zur Problematik siehe auch Fußnote 1.

Sicht der Azteken hineinversetzen, zum anderen schlüpfen sie mit der Quelle von Sepúlveda in die Sicht der Spanier[41] gegenüber den Azteken. Die Schüler werden damit gefordert beide Seiten zu reflektieren und nachzuvollziehen, um dann später kritisch zu hinterfragen, welcher Seite man am ehesten Glauben schenken kann. Beide Quellen sind sprachlich für eine achte Klasse angemessen und sind inhaltlich nicht zu schwierig, sodass sie sich gut erschließen und bearbeiten lassen.

Didaktische Grundprinzipien

Bei dem vorliegenden Stundenentwurf handelt es sich um eine Stunde des problemorientierten Geschichtsunterrichts. Die Schüler bekommen keine „Fertigkost"[42] verabreicht, stattdessen müssen sie die Quellen problemorientiert bearbeiten. Das Problemziel der Stunde, die Frage nach den Motiven der Spanier, sollen die Schüler selbst formulieren wie es im problemorientierten Unterricht vorgesehen ist. Zudem sollen die Schüler um ein persönliches Verhältnis zur Geschichte zu erhalten, die Gelegenheit bekommen, ihre eigenen Problemerfahrungen „auf geschichtliche Situationen und auf Menschen in früherer Zeit zu übertragen".[43]

Dies soll auch in der vorliegenden Unterrichtsstunde geschehen, indem die Schüler, wenn auch nicht durch eigene Kriegserfahrungen, doch aber durch Erfahrungen mit Gewaltdarstellungen im Fernsehen, Internet, Zeitung o.ä., das Problem der Gewaltanwendung zwischen Azteken und Spaniern, auch auf ihre Gegenwartserfahrung beziehen und nach Motiven für solche Konflikte suchen. Auch das Zusammentreffen mehrerer Kulturen und die damit auftretenden Konflikte sind vermutlich in der Gegenwartserfahrung der Schüler, welche z. B. durch Berichterstattung aus Krisenregionen genährt wird, verankert und lassen so eine Verknüpfung eigener Problemerfahrungen mit historischen Sachverhalten zu. So werden die geschichtsbezogenen Probleme zu wahren Problemen, führen damit zu einer emotionalen Bindung zum Thema und wecken Interesse an diesem. Zudem helfen sie beim Aufbau einer historischen Identität.[44] Auch das Formulieren von Arbeitshypothesen, wie sie im Lernschritt 2 aufgestellt werden sollen, ist Bestandteil des problemorientierten Unterrichts.[45]

---

[41] Neben der hier exemplarisch dargestellten spanischen Sichtweise ist noch auf den in Europa stattfindenden Diskurs über den Status der Indios zwischen Bartholomé de Las Casas und Sepúlveda im *Disput von Valladolid* zu verweisen. Sepúlveda versuchte hierbei mit Hilfe des aristotelischen Naturrechtsdenkens und dem Verweis auf brutale Kultpraktiken die Minderwertigkeit der Indios zu erweisen. Las Casas lehnte die von Sepúlveda vorgebrachte Auslegung des aristotelischen Naturrechts mit Verweis auf die Vernunftbegabung der Indios als unpassend ab und stützte sich argumentativ zudem stark auf die Gottesebenbildlichkeit des Menschen. Keine der beiden durch Las Casas und Sepúlveda vertretenen Seiten konnte den Disput für sich entscheiden. Bartholomé de Las Casas gilt in der historischen Rückschau jedoch als einer der Vorkämpfer der Menschenrechte. Siehe hierzu weiterführend auch Prem: Geschichte Altamerikas, S. 258f.

[42] Uffelmann, Uwe: Problemorientierter Geschichtsunterricht. In: Bergmann, Klaus [u. a.] (Hrsg.): Handbuch der Geschichtsdidaktik. Seelze-Velber, 5. Aufl. 1997, S. 282.

[43] Hug zit. nach Uffelmann, S. 284.

[44] Vgl. Uffelmann, S. 284.

[45] Vgl. Uffelmann, S. 285.

In gewisser Weise wird das Grundprinzip des exemplarischen Lernens in der Stunde angewandt, denn die Schüler lernen mit den drei Unterrichtsstunden zu den Azteken exemplarisch eine Hochkultur der frühen Neuzeit kennen, die von den europäischen Eroberern zerstört wurde. Auch die Folgen des Zusammenstoßes zweier unterschiedlicher Kulturen sind als exemplarisch zu betrachten. So können die an diesem Beispiel gewonnenen Einsichten auf andere Sachverhalte übertragen werden, wie z.B. die Eroberung des Inkareichs durch Francisco Pizarro. Die Hochkultur der Azteken und ihre Eroberung kann mittels des exemplarischen Lernens gründlicher durchgenommen werden, da der Stoff dahingehend reduziert wird, dass nicht jede indigene Kultur Amerikas behandelt werden muss. Nachteil ist jedoch, dass das gewählte Exemplum dringend in Gesamtzusammenhänge gerückt werden muss, sodass es nicht zu einer „Entwirklichung der Geschichte“[46] kommt. Es werden zudem Inhalte leicht austauschbar gemacht, die sich vielleicht gar nicht so ähnlich sind.[47]

Die Stunde hat außerdem einen deutlichen multiperspektivischen Ansatz. Die Motive zur Eroberung werden aus zwei unterschiedlichen Perspektiven behandelt. Die beiden Quellen behandeln sowohl die aztekische als auch die spanische Sichtweise und enthalten somit Perspektiven beider beteiligter und betroffener Zeitgenossen, die gegensätzliche Interessen repräsentieren und sich in unterschiedlichen sozialen Positionen befinden. Die Fähigkeit von multiperspektivischem Denken wird geschult, indem sowohl die Sichtweise der Spanier als auch der Azteken beleuchtet und hinterfragt wird. Somit können die Schüler anhand dieser Primärzeugnisse das Vergangene kritisch hinterfragen und die Abläufe sowie die Motive selbst rekonstruieren. Sie sollten anhand dieses multiperspektivischen Ansatzes und ihrer eigenen Erfahrung damit lernen, „dass und warum es immer ‚nur’ verschiedene Sinnbildungen sind, die Geschichte ausmachen“.[48] Sie sollen sich der Konstruiertheit von Geschichte bewusst werden. Die Diskussion im Klassenplenum, wie sie auch für die vorliegende Stunde vorgesehen ist, bildet das Ziel der multiperspektivischen Geschichtsdarstellung damit eine objektive Reflexion des Erlernten erfolgen kann.[49] Die Kompetenz des Perspektivenwechsels und des Heraustretens aus der manchmal eingefahrenen europäischen Perspektive und das Einfühlen in fremde Kulturen, sind nicht nur für den Geschichtsunterricht von immenser Bedeutung.

Methodische Reflexion

Zu Beginn der Stunde gibt der Lehrer eine kurze Einführung in das Stundenthema: „Die Eroberung

[46] Rohlfes, Joachim: Exemplarischer Geschichtsunterricht. In: Bergmann, Klaus [u. a.] (Hrsg.): Handbuch der Geschichtsdidaktik. Seelze-Velber, 5. Aufl. 1997, S. 281.

[47] Vgl. Rohlfes, S. 280-281.

[48] Bergmann, Klaus: Multiperspektivität. In: Bergmann, Klaus [u. a.] (Hrsg.): Handbuch der Geschichtsdidaktik. Seelze-Velber, 5. Aufl. 1997, S. 301.

[49] Vgl. Bergmann, S. 301-303.

des Aztekenreichs“. In wenigen Sätzen erläutert er, dass die mexikanische Eroberung (Conquista) im Jahre 1519 mit der Landung von Cortés in Mexiko begann und 1521 das Aztekenreich besiegt und besetzt wurde. Zudem wird erklärt, dass die Azteken die Spanier bei der ersten Begegnung, ähnlich wie bei Kolumbus, zunächst für Götter hielten und sie fürchteten.

Dann wird das Bild Emanuel Leutzes mittels Tageslichtprojektor an die Wand projiziert. Dieser visuelle Impuls bündelt zum einen die Aufmerksamkeit, zum anderen lenkt es durch die Kampfszenen direkt auf das Thema der Eroberung. Anhand gezielter Fragen zum Bild im gelenkten Unterrichtsgespräch formulieren die Schüler das Problemziel.

Im folgenden gelenkten Unterrichtsgespräch, in Lernschritt 2, werden die Schüler zunächst über das Problemziel spekulieren, d.h. überlegen, was mögliche Motive der Spanier zur Eroberung gewesen sein könnten. Diese Hypothesen werden vom Lehrer an der äußeren Tafel festgehalten, um nach der Erarbeitungsphase nochmals aufgegriffen werden zu können.

In Lernschritt 3 werden die beiden Arbeitsblätter mit den Quellen an die Schüler ausgegeben. Die Schüler sollen nun die Arbeitsaufträge zu den Quellen bearbeiten, da die Arbeitsaufträge sehr komplex und die Quellen recht lang sind, geschieht dies mit dem Sitznachbarn. In Partnerarbeit können sie sich somit gegenseitig unterstützen und kommen womöglich schneller voran. Zudem haben sie damit einen Partner zur möglichen Diskussion. Alle Schüler erhalten beide Arbeitsblätter, damit sie nachvollziehen können, was die jeweils andere Gruppe erarbeitet hat und beide Quellen vorliegen haben. Das zweite Arbeitsplatz erhalten sie jedoch erst nach der Bearbeitung ihrer Quellen. Während der Erarbeitung wird der Lehrer sich weitgehend zurückziehen, für die Beantwortung von Fragen aber zur Verfügung stehen.

Die Auswertungs- und Sicherungsphase, Lernschritt 4, findet im Klassenplenum statt. Die einzelnen Schüler tragen ihre Ausarbeitungen vor. Nacheinander werden die Ergebnisse zu den Arbeitsblättern gesammelt und an der Tafel festgehalten. Der Begriff der „Conquista“ wird im Lehrervortrag eingeführt und dann stichwortartig im Tafelbild integriert. Die Schüler kopieren das Tafelbild nun in ihr Heft.

Im folgenden Lernschritt 5, der Diskussion, wird das Bild von Leutze erneut aufgegriffen und an die Wand projiziert. Die Aufmerksamkeit der Schüler soll damit wieder gebündelt und das Problemziel wieder ins Bewusstsein gerufen werden. Die Diskussion ist vor allem im Klassenplenum sinnvoll, da nur so ein fruchtbarer Austausch verschiedener Meinungen stattfinden kann. Auch wird mit dem Aufklappen der äußeren Tafel geschaut, welche Spekulationen der Schüler zutrafen.

Sollte noch Zeit übrig sein, wäre eine weitere, vom Lehrer eingeführte Diskussion zum Thema Zusammenstoß verschiedener Kulturen und Ausprägungen von Kriegsapologetik wünschenswert,

denn dieser Gesichtspunkt ist für die Thematik der Eroberung von entscheidender Bedeutung. Zudem schließen beide Aspekte an die Lebenswelt der Schüler an.

Die Stunde endet mit Lernschritt 6, der Verkündung der Hausaufgabe im Lehrervortrag.

Sollte die Zeit am Ende knapp werden, könnte nach der Problemzieldiskussion als Alternativausstieg schon die Hausaufgabe gestellt werden. Zusätzlich zum zu lesenden Text käme dann noch die Frage zum Thema Kulturzusammenstoß zur Hausaufgabe hinzu.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

León-Portilla, Miguel [u.a.] (Hrsg.): Die Rückkehr der Götter. Die Aufzeichnungen der Azteken über den Untergang ihres Reiches. Frankfurt a.M. 1986, S.43, 55-56.

Litterscheid, Claus (Hrsg.): Aus der Welt der Azteken: Die Chronik des Fray Bernardino de Sahagún. Frankfurt a.M., 2. Aufl. 1990.

Konetzke, Richard: Lateinamerika seit 1492. Stuttgart 1970 (= Quellen- und Arbeitshefte zur Geschichte und Gemeinschaftskunde 4258), S. 7-9.

Narcis, Georg A. (Hrsg.): Denkwürdigkeiten des Hauptmanns Bernal Diaz del Castillo oder Wahrhafte Geschichte der Entdeckung und Eroberung von Neuspaniern (Mexiko). Stuttgart 1965.

Schultze, Ernst (Hrsg.): Die Eroberung von Mexiko. Drei eigenhändige Berichte von Ferdinand Cortez an Kaiser Karl V. Hamburg 1907.

Literatur

Arens, Werner [u.a.] (Hrsg.): Die Indianer. Ein historisches Lesebuch. München 1995 (=Beck'sche Reihe 4007).

Beck, Thomas [u.a.] (Hrsg.): Kolumbus' Erben. Europäische Expansion und überseeische Ethnien im ersten Kolonialzeitalter, 1415-1815. Darmstadt 1992.

Bergmann, Klaus: Multiperspektivität. In: Bergmann, Klaus [u. a.] (Hrsg.): Handbuch der Geschichtsdidaktik. Seelze-Velber, 5. Aufl. 1997, S. 301-303.

Bitterli, Urs: Alte Welt – neue Welt. Formen des europäisch-überseeischen Kulturkontakts vom 15. bis zum 18. Jahrhundert. München 1986.

Bitterli, Urs: Die Entdeckung Amerikas. Von Kolumbus bis Alexander von Humboldt. München 1999.

Bitterli, Urs (Hrsg.): Die Entdeckung und Eroberung der Welt. Dokumente und Berichte. Bd. 1. München 1980.

Bollinger, Armin: Die Indiovölker Alt-Mexikos. Geschichte der Olmeken, Tolteken, Mixteken, Azteken und anderer mexikanischer Völker – von den Anfängen bis zur Conquista. Wald, 2. Aufl. 1983.

Brückmann, Asmut: Spanische Kolonialherrschaft und ihre Folgen in Mexiko. In: Praxis Geschichte 1 (1992), S. 19-24.

Hinz, Felix: Die ‚Indianerfrage' in der Frühen Neuzeit am Beispiel der Mexica (Azteken). In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 59 (2008), S. 721-736.

Janik, Dieter [u.a.] (Hrsg.): Die spanische Eroberung Amerikas. Akteure, Autoren, Texte. Frankfurt a.M., 2. Aufl. 1992.

Johnson, William W.: Cortez. Die Eroberung und Zerstörung des Aztekenreichs. Wiesbaden 1979.

Lehrplan Geschichte: Klassen 7-9/10. Hrsg. vom Rheinland-Pfälzischen Kultusministerium. In: lehrplaene.bildung-rp.de (Bildungsserver), URL: http://lehrplaene.bildung-rp.de/lehrplaene-nach-faechern.html?tx_abdownloads_pi1[action]=getviewdetailsfordownload&tx_abdownloads_pi1[uid]=210&tx_abdownloads_pi1[category_uid]=97&tx_abdownloads_pi1[cid]=5786&cHash=6f27fdc5a6fad086fb574cd5f77075c6 (Aufruf am 15. April 2011).

Prem, Hanns J.: Die Azteken. Geschichte, Kultur, Religion. München, 2. Aufl. 1999.

Prem, Hanns J.: Geschichte Altamerikas. München 1989 (=Oldenbourg – Grundriss der Geschichte, Bd. 23).

Prescott, William H.: Die Eroberung von Mexiko. Berlin 1956.

Rohlfes, Joachim: Exemplarischer Geschichtsunterricht. In: Bergmann, Klaus [u. a.] (Hrsg.): Handbuch der Geschichtsdidaktik. Seelze-Velber, 5. Aufl. 1997, S. 301-303.

Rulfo, Juan: Vorwort. In: Litterscheid, Claus (Hrsg.): Aus der Welt der Azteken. Die Chronik des Fray Bernardino de Sahagún. Frankfurt a.M., 2. Aufl. 1990.

Straub, Eberhard (Hrsg.): Conquista. Amerika oder die Entdeckung der Menschenrechte. Köln 1991.

Todorov, Tzvetan: Die Eroberung Amerikas. Das Problem der Anderen. Frankfurt a.M., 5. Aufl. 1992.

Uffelmann, Uwe: Problemorientierter Geschichtsunterricht. In: Bergmann, Klaus [u. a.] (Hrsg.): Handbuch der Geschichtsdidaktik. Seelze-Velber, 5. Aufl. 1997, S. 282-287.

Vogler, Günter: Europas Aufbruch in die Neuzeit 1500-1650. Stuttgart 2003 (=Handbuch der Geschichte Europas, Bd. 5).

Unterrichtsmaterialien

Geschichte und Geschehen 1/2. Geschichtliches Unterrichtswerk für die Sekundarstufe 1. Stuttgart 2005.

Anhang

Bild für Einstieg:

Abbildung 1: Storming of the Teocalli by Cortez and His Troops (1848) von Emanuel Leutze (*1816 +1868)

Quelle:http://en.wikipedia.org/wiki/File:Storming_of_the_Teocalli_by_Cortez_and_His_Troops.jpg [Zugriff: 20.04.20011]
Interpretationshinweise: http://www.csub.edu/~gsantos/img0014.html [Zugriff: 20.04.20011]
Lizenz: Public Domain; Urheberrecht erloschen

Im Bezug auf die Arbeitsergebnisse empfohlenes Quellenmaterial:

Q 1:
Aztekische Schüler des Franziskanermönchs Bernadino de Sahagún haben in der Mitte des 16. Jahrhunderts Berichte über die Eroberung Mexikos in ihrer eigenen Sprache, dem Náhuatl, verfasst. In einer deutschen Übersetzung von 1927:

Sie [Anm. d. Red. die Azteken] trafen ihn (den Kapitän Cortez) zwischen dem Popoocatepetl und dem Iztactepetl, an dem Ort Quauhtechcac; sie schenkten ihm das Goldbanner, das Quetzalfederbanner[1] und die goldene Perlhalskette. Und als sie es ihnen gegebene hatten, lachten sie (die Spanier) über das ganze Gesicht, freuten sich sehr, wie Affen griffen sie nach dem Golde, ihr (ganzes Herz) richtete sich gleichsam darauf, ihr Herz war gleichsam blank, ihr Herz war gleichsam frisch (d.h. sie freuten sich darüber). Denn danach dürsten sie sehr, verlangen (eigentlich schwellen) danach, hungern danach, suchen das Gold wie die Schweine, und die goldene Fahne schwenken sie hin und her, prüfen sie, wie sie (im Winde rauschend) gleichsam eine unverständliche Sprache spricht.
[...]
Und nachdem (man) am Palast angelangt, hineingegangen war, ergriffen sie ihn [Anm. d. Red. den Motecuhçoma[2]], behielten sie ihn in Gewahrsam und unter Aufsicht [...].
[...]
Und nachdem sie sich (die Spanier in der Stadt) festgesetzt hatten, fragten sie Motecuhçoma aus nach allem, was zum Staatsschatz gehört, den Rangabzeichen, den Schilden; sie lagen ihm in den Ohren, erkundigten sich eifrig nach dem Golde. [...] Und nachdem sie an dem Schatzhause, das Teocalco genannt wird, angelangt waren, wurde alles Glänzende (die Schmucksachen) hervorgeholt, [...] Und das Gold schmolzen die Spanier in Barren, [...] Und sie gingen überall hin, stöberten alles durch, überall an allen Orten, wo etwas verborgen war, in den Schatzhäusern, in den Lagerhäusern. Sie nahmen alles, was sie fanden, was ihnen gefiel. [...] Man sah sie stolz aufgerichtet gehen, wie Narren (oder wie Tiere), gleichsam einander wegbeißend, hochzufrieden.

[1] Der Quetzal ist ein lateinamerikanischer Vogel und wurde von den Azteken als religiöses Tier verehrt. Vor allem die Schwanzfedern des männlichen Quetzal, die eine Länge von über einem Meter erreichen können, waren für die Azteken von besonderer Bedeutung.

[2] Motecuhzoma (oder Moteczuma oder Motecuhçoma) war Herrscher der Azteken zur Zeit der Ankunft der Spanier.

Quellennachweise:

Zitiert nach: Eduard Seler: Einige Kapitel aus dem Geschichtswerk des Fray Bernardino de Sahagun. Stuttgart 1927. S. 480, 494, 495-6.
Online: Eduard Seler: Einige Kapitel aus dem Geschichtswerk des Fray Bernardino de Sahagun. Stuttgart 1927. Via altamerikanistik.de [Direktzugriff des Dokumentes: http://userpage.fu-berlin.de/mduerr/Seler/Seler_Sahagun.pdf]
Print: M. León-Portilla [u.a.] (hrsg.): Rückkehr der Götter. Aufzeichnungen der Azteken über den Untergang ihres Reiches. Frankfurt a.M. 1986. S.43, 55-56. (neuere Übersetzung)

Im Bezug auf die Arbeitsergebnisse empfohlene Arbeitsaufträge:
1) Fasse den Inhalt der Quelle kurz zusammen und finde eine eigene Überschrift für den Text.
2) Welche Wirkung haben die spanischen Eroberer auf den Autor?
3) Erarbeite, welche Motive die Spanier nach diesem Autor für die Eroberung hatten.
4) Erkläre, in welchem Verhältnis der Autor zu dem berichteten Ereignis stand und setze Dich mit seinem Urteil auseinander.

Q 2:
Juan Ginés des Sepúlveda (1494-1573) war Philosoph, Theologe und Jurist am Hof von Karl V. von Spanien. Seine Thesen zum spanischen Vorgehen gegenüber den Indianern vertritt er in dem verfassten Streitgespräch „Democrates secundus“1544/45:[50]

Juan Gines de Sepúlveda beginnt seine Verteidigung der Gerechtigkeit der Kriegshandlungen in der Neuen Welt indem er betont, dass die Ureinwohner „ihrer Natur nach Sklaven, Barbaren, rohe und grausame Gestalten sind“[51]. Auf Grund dessen verweigern sie sich einer wohlwollenden Herrschaft der zivilisatorisch überlegenen Europäer „anstatt [die Herrschaft] zu ihrem eigenen Besten zuzulassen, wie es [nach Aristoteles und anderen Denkern] einer natürlichen Gerechtigkeit entspricht“.
Weiter führt Sepúlveda die Notwendigkeit der „Ausrottung des entsetzlichen Verbrechens, Menschenfleisch zu verzehren“ aus. Er betont die Wichtigkeit der Missionierung, da insbesondere die paganen Riten und Kulte der Ureinwohner „den göttlichen Zorn“ hervorrufen würden und zwar vor allem auf Grund des „ungeheuerlichen Ritus, Menschen als Opfer darzubringen“. An diese Argumentationslinie anknüpfend verweist er auf die „vielen unschuldigen [als Opfer ausgesuchten] Sterblichen“, die durch das militärische Einschreiten der Spanier „vor ihrem schmählichen Schicksal“ bewahrt würden.
In einem letzten Punkt verweist er auf die heilsgeschichtlich begründete Notwendigkeit, dass sich das Christentum nach Gottes Wille „mittels Predigt des Evangeliums“ in jeden Winkel der Welt verbreiten muss.

Quellennachweise:

Online: Via Frühe Neuzeit Online Uni-Münster [Direktlink: http://www.uni-muenster.de/FNZ-Online/expansion/europ_expansion/quellen/sepul.htm] Empfohlene Kürzung der Quelle im Bezug auf die Arbeitsergebnisse: **1. Absatz:** Von „Denn das ist die natürliche Ordnung…“ bis „…alle aus dem ewigen Gesetz Gottes hervorgehen.“ **2. Absatz:** Von „…nachdem der Weg den Predigern…“ bis „…die durch Gottes Richterspruch verurteilt werden sollen [...].“
Print: Richard Konetzke: Lateinamerika seit 1492. Stuttgart 1970 (Quellen- und Arbeitshefte zur Geschichte und Gemeinschaftskunde), S. 8.

Im Bezug auf die Arbeitsergebnisse empfohlene Arbeitsaufträge:
1) Fasse den Inhalt der Quelle kurz zusammen und finde eine eigene Überschrift für den Text.
2) Erarbeite, wie der Autor das Wesen und die Religion der Indianer beschreibt.
3) Erarbeite, welche Motive die Spanier nach diesem Autor für die Eroberung hatten.
4) Erkläre, in welchem Verhältnis der Autor zu dem berichteten Ereignis stand und setze Dich mit seinem Urteil auseinander.

[50] Es folgt eine Paraphrase der Quellen mit Zitaten der wichtigsten Stellen.
[51] Konetzke, Richard: Lateinamerika seit 1492. Stuttgart 1970 (Quellen- und Arbeitshefte zur Geschichte und Gemeinschaftskunde 4258), S. 8. Alle folgenden Zitate in der Paraphrase beziehen sich auf S. 8 in diesem Werk.

Tafelbild:

Die Eroberung des Aztekenreichs (1519-1521)

Sicht der Azteken (Sahagún):

- Goldgier („Sklaven der Gier“)
- Spanier sind Barbaren
- Vergleich der Spanier mit Tieren: wühlen wie Schweine nach Gold

Sicht der Spanier (Sepúlveda):

- Zivilisierung der „Barbaren“
- Unterwerfung durch „höherwertigeres“ Volk
- Notwendigkeit zur Beendigung der barbarischen Religion und der Menschenopfer ist Motiv für Gerechter Krieg

Conquista (span.= Eroberung)

- Eroberung Mittel- und Südamerikas im 16. Jahrhundert, (Cortés im Aztekenreich)
- (Rück)-Eroberung der spanischen Halbinsel von arabischer Herrschaft (Reconquista)

Mareike Schenk ist Studentin der Geschichte und der Englischen Philologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Studiengang Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien.

Lizenzierung:

Dieser Artikel steht unter einer Creative Commons Namensnennung-Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland Lizenz.

Sie dürfen das Werk zu den folgenden Bedingungen vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen:

Namensnennung — Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen.

Keine Bearbeitung — Dieses Werk bzw. dieser Inhalt darf nicht bearbeitet, abgewandelt oder in anderer Weise verändert werden.

Rezension: Mainz: Menschen – Bauten – Ereignisse

herausgegeben von Franz Dumont und Ferdinand Scherf

Rezensiert von Kevin Hecken

Das Bistum Mainz feierte im letzten Jahr das tausendjährige Baujubiläum seiner Kathedrale. Neben dieser unter anderem vom *Zweiten Deutschen Fernsehen* (ZDF) medial entsprechend begleiteten Feierlichkeit hat auch die Kür zur „Stadt der Wissenschaft“ des Jahres 2011 Mainz und seine Geschichte ins Blickfeld einer breiteren Öffentlichkeit rücken lassen. So schien dem renommierten Mainzer Verlagshaus *Philipp von Zabern* nicht zu Unrecht die Zeit für die erneute Veröffentlichung einer allgemeinen Stadtgeschichte gekommen zu sein.

Mit ihrem reich bebilderten und thematisch wie stilistisch vielschichtigen Band „Mainz – Bauten, Menschen, Ereignisse“ haben Franz Dumont, Ferdinand Scherf und ihre ausgewogene Mischung aus erfahrenen und jungen Co-Autoren unter den bislang vorliegenden Publikationen zur Geschichte der Stadt eine wertvolle Ergänzung vorgelegt, die sich inhaltlich nicht nur der gesamten Chronologie von Mogontiacum/Mainz annimmt, sondern diese auch für ein breites Publikum zu präsentieren weiß. Das Werk ist dabei gegliedert in einen chronologischen Teil, der aus jeweils eine Epoche der Stadtgeschichte behandelnden Artikeln besteht, und einen „Längsschnitt“-Teil, dessen Beiträge entweder diverse Motive der Mainzer Stadtgeschichte vertiefen oder sie in Gänze aus anderer Perspektive betrachten (s.u.). Biographien bedeutender Mainzer Persönlichkeiten – von Bonifatius bis Jockel Fuchs – sind jeweils als rund eine Seite umfassende, farbig unterlegte Überblicke in die jeweilige Epoche eingebunden.

Bereits in ihrer Einführung benennen Dumont und Scherf den Einfluss des „heutigen `Seh-Bedürfnis[es]´“, der die Publikation bis zur letzten Seite prägt und sie von ihren Vorgängerinnen entscheidend abhebt: Bereits im Jahre 1998 hatte Dumont – damals gemeinsam mit dem mittlerweile verstorbenem Stadtarchivdirektoren Friedrich Schütz – im selben Verlag mit „Mainz: Die Geschichte der Stadt“[1] einen Band herausgegeben, der einer ähnlich prägnanten Teilung in einen rein chronologischen und einen vertiefenden Teil unterliegt wie die neue Publikation; wobei Letztere einige Autoren beibehält. So wird Dobras Beitrag über „Die kurfürstliche Stadt bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges“ in verdichteter, freilich überarbeiteter Form ebenso erneut wiedergegeben wie auch Hehls Kapitel über die Mainzer Erzbischöfe des Mittelalters zu einer Gesamtschau jener Epoche ausgeweitet wird. War die Publikation von 1998 der Versuch ein inhaltlich vollständiges Studienbuch mit anspruchsvoller, wissenschaftlicher Bibliographie vorzulegen, dürfte das neue Werk auch bei interessierten Laien Anklang finden, die nicht die Muße

[1] Dumont, Franz/Scherf, Ferdinand/Schütz, Friedrich (Hrsg.): Mainz. Die Geschichte der Stadt. Mainz 1998.

haben ein, den Anhang nicht mitgerechnet, 1200-seitiges Fachbuch zu studieren.

Nach dem erwähnten Anlauf von 1998 und der gut lesbaren, wenn auch bisweilen anekdotesquen Darstellung „Zweitausend Jahre Mainz“[2] von Heinz Leitermann aus dem Stadtjubiläumsjahr 1962 ist „Mainz – Menschen, Bauten, Ereignisse“ also erst der dritte Versuch einer Gesamtgeschichte der Stadt und gerade im Vergleich mit ihrer direkten Vorgängerin zwar keinesfalls die Vollständigere oder Akkuratere, sicher jedoch die Schönere unter den Töchtern der Mainzer Stadtgeschichtsschreibung. Den eigenen Ansprüchen an Anschaulichkeit und fachlicher Dichte genügt sie dabei hervorragend, wenn auch Ersterem unnötigerweise jeder Abdruck von Schriftquellen zum Opfer gefallen zu sein scheint.

Die anderen beiden Begriffe, die den Titel des Bandes schmücken, „Bauten“ und „Ereignisse“, umreißen thematisch bereits die erste Hälfte der Lektüre: Diese kann nämlich durchaus, obwohl sie im Wesentlichen ereignisgeschichtliche Orientierung erfährt, den Anspruch erheben, eine architektonische Rundreise durch die Stadt am Rhein anzubieten und jedes historische Bauwerk in einen leicht greifbaren geschichtlichen Kontext einzubetten. Nicht nur aufgrund ihrer zahlreichen faszinierenden Abbildungen stellt die Publikation darum eine wahre Fundgrube für Referendare und Lehrerinnen dar: Ganze Kapitel, insbesondere des Längsschnitt-Teiles, und Kurzbiographien bieten sich als Unterrichtsmaterialien an, wozu auch das zeitgemäße, gut lesbare Layout sehr beiträgt. Die Illustrationen eröffnen dabei zahlreiche Zugänge zur Mainzer Vergangenheit: Karikaturen finden sich ebenso wie Photographien, Stadtansichten aller Jahrhunderte, Statistiken, Modelle und alte Stadtpläne, die nicht bloß der Staffage dienen, da man ihnen auch Doppelseiten einzuräumen bereit ist, wenn das Material es erfordert.

Nachdem der ehemalige städtische Kulturdezernent Peter Krawietz den Mainzer Stadthistorikern von Johannes Kungstein (geboren um 1330) bis Ludwig Falck die Ehre erwiesen hat, beginnt der chronologische Teil mit dem Komplex der römischen Siedlung und zu Recht nicht – wie noch der Anlauf von 1962 – mit den prähistorischen Spuren auf dem Linsenberg. In ihrem Überblicksartikel beschreibt Marion Wittayer die Bildung der römischen Zivilsiedlung um das Lager von zunächst zwei, später bloß noch einer Legion (der Mainzer „Hauslegion“, der XXII *Primigenia Pia Fidelis*) auf dem Kästrich und dessen weiterer Entwicklung bis zum Verstummen der Nachrichten aus Mogontiacum für rund 200 Jahre ab ungefähr 450 n. Chr. Der rheinland-pfälzische Landesarchäologe Gerd Rupprecht komplettiert dieses Panorama schließlich mit einem präzisierenden Artikel über das römische Theater und einem Forschungsüberblick über die Wasserversorgung der Stadt mittels mindestens einer Aquäduktkonstruktion von Finthen her. Beide Artikel hätten wohl alles in allem in der zweiten Hälfte des Bandes einen passenderen Platz

[2] Leitermann, Heinz: Zweitausend Jahre Mainz. Bilder aus der Mainzer Stadtgeschichte. Mainz 1962.

gefunden.

Ronald Knöchlein gibt nun eine aus naheliegenden Gründen archäologisch zentrierte Darstellung der Epoche zwischen 400 und 700, die sich intensiv mit der Entstehung der Mainzer Pfarrkirchen als Siedlungszentren der frühmittelalterlichen Stadt beschäftigt (hier ist die erste vieler hervorragender Karten der Publikation zu verzeichnen) und die Kontinuität der Besiedlung vor allem in der Rheinniederung auch nach dem Rheinübergang von Alanen, Sueben und Vandalen in der Silvesternacht auf das Jahr 406 betont.

Die mittelalterliche Stadtgeschichte behandelt der gebürtige Westerwälder Ernst-Dieter Hehl in einem Artikel, der betont, dass sich die Geschichte der Siedlung im frühen und hohen Mittelalter nicht von der Geschichte des Bischofssitzes lösen lässt und dass gerade die enge Verbindung zwischen ostfränkischem Königtum und Mainzer Kirche die herausgehobene Stellung fundieren sollte, die der *Primas Germaniae* vom Rhein in Deutschland im weiteren Verlauf der Vormoderne innehatte. Architektonisch manifestiert sich der besondere Anspruch der Mainzer Kirchenherren in der Ausrichtung des Domes nach Osten, sprachlich in den Bezeichnungen der Mainzer Kathedra als *Sancta Sedes* und des Stadtganzen als *Aurea Moguntia*. Hehl führt seine Ausführungen über das mittelalterliche Mainz mit seinem Bericht über die Entstehung der städtischen Selbstverwaltung ab 1244 fort: Die Blütezeit der Bürgerstadt, die er um 1300 verzeichnet, endet mit der erneuten Herrschaftsübernahme der Erzbischöfe während der sogenannten „Mainzer Stiftsfehde“ von 1462, die den Mainzern ihrer Stadtfreiheit wieder raubt.

Im Anschluss widmet der Band dem wohl berühmtesten Sohn der Stadt ein ganzes Kapitel. Die Rede ist von Johannes Gensfleisch zur Laden zum Gutenberg, dessen weitgehend im Dunkeln liegenden frühen Jahren der im letzten Jahr passenderweise mit dem Johannes Gutenberg-Lehrpreis der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ausgezeichnete Buchwissenschaftler Christoph Reske ebenso mit aller gebotenen Kontroversität begegnet, wie er auch die Funktionsweise des gutenberg’schen Druckverfahrens – so anschaulich dies wohl möglich ist – zu beschreiben weiß.

In den fast zweihundert Jahren bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges erlebt die Stadt am Rhein die Entstehung der „kurfürstlichen Landstadt“ Mainz, die sich unter anderem in der Errichtung der prägenden Adelshöfe ausdrückt. Der Autor – mit dem Stadtarchivar Wolfgang Dobras ist hier derselbe Kenner der Materie gewonnen worden, der bereits denselben Abschnitt in der Publikation von 1998 begleitete – hält zunächst einmal inne und konstatiert die soziale Zusammensetzung der Stadt mit ihren Konflikten ebenso, wie die politischen Verhältnisse unter einer gestrafften kurfürstlichen Verwaltung, die erfolglosen reformatorischen Ansätze, wie den Einfluss der Jesuiten auf das geistige Leben der Stadt. Die Besetzung durch schwedische (1631) und französische Truppen (1644) hinterlässt am Ende des großen Krieges eine „ruinierte, entvölkerte und verarmte“

Einwohnerschaft.
Größere bauliche Veränderungen erlebt Mainz wieder unter dem Regiment der Reichserzkanzler bis zur Französischen Revolution unter anderem in der Anlage des Bleichenviertels. Das nun folgende, entsprechende Kapitel weiß dabei neben weiterem mit einer besonders schönen Stadtkarte aus dem Jahre 1733 aufzuwarten, die eine perspektivische Darstellung der bedeutendsten Bauwerke zeigt.
Der Herausgeber selbst nimmt sich nun der französischen Epoche der Mainzer Geschichte an; derjenigen Jahre nämlich, in dem „aus Mainz fast Mayence geworden wäre“: Die 16 Jahre als Hauptstadt des Départements Mont-Tonnerre zwischen 1797 und 1814 und die neun Monate der Mainzer Republik fünf Jahre zuvor. Besondere Akzentuierung gilt hier vor allem den weitreichenden gesellschaftlichen Umwälzungen während der französischen Besatzung, die aus der – von ihren Adelsfamilien dominierten – katholischen Residenzstadt eine bürgerliche, säkularisierte Festungsstadt machte. Im Anschluss findet die republikanische Festkultur des Revolutionsjahres eine gebührende Erwähnung auf zwei Druckseiten: Exemplarisch zeigt dieser Abschnitt, aus welchem Grunde die Publikation sich in großem Maße für den Schulunterricht eignet. Der Text ist nicht sehr umfangreich, kontrovers verfasst, dicht geschrieben und auch für Schüler der höheren Klassenstufen durchaus lesbar. Das 19. Jahrhundert bedeutet – wie der Mainzer Studiendirektor Michael Kläger feststellt – für die Stadt zunächst einmal die Degradierung zu einer hessischen Provinzhauptstadt, bringt jedoch, nachdem die Entwicklung durch die besonderen Bedingungen einer Festungsstadt zunächst unterblieben war, auch den Sprung zur Industrie- und Großstadt mit sich, was nicht zuletzt auf den Gewinn von Siedlungsland zur Stadterweiterung im Gartenfeld – der späteren Neustadt – unter der Leitung des Stadtbaumeisters Eduard Kreyßig und der Anbindung an das Eisenbahnnetz im Jahre 1857 zurückzuführen ist. Als architektonische Manifestation dieses Aufstieges finden neben dem neuen Hauptbahnhof auch Theodor-Heuss-Brücke, Christuskirche und die im Zweiten Weltkrieg zerstörte Stadthalle Erwähnung.
Der Versailler Vertrag bringt für Mainz das Ende seiner Festungsgeschichte ebenso mit sich wie die bis 1930 andauernde Besatzung durch teils aus den Kolonien stammende französische Soldaten, was die Mainzer zeitgenössisch als „schwarze Schmach“ bezeichnen. Trotz der fest anti-nationalsozialistischen Haltung des Bischofs Ludwig Maria Hugo gelang es den Nationalsozialisten am 7. März 1933 die Hakenkreuzfahne auf dem Stadthaus zu hissen und die Gleichschaltung wie im restlichen Deutschland auch in Mainz durchzuführen, was der junge Mainzer Historiker und Experte für die „Machtergreifung“ der Nationalsozialisten in Rheinhessen Markus Würz detailliert zu schildern weiß.
Am 21. März 1945 beginnt mit dem Einzug der Amerikaner ein neues Kapitel der Mainzer Geschichte: Der Artikel über die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg (von den Herausgebern

gemeinsam gestaltet) bietet einen detaillierten Einblick in die politischen Schwierigkeiten, die der Wiederaufbau einer zur Hälfte ausgebombten Stadt bereitet. Die weitere Entwicklung der Stadt am Rhein wird durch die Wiedereröffnung der seit der Französischen Revolution geschlossenen Universität („Die Universität Mainz wird ermächtigt, ihre Tätigkeit wiederaufzunehmen"), der Errichtung des Landes Rheinland-Pfalz mit Mainz als Hauptstadt und der Ansiedlung des ZDF im Jahre 1962 geprägt. Dumont und Scherf verlieren sich vor allem in der Beschreibung der letzten vier Jahrzehnte nun ein wenig zu sehr im Klein-Klein von Kommunalpolitik und stadtgeschichtlich – insbesondere im direkten Vergleich mit der straffgezogenen Chronologie voriger Kapitel – nur bedingt relevanten kulturellen Farbtupfern (wie dem Bundessieg beim Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten durch das Rabanus-Maurus-Gymnasium oder dem Wiederaufstieg des 1. FSV Mainz 05 in die Bundesliga unter der Regie von Jürgen Klopp).

Im Anschluss an den chronologischen Abriss der Stadtgeschichte kann der Leser nun exemplarisch einige ihrer Aspekte anhand der „Längsschnitt"-Themen vertiefen. Zwar ist die erneute Zweiteilung dieser Werkshälfte, die die Publikation von 1998 noch aufwies, hier sinnvollerweise unterlassen worden; völlig konsistent ist die Gliederung jedoch nach wie vor nicht, da mancher Artikel, der in der Chronologie auftaucht – der Gutenberg-Artikel und insbesondere, wie erwähnt, die Untersuchungen zur Wasserversorgung der römischen Stadt und zum römischen Theater, hier einen hervorragenden Platz gefunden hätte und andererseits die diversen interessanten Spezialuntersuchungen (die wichtigen Beiträge zur alten Universität etwa oder zum jüdischen Mainz durch Franz Dumont und Ulrich Hausmann) durch keinesfalls uninteressante oder zu wenig fundierte, jedoch an dieser Stelle des Werkes leicht deplatziert wirkende Großuntersuchungen zur Bevölkerungs- oder Wirtschaftsgeschichte ergänzt werden. So wirkt der „Längsschnitt"-Teil bisweilen ein wenig konzeptlos, oder zumindest hinsichtlich der sonstigen Zielgruppenkonzeption des Werkes inkonsequent. Gerd Rupprechts militärarchäologische Beschreibung der Mainzer Zitadelle mag sich nicht ganz in das an einem breiten Publikum orientierte Konzept des Werkes einfinden und bleibt dem mit Militärarchitektur wenig vertrauten Leser durch seine Fachtermini weitgehend verschlossen („Beide Mauern waren leicht dossiert und trugen als oberen Abschluss ein Kordongesims").

Gerade die Längsschnittthemen sind es jedoch, die Dumonts Werk einen besonderen Reiz geben, da sie eben dem Eindruck vorbeugen, „die EINE Mainzer Stadtgeschichte" habe existiert und stattdessen ihren Facettenreichtum akzentuieren. So ergänzen Chronologie und Längsschnittthemen einander und ein jeder kann einzelne Aspekte des ersten Teiles im zweiten vertiefen oder sich – so ihm die wichtigsten Teile der Chronologie bereits bekannt sind – gleich die interessanten Spezialuntersuchungen zur Hand nehmen. Und diese sind es auch, die wiederum didaktisch von

Interesse sein können; nicht bloß, weil sie – wie die ganze Publikation – in der Lehre höchst brauchbare, teils seltene Daten, Tabellen, Abbildungen bieten, sondern auch, weil sie am Speziellen das verdeutlichen können, was im Großen bereits besprochen worden ist.

Obwohl man also einige Schönheitsfehler – sowohl in der hier und da inkonsequenten Gliederung als auch in der Zielgruppenorientierung einiger Artikel dieses Bandes – konstatieren kann, kommt man nicht umhin, dieses Buch als das wahrzunehmen, was es intendiert: Ein liebevoll gestaltetes, fachlich fundiertes und gut lesbares Buch für alle Freunde von Mainz.

Kevin Hecken ist Student der Geschichte und Politikwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Studiengang Bachelor of Education.

Lizenzierung:

Dieser Artikel steht unter einer Creative Commons Namensnennung-Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland Lizenz.

Sie dürfen das Werk zu den folgenden Bedingungen vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen:

Namensnennung — Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen.

Keine Bearbeitung — Dieses Werk bzw. dieser Inhalt darf nicht bearbeitet, abgewandelt oder in anderer Weise verändert werden.